



**EMAS**

Das neue  
EG-Öko-Audit  
in der Praxis

**EMAS –**

**Das neue EG-Öko-Audit in der Praxis**



## Vorwort der Herausgeber

Seit Mitte der 90er Jahre haben Umweltmanagementsysteme bei deutschen Unternehmen stark an Popularität gewonnen und zunehmend Eingang in die betriebliche Praxis gefunden. Immer mehr Betriebe sind bereit, mit Hilfe dieser Systeme einen freiwilligen Beitrag zum betrieblichen Umweltschutz über die Vorgaben des Gesetzgebers hinaus zu leisten. Das EG-Öko-Audit (EMAS) hat sich dabei in den vergangenen Jahren zu einem bedeutenden Instrument des betrieblichen Umweltschutzes entwickelt. Besonders große Resonanz fand das EG-Öko-Audit in Deutschland. Rund drei Viertel aller in der EU registrierten Betriebe befinden sich in Deutschland. In Zahlen ausgedrückt bedeutet das, dass von den EU-weit 3700 registrierten Standorten 2400 in Deutschland sind, 600 davon alleine in Bayern (Stand: Januar 2001).

Im Februar 2001 wurde die Novellierung der EG-Öko-Audit-Verordnung nach einem gut zwei Jahre dauernden Rechtsetzungsprozess abgeschlossen und am 27. April 2001 ist die neue EMAS-VO in Kraft getreten. Die Verordnung wurde vollständig überarbeitet und soll insbesondere die Attraktivität des Öko-Audits verbessern.

Die vorliegende Broschüre will nun die Betriebe mit dem neuen EMAS-System bekannt machen. Unternehmen, die bereits über ein Umweltmanagementsystem nach der EG-Öko-Audit-VO verfügen, werden über die wesentlichen Änderungen informiert, für Neueinsteiger wird das System in den Grundzügen dargestellt. Ergänzt wird die Broschüre durch Hinweise zum Verhältnis von EMAS zu anderen Umweltmanagementsystemen. Gleichzeitig möchten die Herausgeber - das Bayerische Umweltministerium und die bayerischen Registrierungsstellen (IHK, HWK) - mit der Veröffentlichung einen Beitrag zur weiteren Verbreitung des Systems leisten.

Es ist zu wünschen, dass sich möglichst viele Unternehmen auf Grund der Lektüre entschließen, ein Managementsystem nach EMAS einzuführen und damit neben den betrieblichen Vorteilen gleichzeitig einen wichtigen freiwilligen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes in Bayern erbringen.

# Inhalt

	<b>Einführung</b>	<b>6</b>
<b>1</b>	<b>Umweltmanagementsysteme – Bausteine moderner Unternehmensstrukturen</b>	<b>8</b>
1.1	Entwicklung von Umweltschutzmaßnahmen	8
1.2	Sinn und Zweck von Umweltmanagementsystemen	11
	Exkurs: Umweltpakt Bayern	14
<b>2</b>	<b>EMAS – Das Gemeinschaftssystem über die freiwillige Beteiligung von Organisationen für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung</b>	<b>15</b>
2.1	Ziele von EMAS (Art. 1 Abs. 2 EMAS-VO)	15
2.2	Beteiligung am System (Art. 3 Abs. 1 EMAS-VO)	16
2.3	Der Ablauf des Systems (Art. 3 Abs. 2 EMAS-VO)	19
2.3.1	Umweltpolitik (Anh. I.A.2 EMAS-VO)	19
2.3.2	Umweltprüfung (Anh. VII EMAS-VO)	19
2.3.3	Umweltmanagementsystem (Anh. I EMAS-VO)	25
2.3.4	Umweltbetriebsprüfung (Anh. II EMAS-VO)	31
2.3.5	Umwelterklärung (Anh. III EMAS-VO)	31
2.3.6	Validierung	32
2.3.7	Registrierung	33
2.3.8	Revalidierung	33
2.4	Logo und Verwendung des Logos (Artikel 8 EMAS-VO)	35
2.5	Übergangsregelungen	40
2.6	Fördermöglichkeiten	41
	Exkurs: Erleichterungen für Betriebe mit Umweltmanagementsystem	42
<b>3</b>	<b>EMAS und andere Umweltmanagementsysteme</b>	<b>44</b>
3.1	EMAS und die Normenreihe DIN EN ISO 14001ff	45
3.2	EMAS und der Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe (QuH)	48
3.3	EMAS und ÖKOPROFIT®	51
<b>4</b>	<b>EMAS als Bestandteil von Integrierten Managementsystemen</b>	<b>54</b>
4.1	EMAS und Qualitätsmanagementsysteme (QMS)	56
4.2	EMAS und die Systeme der Arbeitssicherheit (AMS)	58
4.3	EMAS und das System des Hygienemanagements (HACCP)	63
4.4	EMAS und Risikomanagement	63
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>66</b>
5.1	Verordnung (EG) Nr.761/2001 des Europäischen Parlaments und Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)	66
5.2	Umweltrecht und Umweltmanagement im Internet	90
5.3	Glossar	93
	Projektteilnehmer	94
	Impressum	95

## Einführung

Durch die globale Verschärfung ökologischer Probleme hat das Umweltbewusstsein der Gesellschaft zugenommen. Dabei wurden die scheinbaren Gegensätze von Ökonomie und Ökologie und die Rolle von Unternehmen im Umweltschutz ausführlich diskutiert. Am Ende dieser Diskussionen stand ein Werte- und Bewusstseinswandel. Es wurde deutlich, dass nur ganzheitliche betriebliche Umweltkonzepte - im Gegensatz zu bis dahin immer wieder durchgeführten Einzelmaßnahmen - die Umweltauswirkungen eines Unternehmens kontinuierlich verbessern und gleichzeitig ökonomischen Nutzen bringen können.

In diesem Zuge hat der Europäische Rat am 29. Juni 1993 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung erlassen. Diese unter dem Namen EG-Öko-Audit-Verordnung bekannte Regelung hat sich bewährt und ihre Wirksamkeit im Hinblick auf die Verbesserung der Umwelleistung beteiligter Unternehmen unter Beweis gestellt.

Die Öko-Audit-Verordnung sah in Artikel 20 vor, dass spätestens fünf Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten das Gemeinschaftssystem auf Grund gemachter Erfahrungen und internationaler Entwicklungen überprüft und gegebenenfalls geändert werden sollte. In den Jahren 1997 und 1998 wurde von der Europäischen Kommission die Überprüfung der Öko-Audit-Verordnung durchgeführt und das Optimierungspotenzial festgestellt.

Dieses Verbesserungspotenzial wurde in der Nachfolgerin der EG-Öko-Audit-Verordnung berücksichtigt. Die neue EMAS-VO mit dem offiziellen Titel „Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)“ wurde am 24. April 2001 im Amtsblatt L 114 der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist am 27. April 2001 in Kraft getreten.

Mit Verabschiedung der neuen EMAS-VO tritt gleichzeitig die Vorgängerverordnung Nr. 1836/93 außer Kraft. Um die neue Verordnung von ihrer Vorgängerin zu unterscheiden, hat sich im Sprachgebrauch der Name EMAS (Eco Management and Audit Scheme) bzw. EMAS-VO eingebürgert.

In der vorliegenden Broschüre wollen wir die neue EMAS-VO vorstellen. Die Broschüre enthält vier große Kapitel und einen Anhang.

Kapitel 1 stellt Umweltmanagementsysteme als Bausteine einer modernen Unternehmensstruktur vor. Neben Informationen über die Notwendigkeit und den Nutzen des systematisierten betrieblichen Umweltschutzes wird eine Übersicht über historische Entwicklungen von Umweltschutzmaßnahmen gegeben.

Das zweite Kapitel ist dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) gewidmet. Darin werden die Ziele und Inhalte der EMAS-VO, die Möglichkeiten der Beteiligung am Gemeinschaftssystem, der Ablauf des Systems sowie der Aufwand und der Nutzen der Beteiligung vorgestellt und mit Praxisbeispielen und Unternehmensberichten illustriert.

Zusätzlich enthält Kapitel 2 eine Übersicht der wesentlichen Änderungen der EMAS-VO gegenüber der EG-Öko-Audit-VO. Organisationen, die bereits am Gemeinschaftssystem teilnehmen, erfahren, welche neuen Anforderungen gestellt werden und was zu tun ist, um ein bestehendes Managementsystem an die neue Verordnung anzupassen.

In Kapitel 3 wird die neue EMAS-VO mit anderen bekannten Umweltmanagementsystemen verglichen. Dies sind die internationale Norm DIN EN ISO 14001, der Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe (QuH) und ÖKOPROFIT®. In diesem Kapitel wird auch beschrieben, wie alle drei genannten Umweltmanagementsysteme zu einem System nach den Anforderungen der EMAS-VO weiterentwickelt werden können.

Das vierte Kapitel der Broschüre stellt die Möglichkeiten einer Integration des Umweltschutzes nach EMAS in ein Managementsystem für Qualität, Arbeitsschutz, Hygienesicherung oder Risikobeurteilung dar.

Abgerundet wird die vorliegende Broschüre von einem Anhang, in dem für eine Einführung von EMAS wichtige Texte und Informationen, etwa der Text der Verordnung, eine Übersicht von Informationsquellen bezüglich Umweltrecht und Umweltmanagement im Internet sowie ein Glossar enthalten sind.

# 1 Umweltmanagementsysteme – Bausteine moderner Unternehmensstrukturen

## 1.1 Entwicklung von Umweltschutzmaßnahmen

Klassischer Umweltschutz wurde bis in die Mitte der 80er Jahre vielfach als technisches Problem zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Grenzwerte betrachtet. Gegen den unerwünschten Eintrag schädlicher Stoffe in die Umwelt wurde mit großem und teilweise kostspieligem Aufwand durch nachgeschaltete Anlagen, sog. End-of-Pipe-Technologien (z.B. Anlagen zur Abwasserreinigung, Abgasreinigung, etc.) vorgegangen. Unbestritten konnten durch den nachsorgenden Umweltschutz große Erfolge bei der Verringerung industriell verursachter Umweltbelastungen erzielt werden. Allerdings war dieser additive Umweltschutz zum Teil mit sehr hohen Investitions- und Betriebskosten verbunden.

Beispielgebend für den Aufbruch in der Praxis waren einzelne Pionierunternehmen, die mit unternehmensweiten Umweltmanagementkonzepten und innovativen Umweltschutzideen (Produkte, Verpackungen, Ausstellungen, Wettbewerbe, etc.) schnell auf eine breite öffentliche Aufmerksamkeit stießen. Deshalb begannen auch konventionelle Unternehmen, sich von der einseitigen End-of-Pipe-Orientierung des Umweltschutzes zu lösen. Es erfolgte eine allmähliche Verteilung von umweltschutzbezogenen

Aufgaben im Unternehmen. Auch im Management wurden immer häufiger Verantwortliche für den Umweltschutz benannt. Die Unternehmensgrundsätze wurden um Umweltziele erweitert. Projektgruppen zur Abfallvermeidung, Energieeinsparung etc. wurden eingerichtet. Hierbei machte man im wahrsten Sinne des Wortes die Entdeckung, dass Maßnahmen des Umweltschutzes nicht immer nur teuer sind, sondern häufig auch zu Einsparungen führen. Trotz vieler erfolgreicher Projekte waren die Aktivitäten der Unternehmen aktionistisch. Es fehlte eine systematische und vorbeugende Konzeption.

Diese bietet ein anderer Ansatz - der vorsorgende oder integrierte Umweltschutz. Dabei werden alle Stufen und Prozesse der betrieblichen Wertschöpfung auf ihre Umweltaspekte und Umweltauswirkungen hin untersucht und bewertet. Ziel ist eine kontinuierliche Verbesserung der betrieblichen Umwelleistung. Verbesserungspotenziale innerhalb der betrieblichen Prozesse und Abläufe werden erkannt und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung geplant, durchgeführt und kontrolliert. Wichtigstes Instrument des vorsorgenden betrieblichen Umweltschutzes ist das Umweltmanagementsystem.



### Nachsorgender (additiver) Umweltschutz

- End-of-Pipe-Lösungen
  - nachgeschaltete Anlagen zur Umweltausreinigung
  - hohe Investitions- und Betriebskosten
- >> Ziel: Reduzierung der Umweltauswirkungen am Standort



### Vorsorgender (integrierter) Umweltschutz

- prozessintegrierter Umweltschutz
  - Einführung von Umweltmanagementsystemen
  - Anstreben geschlossener Stoffkreisläufe
- >> Ziel: kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung und Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Abbildung 1: Vergleich additiver / integrierter Umweltschutz

Mit der am 29. Juni 1993 erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung wurde die Grundlage für einen systematischen Umweltschutz in den Unternehmen geschaffen. Zwar sind Verordnungen der EU in deren Mitgliedsstaaten unmittelbar wirksam, jedoch hatte die EG-Öko-Audit-VO verschiedene Punkte nicht geregelt, sondern diese dem nationalen Gesetzgeber überlassen.

In Deutschland wurde zu diesem Zweck das Umweltauditgesetz (UAG) geschaffen. Das Gesetz regelt vor allem die Zulassung von Umweltgutachtern, die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte sowie die Kosten- und Bußgeldvorschriften. Seit April 1995 war die Teilnahme nach der EG-

Öko-Audit-Verordnung möglich. Teilnahmeberechtigt waren ursprünglich nur Betriebe der gewerblichen Wirtschaft sowie Energieversorgungs- und Entsorgungsunternehmen. Die Mitgliedsstaaten hatten jedoch die Möglichkeit, das System auf andere Wirtschaftszweige auszudehnen. Am 10. Februar 1998 trat in Deutschland die sogenannte Erweiterungsverordnung zum Umweltauditgesetz (UAG-ErWV) in Kraft. Damit konnten sich auch der Handel, die Dienstleistungsunternehmen und Kommunen beteiligen.

Neben der EG-Öko-Audit-Verordnung wurde noch eine zweite Anleitung für Umweltmanagementsysteme erarbeitet. Die internationale privat-wirtschaftliche Norm DIN EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme: Spezifikationen mit Anleitung zur Anwendung" wurde am 21.08.1996 vom Europäischen Komitee für Normung

	<b>ISO 14001</b>	<b>EG-Öko-Audit-Verordnung</b>	<b>EMAS-VO</b>
Ziel / Leistungsmaßstab	kontinuierliche Verbesserung des Umweltmanagementsystems	kontinuierliche Verbesserung der betrieblichen Umweltleistung	kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung (und des Umweltmanagementsystems)
Geltungsbereich	weltweit	EU und assoziierte Länder	EU und assoziierte Länder
Teilnahmeberechtigte Branchen	seit Oktober 1996 Handel, Dienstleister und gewerbliche Unternehmen	seit April 1995 gewerbliche Unternehmen, seit Februar 1998 auch Dienstleister und öffentliche Verwaltungen, gem. NACE-Code	seit April 2001, alle Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen
Prüfsystem	privatwirtschaftliches Prüfsystem	hoheitliches Prüfsystem	hoheitliches Prüfsystem
Prüfverfahren	Zertifizierung	Validierung und Registrierung	Validierung und Registrierung
Nachweis des Systems	Zertifikat	Teilnahmeerklärung und Eintrag ins Standortregister	Eintrag ins Register, Teilnehmelogo
Einstieg in das System	Einrichtung des gesamten auditierbaren Systems (analog ISO 9001)	über erste Umweltprüfung zur Umwelterklärung	über erste Umweltprüfung zur Umwelterklärung
Systemgrenzen	Organisationseinheit (definierbar)	Standort	Organisation, kleinste Einheit ist der Standort
Produktbetrachtung	fester Bestandteil des Systems	nur untergeordnet	fester Bestandteil des Systems
Öffentlichkeitswirksamkeit	Veröffentlichungspflicht der Umweltpolitik	Veröffentlichungspflicht der Umwelterklärung	Veröffentlichungspflicht der Umwelterklärung sowie Werbung mit dem Teilnehmelogo

Abbildung 2: Vergleich ISO 14001, EG-Öko-Audit-Verordnung und EMAS-VO

angenommen. Beide Systeme standen seither in einem gewissen Konkurrenzverhältnis bei den Unternehmen. In Abbildung 2 werden die beiden Systeme und zusätzlich die neue EMAS-VO miteinander verglichen und ihre wichtigsten Unterschiede aufgeführt.

Beide Systeme verfügten nur über wenige inhaltliche Unterschiede. Allerdings stellen die EG-Öko-Audit-Verordnung und die EMAS-VO an teilnehmende Unternehmen größere Anforderungen hinsichtlich Einhaltung der Rechtsvorschriften und Verbesserung der Umwelleistung. Gerade die geprüfte Einhaltung der rechtlichen Anforderungen an das Unternehmen ist die wesentliche Voraussetzung für die vom Staat zugesagte Entlastung der Betriebe im Verwaltungsvollzug (vgl. Seite 42).

Trotz des Erfolgs\* der EG-Öko-Audit-Verordnung war bei der Zahl der neu validierten Betriebe zwischen Januar 1999 und Juni 2000 ein spürbarer Rückgang feststellbar. Insbesondere der nur geringe Unterschied in der Aussenwirkung im Vergleich zu der weniger aufwendigeren ISO 14001-Norm war einer der wesentlichen von den Unternehmen genannten Gründe. Als weiteres wichtiges Argument wird der Geltungsbereich der Norm angeführt. Als internationale Norm besitzt die ISO 14001 weltweit Geltung, während der Geltungsbereich der Öko-Audit-Verordnung auf Europa beschränkt ist. Dies hat vor allem bei global operierenden Unternehmen dazu geführt, bevorzugt ISO 14001 einzuführen. Allerdings neigen auch global agierende Unternehmen mit zunehmender internationaler Bekanntheit des europäischen Öko-Audits dazu, eine EMAS-Validierung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund trat am 27. April 2001 die EMAS-VO als Novelle der EG-Öko-Audit-Verordnung in Kraft.

Ziel der Revision war, EMAS in deutlich überlegener Stellung zur ISO-Norm zu positionieren und EMAS-validierten Unternehmen über die Bescheinigung ökologischer Exzellenz zu einem strategischen Wettbewerbsvorteil zu verhelfen.

Um diesen strategischen Vorteil zu erzielen, müssen das System und seine Ziele einer breiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. In Deutschland wurde hierzu u.a. eine Gemeinschaftsinitiative von Bundesumweltministerium, Umweltbundesamt, Bundeswirtschaftsministerium,

den Bundesländern, der Deutschen Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Umweltverbände ins Leben gerufen und eine umfangreiche Werbekampagne gestartet. EMAS-validierte Unternehmen klinken sich mit einer offensiven Nutzung des neuen Teilnahmelogos in die Werbekampagne ein. Auch von einzelnen Bundesländern, z.B. Bayern und Thüringen wurden Werbeaktionen gestartet (vgl. auch Kap. 2.4).

Auch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten, in denen sich bisher vergleichsweise wenige Organisationen an der Öko-Audit-Verordnung beteiligten, werden Anstrengungen zur Förderung der Beteiligung an EMAS unternommen. In Frankreich beispielsweise wurde eine ähnliche Werbekampagne wie in Deutschland ins Leben gerufen. Italien hat Programme zur Förderung der Teilnahme des Mittelstandes entwickelt.

 **Stadt Augsburg,  
Herr Koch**

#### **Erwartungen an die EMAS-VO**

„Wesentliche für die Kommunalverwaltungen interessante Neuerungen wird die EMAS-VO in den Bereichen Standortfrage und Berücksichtigung von indirekten Umweltauswirkungen bringen. Bei der Standortfrage werden deutliche Erleichterungen im Vergleich zur Öko-Audit-Verordnung erwartet. Mit der EMAS wird es möglich, räumlich getrennte aber inhaltlich zusammengehörige städtische Einrichtungen gemeinsam zu validieren. Dies wird zu einer wesentlichen Verfahrenserleichterung und -beschleunigung und insbesondere zu einer Kostenersparnis führen. Die Frage der Behandlung indirekter Umweltauswirkungen wird sich zu einem spannenden Thema entwickeln. Derzeit bestehen noch große Unsicherheiten welche Belange und in welchem Umfang sogenannte indirekte Aspekte berücksichtigt werden müssen. Allein beispielsweise im Bereich der Stadtplanung und -entwicklung können die Konsequenzen zur Zeit noch nicht überblickt werden. Ich gehe aber davon aus, dass im Sinne einer verstärkten Umsetzung von EMAS in der Praxis pragmatische Lösungen gefunden werden.“



\* Europaweit haben sich bisher über 3.700 Unternehmen beteiligt (davon mehr als 2.400 in Deutschland), Stand April 2001

## 1.2 Sinn und Zweck von Umweltmanagementsystemen

Nicht selten wurden Umweltbelange in Unternehmen erst dann ernst genommen, wenn sich öffentlichkeitswirksame Vorfälle ereignet haben, ein Unfall oder Störfall, ein Brand, eine Explosion, wenn eine Bürgerinitiative gegründet wurde, negative Pressemeldungen erschienen sind oder eine Vollzugsbehörde Defizite bemängelte.

Bei einem solchen Umweltverständnis verwundert es nicht, dass Umweltschutz als etwas wahrgenommen wurde,

- das dem Betrieb von außen durch den Gesetzgeber aufgezwungen wird,
- das kostspielig ist und mit teuren Investitionen in Umweltschutztechniken gleichgesetzt wird,
- das Standortnachteile mit sich bringt und der ausländischen Konkurrenz Kostenvorteile beschert.

Umweltschutz in Unternehmen galt damit als etwas Teueres, wenn auch von Idealisten vielleicht nicht zu Unrecht gefordert. Es herrschte die Meinung vor, Umweltschutz kann sich ein Unternehmen nur dann leisten, wenn es überschüssige Mittel hat. Diese Auffassung eines „klassischen“ betrieblichen Umweltschutzverständnisses fing in den letzten Jahren an, brüchig zu werden und einem zeitgemäßen Verständnis von Umweltschutz zu weichen. Betrieblicher Umweltschutz ist heute fest mit dem Begriff des Umweltmanagementsystems verbunden.

Umweltmanagementsysteme stehen für eine neue Art umweltpolitischer Instrumente, bei denen die Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmen für ihre Tätigkeiten und damit verbundene Umweltauswirkungen im Mittelpunkt stehen. Das Umweltmanagementsystem gibt dem Unternehmen, das seine Verantwortung für Mensch und Umwelt erkannt hat und dieser **freiwillig** nachkommen will, die Anleitung, wie es vorzugehen hat, um dieses Ziel, die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, zu erreichen.

Ein Umweltmanagementsystem koordiniert und systematisiert über entsprechend festgelegte und dokumentierte Steuerungs-, Regelungs- und Kontrollmechanismen die Aktivitäten des betrieblichen Umweltschutzes. Daraus ergibt sich die Kenntnis und damit verbunden auch die Möglichkeit der Optimierung aller betrieblichen Stoff- und Energieflüsse. Weiterhin ergeben sich

Verbesserungsmöglichkeiten der Betriebsorganisation, Risikominimierung und die Sicherstellung der Rechtskonformität. Kernbestandteil eines betrieblichen Umweltmanagements bleibt jedoch die genaue Kenntnis über die Art und Menge betrieblicher Stoff- und Energieflüsse. Denn gerade die Stoff- und Energieflüsse, ihre Herkunft, ihre Umwandlung und Emittierung verursachen Umweltauswirkungen. Alleine durch deren Beherrschung und Optimierung können Umweltbelastungen vermieden oder deutlich verringert werden.

Ein betriebliches Umweltmanagementsystem fördert in idealer Weise die drei Prinzipien Integration, Kooperation und Kommunikation. Durch Einbeziehung der indirekten Umweltauswirkungen kann es auch als Baustein zum Aufbau einer integrierten Produktpolitik (IPP) betrachtet werden. Diese soll eine stetige Verbesserung von Produkten und Dienstleistungen hinsichtlich ihrer Wirkung auf Menschen und Umwelt entlang des gesamten Produktlebensweges bewirken. Sie ist integraler Bestandteil des 6. Umweltaktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft von 2001 bis 2010 zur nachhaltigen Entwicklung. Im Rahmen des Umweltpaktes Bayern wurde zur IPP am Beispiel Automobil ein Leitfaden erstellt, der im Internet unter [www.ipp-bayern.de](http://www.ipp-bayern.de) als pdf-Datei zur Verfügung steht.

Unternehmen, die ihre Umweltschutzaktivitäten über alle Unternehmensbereiche koordinieren und systematisieren wollen, steht als Handlungsanleitung die neue EMAS-VO zur Verfügung.

Die Einführung eines Umweltmanagementsystems bedeutet zunächst ohne Frage einen spürbaren zeitlichen und finanziellen Aufwand. Andererseits eröffnet das System einen einfachen Einstieg in die Systematisierung und Zusammenführung Ihrer betrieblichen Umweltschutzaktivitäten. Daraus ergeben sich folgende wesentliche Vorteile und Chancen:

- **Rechtssicherheit und Minimierung der Haftungsrisiken**

Diese wird gewährleistet durch eine rechtssichere Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebs von Maschinen und Anlagen sowie organisatorische Vorkehrungen

zur Sicherstellung und regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben.

Verstöße gegen rechtliche Vorschriften können Straftaten gegen die Umwelt nach §§ 323ff StGB darstellen und mit erheblichen Freiheits- oder Geldstrafen von bis zu zehn Jahren oder bis zu DM 100.000,- geahndet werden, die unter Umständen sogar den Fortbestand des Unternehmens massiv in Frage stellen.

**Beispiel: Das Betreiben einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach 4. BImSchV ohne Genehmigung kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren für den Betreiber geahndet werden.**

• **Erschließung und Realisierung von Kosteneinsparpotenzialen**

Kosteneinsparpotenziale werden auf Basis von Stoff- und Energieflussanalysen sowie Analysen technischer Anlagen erschlossen. Ermittelte Einsparungen können einerseits durch Prozessumstellungen sowie Innovationen bei der betrieblichen Ausstattung und andererseits durch Optimierung der Stoff- und Energieflüsse umgesetzt werden. Zusätzlich werden auch durch Anpassungen in organisatorischen Bereichen Einsparpotenziale aufgedeckt.

**LEONI Draht GmbH & Co. KG, Werk Kötzing, Herr Sacher**

„In enger Zusammenarbeit mit den Maschinenlieferanten konnten u.a. auf Grund von Maschinenoptimierungen im Mehrdrahtzug und in der Verlitzelei beispielsweise die Energiekosten im Zeitraum 1996 bis 2000 um 24 % gesenkt werden (Kennzahl kWh/kg, benötigte Energie, um 1 kg Material zu verarbeiten). Weitere signifikante Einsparungen ergaben sich beim Abwasser- und Altlaufkommen.“

• **Verwaltungsvereinfachung / Substitution und Deregulierung**

Unternehmen, die sich an EMAS beteiligen und sich damit freiwillig zu einer eigenverantwortlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über die gesetzlichen Anforderungen hinaus verpflichten, erhalten in Bayern Erleichterungen durch sog. Substitutionen. So entfallen bestimmte umweltrechtliche Pflichten dann, wenn die ordnungsrechtlichen Anforderungen gleichwertig durch das vom Unternehmen eingeführte Umweltmanagementsystem erfüllt werden können (vgl. auch Seite 42).

Konkret werden gegenwärtig in Bayern Vollzugserleichterungen im Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallrecht praktiziert: EMAS-Teilnehmern werden Entlastungen bei Berichts- und Dokumentationspflichten sowie im Überwachungsbereich gewährt. Damit sichergestellt ist, dass die substituierten Vorschriften des Ordnungsrechts von EMAS-registrierten Standorten gleichwertig erfüllt werden, hat das Bayerische Umweltministerium gemeinsam mit der Chemischen Industrie in Bayern einen strukturierten Vorschlag für eine EMAS-Datensammlung (Umweltfachbericht) erarbeitet. Er wurde den an EMAS teilnehmenden Organisationen zur Anwendung empfohlen.

Weitere Anreize schafft die Bayerische Staatsregierung durch finanzielle Erleichterungen. EMAS-Teilnehmer erhalten in Bayern u.a. eine Gebührenermäßigung von 30% in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

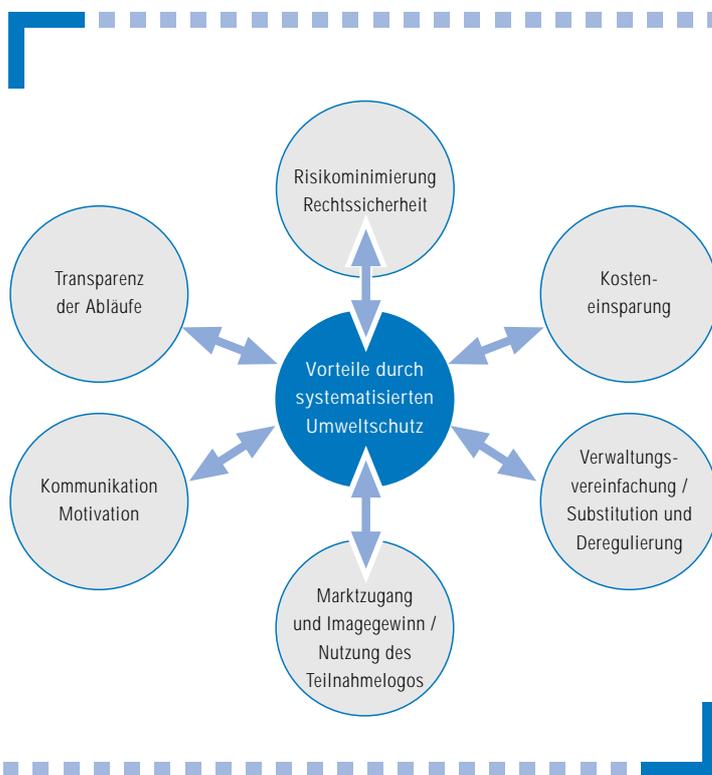


Abbildung 3: Vorteile durch systematisierten Umweltschutz

Unter Deregulierung wird der Abbau ordnungsrechtlicher Pflichten für EMAS-registrierte Standorte in Gesetzen bzw. Verordnungen verstanden. Da die meisten Umweltgesetze Bundesgesetze sind bzw. auf europäische Richtlinien zurückgehen, sind in erster Linie der Bundesgesetzgeber bzw. die EU gefordert.

Von der Bundesregierung wurde schon vor längerer Zeit eine so genannte EMAS-Privilegierungs-Verordnung angekündigt, die Deregulierungsmaßnahmen enthalten soll. Der bisher bekannt gewordene Entwurf dieser Verordnung bleibt allerdings noch weit hinter den Vorstellungen der Wirtschaft über Deregulierung zurück. Weitere Informationen zu Substitution und Deregulierung sowie zu den aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene erhalten Sie im Internet-Angebot des Umweltministeriums unter [www.umweltministerium.bayern.de](http://www.umweltministerium.bayern.de) sowie unter [www.umweltpakt.bayern.de](http://www.umweltpakt.bayern.de).

#### • **Marktzugang und Imagegewinn / Nutzung des Teilnahmelogos**

Vorteile bestehen bei der Auftragsakquisition durch den offiziellen Nachweis über ein funktionierendes Umweltmanagementsystem sowie entsprechende schriftliche und auch glaubwürdige Informationen für Kunden und Geschäftspartner. Wenn auch der Geschäftspartner ein Umweltmanagementsystem besitzt und seiner Lieferantenbewertung ökologische Kriterien zu Grunde legt, ergibt sich ein weiterer Vorteil.

Die Nutzung des neuen attraktiven EMAS-Teilnahmelogos fördert ein positives Unternehmensimage. Im Zuge

eines stetig steigenden Umweltbewusstseins der Bevölkerung und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch die Werbekampagne der Gemeinschaftsinitiative bietet sich ein hohes Potenzial. Zusätzlich entstehen Vorteile am Arbeitsmarkt für Fachkräfte und am Absatzmarkt für Produkte bei umweltbewussten Kunden.

#### • **Verbesserte interne Kommunikation und Identifikation der Mitarbeiter,**

weil die Mitarbeiter in den Prozess von Planung, Durchführung und Kontrolle des Umweltmanagementsystems integriert werden. Jeder einzelne kennt die unternehmerische Umweltpolitik und ist sich seiner individuellen Verantwortung bewusst.

#### • **Transparenz**

Es wird Transparenz über Mengen, Kosten und Umweltrelevanz von Input und Output (eingesetzte Stoffe und Zubereitungen, Energie, Wasser und Abwasser, Abfälle, etc.) sowie über technische und organisatorische Prozess- und Wirkungszusammenhänge geschaffen. Diese dient als Entscheidungsgrundlage einerseits für betriebsinterne und branchenbezogene Vergleiche und andererseits für die Durchführung von Kostensparmaßnahmen. Diese Fragestellungen spielen vor dem Hintergrund einer immer bedeutender werdenden Produktverantwortung eine zunehmende Rolle. Durch glaubhafte und detaillierte Unternehmensdaten in der Umwelterklärung und sonstigen geprüften Umweltinformationen tritt der Teilnehmer in einen offenen Dialog mit allen interessierten Parteien und erzeugt damit Transparenz über seine betriebliche Umweltleistung nach außen.



### **Bäckerei Eberl, Bichl, Herr Eberl**

#### **Engagement rechnet sich**

Die Bäckerei Eberl in Bichl gehört zu insgesamt über 100 Handwerksbetrieben in Bayern, die ein Umweltmanagementsystem nach der EG-Öko-Audit-Verordnung eingeführt haben. Durch die genaue Erfassung der Umweltauswirkungen (Abfallmengen, Wasser- und Energieverbrauch usw.) des Betriebes konnte bei der Bäckerei Eberl neben vielen kleinen Verbesserungsmöglichkeiten auch festgestellt werden, dass sich die Errichtung eines Blockheizkraftwerkes für den Betrieb rechnet. „Durch das geplante BHKW werden wir den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um etwa 20 % und den Energieverbrauch um sogar 30 % senken können. Durch die so erzielten Kosteneinsparungen hat sich der Aufwand für die Datenerhebung für uns in jedem Fall gelohnt.“, so Inhaber Josef Eberl zu seiner größten geplanten Maßnahme.

Die Vorteile für den Inhaber Josef Eberl liegen dabei nicht allein in der Verringerung der Umweltauswirkungen, sondern auch in der verbesserten Organisationsstruktur im Betrieb. „Da nun fest geregelt ist, wer für welche Dinge bei uns zuständig ist, fühlen sich die Mitarbeiter auch verantwortlich und treffen eigene Entscheidungen zu Gunsten der Umwelt und des Betriebes“. Außerdem hofft die Bäckerei Eberl, dass die Auszeichnung auch eine gute Werbung für ihren Betrieb ist und die Spitzenstellung der Bäckerei auch gegenüber den Kunden dokumentiert.





Abbildung 4:  
Logo Umweltpakt Bayern

## Umweltpakt Bayern – Nachhaltiges Wirtschaften im 21. Jahrhundert

Am 23. Oktober 2000 haben Bayerische Staatsregierung und bayerische Wirtschaft den „Umweltpakt Bayern – Nachhaltiges Wirtschaften im 21. Jahrhundert“ unterzeichnet. Mit dieser – nach 1995 – zweiten Umweltvereinbarung wollen die Paktpartner die Spitzenstellung Bayerns im kooperativen Umweltschutz ausbauen und die Standortattraktivität Bayerns im Wettbewerb der Regionen weiter verbessern. Die Wirtschaft garantiert Leistungen im Umweltschutz, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen, der Staat erklärt sich zu zusätzlichen freiwilligen Leistungen bereit.

Unterzeichner des Umweltpakts Bayern sind die Bayerische Staatsregierung, die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), der Bayerische Industrie- und Handelskammertag (IHKT) und der Bayerische Handwerkskammertag (BHT). Bereits bei der Unterzeichnung haben mehr als 50 Verbände und nahezu 1000 bayerische Einzelunternehmen ihre Teilnahme am neuen Umweltpakt erklärt.

Maßgeblich für den Erfolg des Umweltpakts Bayern ist die Zahl der sich beteiligenden Unternehmen. Daher sind alle bayerischen Betriebe aufgerufen, freiwillige, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Umweltschutzleistungen zu erbringen.

Wesentliches Ziel von Umweltmanagementsystemen ist die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über gesetzliche Vorgaben hinaus. Die freiwillige Einführung eines solchen Systems stellt daher eine der Leistungen dar, die unmittelbar zur Teilnahme am Umweltpakt Bayern berechtigt. Solche Systeme sind neben EMAS und ISO 14001 der Qualitätsverbund umweltfreundlicher Handwerksbetriebe (QuH) und das ÖKOPROFIT®. Gleichzeitig gewährt die Bayerische Staatsregierung Betrieben, die ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt haben, Erleichterungen bei den Prüfungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten. Im Rahmen einer bundesweit einmaligen Initiative werden die Gebühren in immissionsschutzrechtlichen Verfahren abgesenkt (vgl. Seite 42).

Die Teilnahme am Umweltpakt Bayern lohnt:

- Teilnehmer dürfen das offizielle Logo des Umweltpakts Bayern in ihrer Öffentlichkeitsarbeit verwenden und erhalten so die Möglichkeit, ihr besonderes Umweltengagement gegenüber Lieferanten, Kunden und Behörden zu dokumentieren.
- Teilnehmendes Unternehmen und Firmenlogo werden unter Nennung der spezifischen Umweltleistung in die Teilnehmerliste des Umweltpaktes im Internetangebot des Umweltministeriums aufgenommen.
- Die Geschäftsstelle Umweltpakt Bayern steht für Informationen zum Umweltpakt und als Anlaufstelle für Fragen im Zusammenhang mit Umweltmaßnahmen zur Verfügung.
- Teilnehmer erhalten regelmäßig Informationen zum Umweltpakt Bayern und zu aktuellen Veranstaltungen.

### Und: Teilnahme und Serviceleistungen sind kostenlos!

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter [www.umweltpakt.bayern.de](http://www.umweltpakt.bayern.de) und bei der

Geschäftsstelle  
Umweltpakt Bayern im  
Bayerischen Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Postfach 81 01 40  
81901 München

Tel. (0 89) 92 14 - 23 53 oder - 33 91  
Fax (0 89) 92 14 - 24 71 oder - 36 11

## 2 EMAS – Das Gemeinschaftssystem über die freiwillige Beteiligung von Organisationen für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

Die neue EMAS-VO Nr. 761/ 2001 wurde am 24. April 2001 im Amtsblatt L 114 der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ist damit am 27. April 2001 in Kraft getreten. Gleichzeitig trat die EG-Öko-Audit-Verordnung Nr. 1836/93 außer Kraft.

Die Text der neuen EMAS-VO ist im Anhang 5.1 dieser Broschüre abgedruckt. Der Verordnungstext ist im pdf-Format auch im Internet unter

[http://www.emas-logo.de/Infobox/Rechtliche\\_Grundlagen\\_von\\_EMAS/EMASII.pdf](http://www.emas-logo.de/Infobox/Rechtliche_Grundlagen_von_EMAS/EMASII.pdf)

in deutscher Sprache oder auf der Eur-Lex-Datenbank der Europäischen Union unter

<http://europa.eu.int/eur-lex>

in den Amtssprachen der EU verfügbar. Zusätzlich zur EMAS-VO sollen bis September 2001 sechs Leitlinien als Hilfestellung bei der Einführung von EMAS erscheinen. Sie sollen den Verordnungstext ergänzen, konkretisieren und kommentieren.

Drei dieser Leitlinien sind verbindlich:

- EMAS-Leitlinie über Verifizierung, Validierung und Audithäufigkeit
- Leitlinie über die Verwendung des EMAS-Logos
- Leitlinie über geeignete Organisationsstrukturen für die EMAS-Registrierung

Die anderen drei besitzen Empfehlungscharakter:

- EMAS-Leitlinie über die Umwelterklärung (inklusive Auswahl und Gebrauch von Umweltleistungskennzahlen)
- Leitlinie über die Beteiligung der Mitarbeiter an EMAS
- Leitlinie über das Vorgehen zur Identifizierung und Bewertung von Umweltaspekten

Eine weitere Leitlinie mit Empfehlungscharakter über Umweltgutachter (Zulassung, Fachkunde und Aufsicht) soll folgen.

Der Text der Leitlinien ist im Internet im Umweltkommunikations- und -informationssystem der Industrie- und Handelskammern (IHK), der Auslandshandelskammern (AHK) und des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) unter [www.umkis.de](http://www.umkis.de) oder im Internetangebot des Bundesumweltministeriums unter [www.bmu.de](http://www.bmu.de) sowie der EU unter <http://europa.eu.int/eur-lex> verfügbar.

### 2.1 Ziele von EMAS (Art. 1 Abs. 2 EMAS-VO)

Die EMAS-VO steht für einen neuen Typus umweltpolitischer Instrumente, welche die Verantwortung der Unternehmen für ihre Tätigkeiten und Umweltauswirkungen stärken.

Gemäß Verordnungstext ist das Ziel von EMAS die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen durch:

a) Die Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen durch die Organisationen. Die Anforderungen an die Umweltmanagementsysteme sind in

Anhang I der EMAS-VO und in Kapitel 2.3 dieser Broschüre beschrieben.

- b) Eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Umweltmanagementsysteme.
- c) Die Information der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise über die Umweltleistung sowie ein offener Dialog mit diesem.

d) Die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer der Organisation sowie eine adäquate Aus- und Fortbildung der Arbeitnehmer, die ihre Mitwirkung am Umweltmanagementsystem ermöglicht.

Die Ziele der Verordnung sollen auf Basis freiwilliger und eigenverantwortlicher Anreizmodelle verwirklicht

werden. Die Teilnahme ist für das Unternehmen **freiwillig**, im Falle der Teilnahme werden die Anforderungen der Verordnung aber **verpflichtende** Systembestandteile.

## 2.2 Beteiligung am System (Art. 3 Abs. 1 EMAS-VO)

Die neue EMAS-VO kennt im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin keine Teilnahmebeschränkungen mehr. An der neuen EMAS-VO darf nach Artikel 3 Abs. 1 „jede **Organisation** teilnehmen, die Ihre Umweltleistung verbessern möchte.“ Teilnahmeberechtigt sind jetzt beispielsweise auch Behörden, Dienstleister, wie Betriebe aus der Tourismusbranche, der Beratungsbranche, dem Gesundheitswesen oder dem Hotel- und Gaststättengewerbe, der Kredit- und Versicherungsbranche, aus Handel und Verkehr sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft oder Fischerei.

Dies stellt eine Erweiterung der EMAS-VO von der traditionellen Gültigkeit der Öko-Audit-Verordnung für Industrie und Handwerk zu allen Tätigkeiten mit Umweltauswirkungen dar. Teilnahmeberechtigt sind jetzt nicht mehr Standorte, sondern Organisationen. Eine **Organisation** ist eine öffentlich- oder privatrechtliche Gesellschaft, Körperschaft, Behörde, Einrichtung oder ein Unternehmen bzw. ein Teil oder eine Kombination hiervon, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

Kleinste registrierbare Organisationseinheit ist der Standort. Der Standort umfasst das gesamte geographisch bestimmte Gelände, das der Kontrolle der Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien.

Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, kann die Kommission Ausnahmefälle festlegen, bei denen die Eintragung kleinerer Einheiten als dem Standort erlaubt ist. Mit der Einführung der Teilnahme von Organisationen wird dem Wunsch von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen Rechnung getragen, nicht mehr jeden

### Anmerkung

#### Ausnahme für die Registrierung einer kleineren Einheit als dem Standort

Die Eintragung einer kleineren Organisation als dem Standort ist nur dann möglich, wenn am gleichen Standort unterschiedliche Tätigkeiten einer oder mehrerer Firmen durchgeführt werden und gewährleistet ist, dass

- die teilnehmende Organisation alle wichtigen Umweltaspekte des gesamten Standorts erfasst und überwacht,
- die einzutragende Einheit nicht von anderen Bereichen des Standorts mit geringerer Umweltleistung getrennt wurde.

Standort einzeln registrieren lassen zu müssen, sondern eine gemeinsame Eintragung aller validierten Standorte durchführen zu lassen. Dies führt zu verringertem Aufwand z.B. bei der Erstellung der Umwelterklärung. Hier wäre eine Umwelterklärung für die Organisation mit jeweils standortbezogenen Daten der Umweltleistung zu erstellen.

Prinzipiell ist die Teilnahme verschiedenster Organisationsstrukturen möglich. Die Wahl der jeweiligen Struktur sollte durch eine Kombination aus der organisatorischen Kontrolle und der geographischen Lage erfolgen. Die Eintragung von Organisationen über die Grenzen eines Mitgliedsstaates hinaus ist nicht möglich. Die Zusammenfassung mehrerer Standorte zur Organisation sollte immer in Absprache mit Umweltgutachter und Registrierungsstelle erfolgen.

Im Folgenden werden häufig vorkommende teilnahmeberechtigte Organisationsstrukturen mit dem Standortbegriff dargestellt.

### **Organisation = Standort**

Dies ist der einfachste Fall. Das Managementsystem gilt für das geographische Gelände des Standorts. Typische Beispiele für diese Kategorie wären kleine und mittelständische Industrie- und Handwerksbetriebe. Alle bei Inkraft-Treten der neuen EMAS-VO bereits registrierten Standorte gehören zu dieser Kategorie.

### **Hinweis**

In Einzelfällen kann sich allerdings bei der nächsten Begutachtung die Einstufung der Organisation nach der Statistik der Wirtschaftszweige (NACE-Code) ändern, beispielsweise durch die zusätzliche Berücksichtigung eines Geschäftsfeldes, das bisher nicht teilnahmeberechtigt war und deshalb bei der Einstufung nicht relevant war. Die geänderte Einstufung kann Auswirkung auf die Auswahl des Umweltgutachters besitzen, da dieser die Zulassung für alle Tätigkeitsfelder der Organisation besitzen muss.

### **Organisationen, die an verschiedenen Standorten operieren und gleiche oder ähnliche Produkte bzw. Dienstleistungen anbieten**

Organisationen dieser Kategorie sind charakterisiert durch gleichartige Tätigkeiten mit gleichen Managementprozessen an den verschiedenen Standorten. Typische Beispiele für solche Organisationen sind Dienstleister, wie Banken, Reisebüros oder Beratungsbüros.

Wenn das Umweltmanagementsystem an allen Standorten einheitlich aufgebaut wurde und alle Standorte der Organisation einem einheitlichen Umweltbetriebsprüfungsprogramm unterliegen, dann ist es nicht erforderlich, dass der Umweltgutachter bei der Validierung alle Standorte der Organisation vor Ort im sonst üblichen Verifizierungszyklus besucht.

In diesen Fällen ist eine generelle Überprüfung des Umweltmanagementsystems und des Umweltprogramms sowie die Verifizierung durch eine Vor-Ort-Prüfung an

### **Hinweis**

Bei einer gemeinsamen Registrierung sollte in Betracht gezogen werden, dass bei einer Rechtsverletzung eines einzelnen Standorts die gesamte Organisation aus dem Register gestrichen wird.

ausgewählten Standorten ausreichend. Die Organisation muss dem Umweltgutachter jedoch nachweisen, dass das System an allen Standorten wie am überprüften Standort eingeführt ist. Wesentliche Umweltauswirkungen an einzelnen Standorten sollten in der Umwelterklärung standortbezogen dargestellt werden.

### **Organisationen, die an verschiedenen Standorten operieren und unterschiedliche Produkte bzw. Dienstleistungen anbieten**

Organisationen dieser Kategorie arbeiten an den einzelnen Standorten mit unterschiedlichen Managementprozessen, die unterschiedliche Umweltauswirkungen besitzen. Deshalb ist es in diesem Fall für den Umweltgutachter nicht möglich, die Validierung im Stichprobenverfahren durchzuführen. Vielmehr muss jeder Standort einzeln validiert werden.

Die Organisation kann anschließend entscheiden, ob sie eine Einzelregistrierung jedes Standorts oder ggf. aus Kostengründen eine gemeinsame Registrierung als Organisation wünscht. Folgendes ist hierbei zu berücksichtigen:

- Der Verlust der gemeinsamen Registrierung bei einer Pflichtverletzung eines Standorts
- Die Beachtung der Verträglichkeit von gemeinsamer Umweltpolitik und Umweltzielen bzw. -programmen an den Standorten
- Die Darstellung örtlicher Umweltkennzahlen in der Umwelterklärung
- Die Darstellung des Zusammenhangs zwischen den Umweltauswirkungen der einzelnen Standorte

Typische Beispiele für Organisationen dieser Kategorie finden sich in industriellen Bereichen, z. B. Stromerzeuger, chemische Betriebe, etc.

### **Organisationen, für die ein Standort nicht ausreichend definiert werden kann**

Beispiele für Organisationen dieser Kategorie sind Unternehmen der Logistikbranche, Unternehmen der Wasser-,

### **Tipp:**

Auf Grund der ähnlichen oder gleichen Tätigkeiten an allen Standorten ermöglicht Ihnen der Vergleich standortbezogener Umweltkennzahlen wichtige Informationen über die Umweltleistung an den einzelnen Standorten.

Gas- und Stromversorgung, Telekommunikationsunternehmen oder Transportunternehmen, auch Abfalltransporteure.

Für diese Organisationen ist es wichtig, den Wirkungsbereich ihrer Tätigkeiten exakt zu definieren und ausführlich im Managementsystem und in der Umwelterklärung zu beschreiben. Besonderer Wert sollte auf die deutliche Zuordnung der Verantwortlichkeiten für die wesentlichen Umweltauswirkungen gelegt werden. Für deren Kontrolle sollte ein geeignetes Verfahren aufgebaut werden. Weil diese Organisationen meist in großen Gebieten mit großer Bevölkerungsdichte tätig sind, sollten sie insbesondere

- geeignete Risikobetrachtungen für Umgebung und Bevölkerung durchführen,
- Pläne über das richtige Verhalten im Notfall erstellen und die Bevölkerung darüber informieren,
- systematische Informationen über das Maß der Umweltbelastung durch die Tätigkeiten erstellen.

In Fällen, in denen sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausgeführt werden oder die Tätigkeiten mit sehr großen Umweltauswirkungen verbunden sind, sollte eine getrennte Registrierung dieser Organisationen erfolgen.

#### **Organisationen mit Tätigkeiten an Fremdstandorten**

In diese Kategorie sind Organisationen einzustufen, die ihre Tätigkeiten an Standorten ausüben, die nicht in ihrem Besitz sind und nicht ihrer Kontrolle unterliegen. Typische Beispiele wären Bauunternehmen, Reinigungsunternehmen oder Serviceanbieter.

Bei der Validierung wird der Umweltgutachter deshalb nicht die Umweltauswirkungen des Standorts, sondern die der Tätigkeiten der zu begutachtenden Organisation überprüfen. Dies geschieht i. d. R. stichprobenhaft in einer Vor-Ort-Prüfung bei der Ausführung der Tätigkeiten.

#### **Unabhängige Unternehmen, die in einem begrenzten Gebiet arbeiten und sich als gemeinsame Organisation registrieren lassen**

Auch die Eintragung voneinander unabhängiger Unternehmen als gemeinsame Organisation ist nach der neuen EMAS möglich. Ein typisches Beispiel hierfür wäre ein Gewerbepark.

Die beteiligten Unternehmen sollten auf die Kompatibilität ihrer jeweiligen Umweltpolitik achten. Sie sollten gemeinsam die Verantwortung für die Erfassung und Bewertung der Umweltaspekte tragen und gemeinsame Ziele und Programme erarbeiten sowie Korrekturmaßnahmen veranlassen.

Bei der Eintragung des Gewerbeparks als Organisation ist allerdings zu berücksichtigen, dass dann Werbung mit dem EMAS-Logo nur in Verbindung mit dem Namen des Gewerbeparks erlaubt ist. Wollen die einzelnen Unternehmen das EMAS-Logo zum Firmenmarketing nutzen, sollten sie sich zusätzlich individuell registrieren lassen.

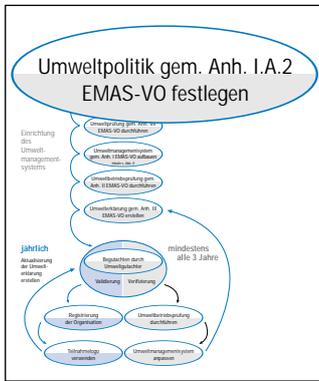
#### **Kleine Betriebe, die in einem definierten Gebiet arbeiten, gleiche bzw. ähnliche Tätigkeiten ausüben und nach individueller Registrierung streben**

Kleine Unternehmen mit gleichen Produkten und Tätigkeiten besitzen ähnliche Umweltauswirkungen und vergleichbare Produktionsprozesse. Die Teilnahme kleiner Unternehmen am System soll nach Artikel 11 Abs. 1 der EMAS-VO gefördert werden. Deshalb sieht die Verordnung vor, dass diese Unternehmen durch lokale Behörden in Zusammenarbeit mit Branchenverbänden, Handelskammern und interessierten Kreisen unterstützt werden sollen. Diese Unterstützung kann bei der Identifizierung der wesentlichen Umweltauswirkungen oder durch Programme zum schrittweisen Aufbau der Managementsysteme durch Netzwerke im Rahmen lokaler Agenda 21-Prozesse erfolgen. Anschließend hat das Unternehmen, um zur individuellen Validierung zu gelangen, noch notwendige zusätzliche Schritte durchzuführen. Der Umweltgutachter überprüft anschließend bei der Validierung auch, ob die individuellen Zielsetzungen und Programme mit dem allgemeinen Programm des Netzwerks übereinstimmen.

## 2.3 Der Ablauf des Systems (Art. 3 Abs. 2 EMAS-VO)

Der Ablauf von EMAS ist in der Verordnung im Artikel 3 Abs. 2 beschrieben und in der Abbildung 5 dargestellt. Die einzelnen Schritte der EMAS-Beteiligung werden in den entsprechenden Anhängen der Verordnung ausführlich erklärt. Besonders Anhang I (Forderungen an das Umweltmanagementsystem) ist gegenüber der Vorgängerverordnung wesentlich übersichtlicher gestaltet worden. Die Schritte und Systemelemente sind in nachfolgender Abbildung dargestellt und werden im Folgenden eingehend beschrieben.

### 2.3.1 Umweltpolitik



Die Umweltpolitik spiegelt die Vision des Unternehmens bezüglich seiner Aufgabe im Umweltschutz wider. Sie umfasst die umweltbezogenen Leitlinien, Handlungsgrundsätze und Gesamtziele der Organisation und bildet den Rahmen zur Festlegung von Umweltzielsetzungen. Sie beinhaltet die Verpflichtung zur stetigen Verbesserung der Umweltleistung und zur Einhaltung aller gesetzlichen Verpflichtungen. Sie wird von der obersten Ebene festgelegt. Bei ihrer Ausarbeitung sollten Beschäftigte aller Ebenen aktiv beteiligt werden.

Die Umweltpolitik bildet den Rahmen für alle Aktivitäten im Umweltschutz. In ihr legt die Unternehmensleitung im Sinne von Leitmotiven die umweltbezogenen Handlungsgrundsätze und Ziele des Unternehmens fest. Wesentliche Inhalte sind die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Umweltvorschriften sowie Anstrengungen des Unternehmens zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung. Durch die mittel- und längerfristige Festlegung stellt die Umweltpolitik ein Instrument zur Ausrichtung des Unternehmens und zur Beeinflussung der Unternehmenskultur dar.

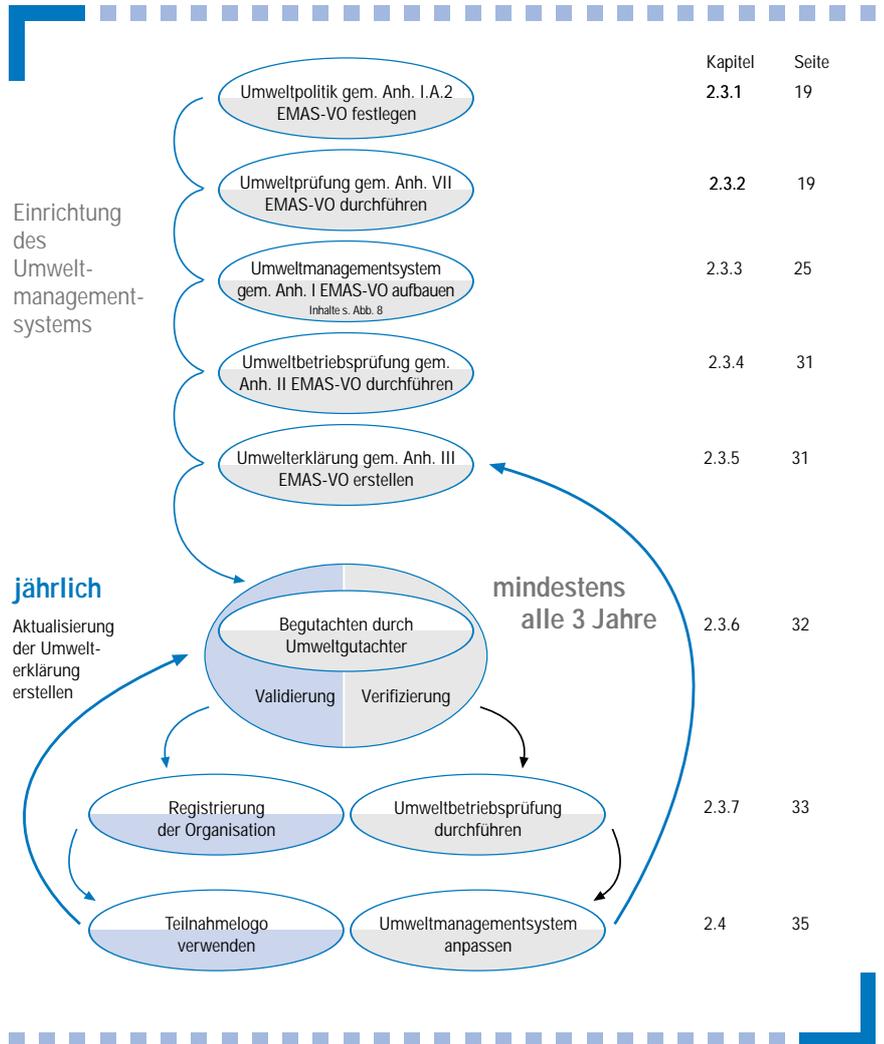
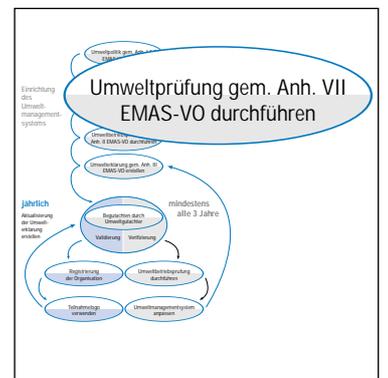


Abbildung 5: Ablaufdiagramm Beteiligung an EMAS

### 2.3.2 Umweltprüfung (Anh. VII EMAS-VO)

Die Umweltprüfung ist die erste umfassende Untersuchung des Unternehmens. Alle Umweltaspekte werden erfasst und bilden die Grundlage für das aufzubauende Umweltmanagementsystem. In der Umweltprüfung sollen ausführlich untersucht und bewertet werden:

- Die Einhaltung aller Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie sonstiger Vorschriften, zu deren Einhaltung sich die Organisation verpflichtet
- Alle Aspekte der betrieblichen Tätigkeiten sowie der Produkte oder Dienstleistungen der Organisation, die wesentliche Umweltauswirkungen besitzen.



Dabei sind Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit von Umweltauswirkungen festzulegen sowie ein Verzeichnis der als wesentlich eingestuftem Umweltaspekte zu führen

- Alle angewandten Techniken, Prozesse und Verfahren des Umweltmanagements des Unternehmens, insbesondere die Organisationsstruktur und die Festlegung und Beschreibung von Verantwortlichkeiten und Abläufen

### Tipp

Die Umweltprüfung ist ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zum Umweltmanagementsystem. Sie sollte daher von Fachleuten mit den nötigen Erfahrungen und sowohl rechtlichen als auch betriebstechnischen Kenntnissen durchgeführt werden.

### Anmerkung

Ist ein Unternehmen bereits nach ISO 14001 zertifiziert und will an EMAS teilnehmen, so braucht es keine formelle Umweltprüfung durchführen, wenn alle zur Beschreibung und Bewertung der wesentlichen Umweltaspekte benötigten Informationen vorhanden sind.

Neu im Vergleich zur Vorgänger-Verordnung ist die Forderung, bei der Erfassung der Umweltaspekte neben den **direkten** auch **indirekte** Umweltaspekte der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen bei der Ausübung der betrieblichen Kontrolle zu berücksichtigen und zu bewerten. Dabei wird nicht nur auf die Umweltauswirkungen bei Normalbetrieb abgestellt, sondern auch Not- und Störfälle sind zu berücksichtigen.

#### a) Direkte Umweltauswirkungen

Direkte Umweltauswirkungen betreffen die Tätigkeiten der Organisation, deren Ablauf sie vollständig kontrolliert. Das erlaubte Ausmaß direkter Umweltauswirkungen ist oftmals durch rechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorgaben an das Unternehmen z. B. in Genehmigungsbescheiden geregelt. Es handelt sich hierbei um die klassischen Umweltaspekte wie

- Emissionen in die Atmosphäre
- Einleitungen in Gewässer
- Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung
- Boden- und Grundwasserverunreinigungen
- Nutzung von natürlichen Ressourcen, Rohstoffen und Energie
- Verkehr im Hinblick auf Waren, Dienstleistungen und Arbeitnehmer
- lokale Phänomene, wie Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, etc.

Auch die Liste der direkten Umweltaspekte ist in der EMAS-VO ergänzt und erweitert worden. So sind jetzt z. B. auch Gefahren von Umweltunfällen und sich daraus ergebenden Umweltauswirkungen sowie Auswirkung auf die Biodiversität miteinzubeziehen.

#### b) Indirekte Umweltauswirkungen

Indirekte Umweltauswirkungen sind Umweltauswirkungen, die mittelbar durch Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen der Organisation verursacht werden, ohne dass sie die vollständige Kontrolle darüber hat.

Die neue EMAS-VO fordert von der Organisation, die Wesentlichen dieser indirekten Umweltauswirkungen zu ermitteln und zu bewerten. Bei der Bewertung ist zu überprüfen, inwieweit die Organisation Einfluss auf diese indirekten Umweltauswirkungen besitzt und ob Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen durchgeführt werden können.

Ist dies der Fall, sollten kontinuierliche Verbesserungen der **wesentlichen** indirekten Umweltaspekte durch den Beschluss von entsprechenden Umweltzielen und Verbesserungsmaßnahmen im Umweltprogramm verankert werden. Ein Vorschlag für die Vorgehensweise zur Erfassung und Bewertung wird im untenstehenden Kasten aufgezeigt.

#### Indirekte Umweltauswirkungen Vorschlag für Vorgehensweise

Vielfach herrscht bei den teilnehmenden Organisationen große Unsicherheit, wie die Forderung der neuen EMAS-VO nach Berücksichtigung der indirekten Umweltaspekte Ihrer Produkte, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umzusetzen ist. Es stellt sich die Frage, in welchem Umfang indirekte Um-

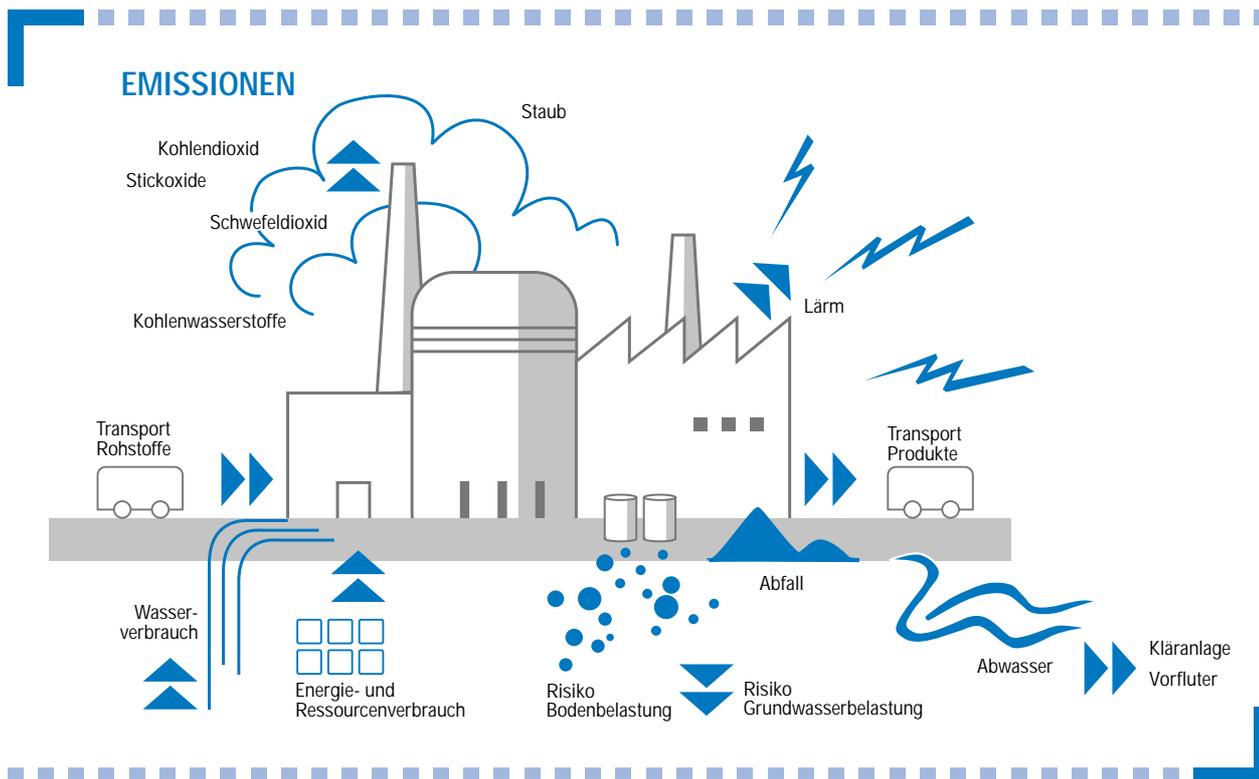


Abbildung 6: Typische direkte Umweltauswirkungen eines produzierenden Betriebes

weltauswirkungen erfasst werden müssen und wie dabei vorzugehen ist.

Als Vorgehensweise zur Ermittlung und Berücksichtigung der indirekten Umweltaspekte wird in der VO folgendes vorgeschlagen:

- Die Organisation überprüft die Umweltaspekte ihrer Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten auf indirekte Umweltauswirkungen.
- Sie legt an Hand eines Kriterienkatalogs fest, welche Umweltaspekte **wesentliche Auswirkungen** auf die Umwelt besitzen. Als vorteilhaft kann es sich erweisen, dies in Rücksprache mit dem Umweltgutachter zu tun. Bei der Bewertung sollten die Standpunkte interessierter Kreise oder die Erfahrungen vergleichbarer Unternehmen und Einrichtungen miteinbezogen werden.
- Anschließend prüft die Organisation, inwieweit sie Einfluss auf diese Umweltauswirkungen ausüben kann.
- Nach Ermittlung der **wesentlichen und beeinflussbaren** indirekten Umweltaspekte verankert die Organisation in ihrer Planung die

kontinuierliche Verbesserung dieser indirekten Umweltauswirkungen durch Festlegung von Zielen und Verabschiedung von Verbesserungsmaßnahmen.

**Typische Maßnahmen können beispielsweise sein:**

- **Bei produktbezogenen Umweltauswirkungen:**
  - Ersatz einer giftigen oder gesundheitschädlichen Chemikalie durch eine weniger gefährliche
  - Erhöhung der Verwertungsquote durch Materialkennzeichnungen, etc.
- **Bei Lieferantenauswahl:**
  - Verpflichtung zur Einhaltung von Umweltstandards der eigenen Organisation
- **Bei Verwaltungsentscheidungen:**
  - Berücksichtigung möglicher ökologischer Auswirkungen der Planungsentscheidungen (wie es bei den Entscheidungen, die ökologische Auswirkungen nach sich ziehen, bereits getan wird)

Selbstverständlich ist es von den Tätigkeiten der einzelnen Organisation abhängig, welche indirekten Umweltauswirkungen als wesentlich zu erachten sind. Im Folgenden sind Beispiele für indirekte Umweltauswirkungen dargestellt, die als mögliche Ansatzpunkte für Organisationen dienen können.

### Beschaffungswesen

Für die Bewertung von Auftragnehmern und Lieferanten sollten neben ökonomischen auch wesentliche ökologische Kriterien festgelegt werden. Bei deren Auswahl sind die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten und Produkte einzubeziehen. Alle im Auftrag Handelnden sollten über die eigene Umweltpolitik und Umweltstandards unterrichtet werden. Wenn möglich wäre anzustreben, sie vertraglich zur Einhaltung der Umweltstandards zu verpflichten.

### Produktbezogene Umweltauswirkungen

Neben der Produktion sind auch andere Abschnitte des Produktlebens (z. B. Entwicklung und Design, Ver-

packung, Transport, Verwendung, Verwertung bzw. Entsorgung als Abfall nach Verwendung) auf wesentliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Dabei ist zu bewerten, ob und inwieweit Möglichkeiten bestehen, diese zu beeinflussen.

In diesen Betrachtungen sind beispielsweise die Dauerhaftigkeit der Produkte, die Verfügbarkeit von Ersatzteilen, die Recyclingfähigkeit der Produkte, mögliche Umweltauswirkungen durch Missbrauch oder falsche Entsorgung der Produkte, etc. zu berücksichtigen.

Einen Überblick, welche Umweltauswirkungen in welchen Abschnitten eines Produktlebens auftreten können, gibt Abbildung 7. Bei der Einführung bestehender Produkte auf neuen Absatzmärkten sollten die infrastrukturellen Voraussetzungen des neuen Marktes z. B. für das Wiederverwerten des Produktes oder den Transport und die Behandlung problematischer Substanzen hinterfragt und berücksichtigt werden.

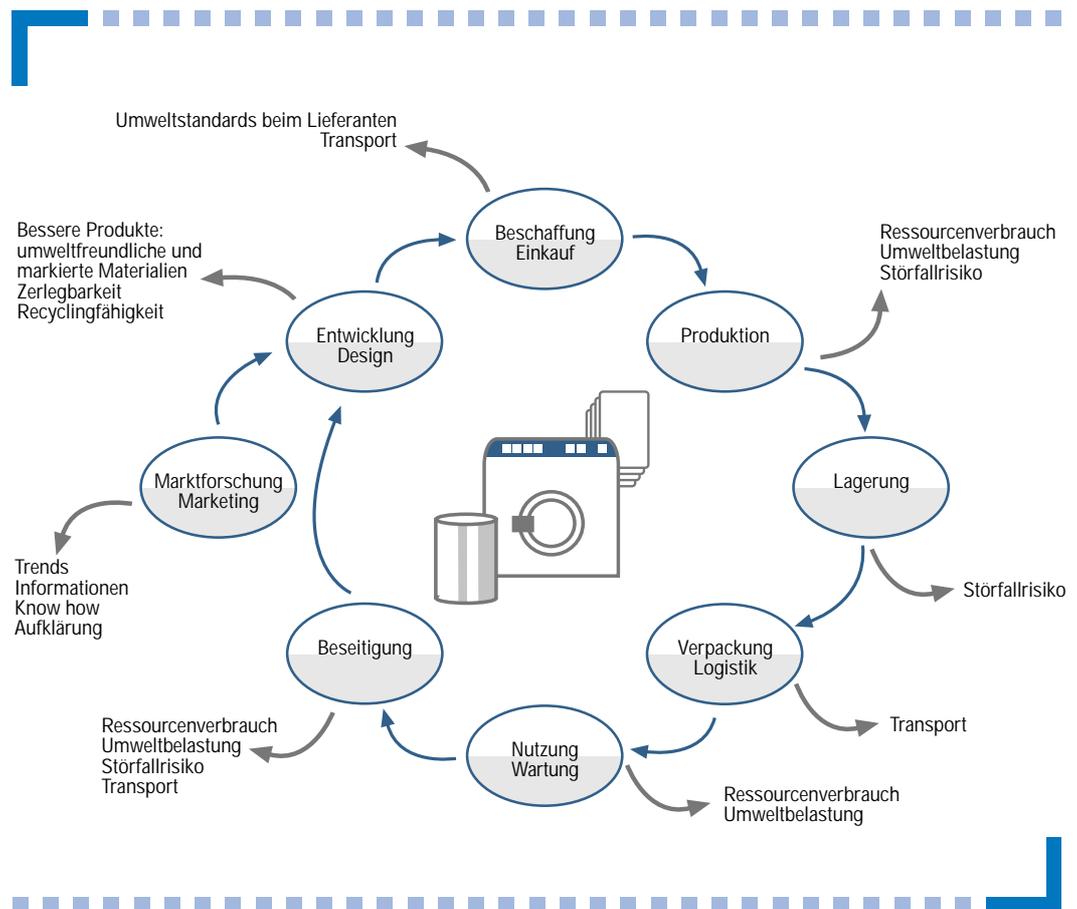


Abb. 7: Produktbezogene Umweltauswirkungen im Rahmen des Produktlebenszyklus

Als ein Instrument zur Ermittlung der produktbezogenen Umweltauswirkungen bietet sich die Lebenszyklusanalyse an. Dabei werden während des kompletten Lebenszyklus ökologische Kriterien erfasst und Kennzahlen ermittelt. Diese Erfahrungen können bei der Planung neuer Produkte oder bei der Planung von Designänderungen im jeweiligen Lebensabschnitt des Produktes berücksichtigt werden und durch Verbesserungsmaßnahmen die negativen Umweltauswirkungen der Produkte kontinuierlich verringert werden.

Dieses Prinzip wird als Integrierte Produktpolitik (IPP) bezeichnet. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des Umwelt-

pakts Bayern sowie des EU-Umweltaktionsprogramms zur nachhaltigen Entwicklung und wird im Grünbuch zur Integrierten Produktpolitik der EU näher beschrieben ([www.europ.deu.int/comm/environmental/ipp/home.htm](http://www.europ.deu.int/comm/environmental/ipp/home.htm)).

### Umweltverhalten von Kunden

Das Umweltverhalten von Kunden kann durch die Organisation kaum kontrolliert und nur schwer beeinflusst werden. Wenn Produkte hergestellt werden, die bei unsachgemäßer Benutzung und / oder Entsorgung durch den Kunden zu schwerwiegenden Umweltauswirkungen führen können, sollte die Organisation prüfen,



## Stadt Augsburg, Herr Koch

### Reduzierung von Umweltauswirkungen

Durch die Arbeit der 5 Modelleinheiten im Rahmen des Öko-Audits im ersten Projektjahr konnten zahlreiche bereits in den letzten Jahren durchgeführte Maßnahmen im Umweltschutz aufgezeigt und zugleich noch vorhandene Schwachstellen erkannt werden. Die Schwachstellen werden Schritt für Schritt mit Hilfe der in den Umweltprogrammen festgelegten Maßnahmen beseitigt.

Damit wird das zentrale Ziel des Umweltmanagements der Stadtverwaltung Augsburg, die Reduzierung von Umweltauswirkungen (z. B. in den Bereichen Abfall, Abwasser, Abluft, Altlasten, Lärm, etc.) erreicht. In Zahlen ausgedrückt kann nach Verwirklichung der Maßnahmen in den ersten Umweltprogrammen folgende Erfolgsbilanz gezogen werden:

Umweltauswirkungen	Einsparung pro Jahr
Treibstoffe	ca. 1.600 l
Papierverbrauch	ca. 8.000 Blatt
Wasserverbrauch	ca. 1.500.000 l
Restmüllmenge	ca. 10.000 l
Strom	ca. 400.000 kWh
Wärmeverbrauch	ca. 200.000 kWh
CO <sub>2</sub> -Ausstoß	ca. 330.000 kg
Abwasser	ca. 135.000 m <sup>3</sup>

Mit dem effizienteren Einsatz von Material, Wasser und Energie geht gleichzeitig auch eine wirtschaftlichere Verwaltungsführung einher. Dies führt zu deutlichen Kostensenkungen in den Bereichen Material, Verkehr, Abwasser/Wasser, Energie und Abfall.

Mit Maßnahmen, die eine Amortisationszeit von weniger oder gleich 5 Jahren haben, wird eine jährliche Einsparung von DM 424.000.- nach erfolgreicher Umsetzung erwartet. In fünf Jahren wird der städtische Haushalt damit bereits um die Summe von DM 2.119.500.- entlastet. Die Bereiche Energie und Wasser, die durch das Hochbauamt – Kommunales Energiemanagement betreut werden, decken allein ca. 2/3 der Einsparungen ab und sind von zentraler Bedeutung.

Unter dem Kostengesichtspunkt ebenfalls interessant sind im Einzelfall auch die Bereiche Abfall, Verkehr und Materialverbrauch. Bei Vorhaben im Rahmen des Öko-Audits mit höheren Investitionskosten sind vor allem die Maßnahmen des Klärwerkes im Bereich Abwasser mit hohen Kosteneinsparungen verbunden.

Den städtischen Dienststellen geht es jedoch nicht nur um Kostenersparnis. Positive Erfahrungen wurden vor allem auch im Hinblick auf die verbesserte Rechtssicherheit oder den Umgang mit Gefahrstoffen gemacht. Und nicht zuletzt werden auch die Einbeziehung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Verbesserung der Organisationsstrukturen und der Verfahrens- und Arbeitsabläufe als Vorteile der Teilnahme am Öko-Audit erkannt.





## Kaut-Bullinger & Co., Taufkirchen bei München, Frau Schambeck

### Was hat EMAS gebracht?

Kaut-Bullinger & Co. (KABUCO) ist ein familiengeführter deutscher Bürogroß- und -einzelhändler mit Sitz in Taufkirchen (München). Das Sortiment umfasst neben dem Verbrauchsmaterial Büroeinrichtung, Bürotechnik und Zeichentechnik. Mit ca. 500 Mitarbeitern und einem Umsatz von ca. 250 Mio. DM über das Zentrallager in Taufkirchen ist es das größte Unternehmen dieser Art auf dem deutschen Markt. KABUCO versteht sich als äußerst traditionsbewusstes Unternehmen, das sich gerne den Herausforderungen und Anforderungen der Kunden stellt. Es liefert nicht nur Bürobedarfsprodukte, sondern seine Kompetenz liegt vor allem im Service- und Dienstleistungsbereich. Alle Großkunden erhalten maßgeschneiderte individuelle Problemlösungen, was sich derzeit am offensichtlichsten im E-Commerce mit jeweils abgestimmten B-2-B-Lösungen zeigt. Den Ausschlag für die Entscheidung zu Gunsten der Validierung nach EMAS gaben die staatlichen Marketingaktivitäten, die dem einprägsamen Logo des Umweltpakts Bayern schnell zu einem hohen Bekanntheitsgrad verhalfen. Von Anfang an war beabsichtigt, mit Hilfe des Umweltmanagements einen Wettbewerbsvorsprung im Sinne einer neuen Dienstleistung zu erarbeiten. Hinzu kam, dass die Großkunden von Kaut-Bullinger zum größten Teil in Bayern ansässig sind und teilweise Gründungsmitglieder im Umweltpakt Bayern waren.

Die intensive Beschäftigung mit EMAS und den Verbesserungsmöglichkeiten führte zu einem für alle Kunden sichtbaren Ergebnis: die Kennzeichnung der umweltfreundlichen Produkte in unserem Katalog mit einem „Öko-Tipp“ inklusive der Erläuterung in einer Materialzeile. Sowohl der Innendienst als auch der Außendienst wurden geschult, um den Kunden auch selbst Auskunft geben zu können. Die mit der Validierung entstandene Umwelterklärung für den Standort Taufkirchen kann per E-Mail unter [umwelt@kabuco-muenchen.de](mailto:umwelt@kabuco-muenchen.de) angefordert werden. Etliche unserer Großkunden veranstalten Hausmessen zum Thema Ökologie, an denen wir uns gerne beteiligen. Damit alle unsere Kunden über unsere Aktivitäten informiert sind haben wir einen Infobrief „Wir tun was für die Umwelt“ gestaltet.

Für Kaut-Bullinger bietet EMAS die Möglichkeit, sich gegenüber der Konkurrenz positiv abzuheben, eigene Abläufe neu zu überdenken und sie dann gegebenenfalls zu verändern. Darüber hinaus wird dem Kunden eine völlig neue Dienstleistung angeboten: Beratung zu Produkten, die unter ökologischen Aspekten ausgewählt werden.



inwieweit sie beispielsweise durch umfangreichere Information der Kunden oder Rücknahmekonzepte eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltauswirkungen erzielen kann.

### Banken- und Versicherungsbranche

Organisationen der Banken- und Versicherungsbranche sollten ihre Investitionspolitik und Kreditvergabe sowie ihre Geschäftsfelder in das Bewertungsschema der Umweltauswirkungen einbeziehen. Mögliche Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung sind zum Beispiel Investitionen oder Kreditvergabe für ökologische Projekte, das Anbieten von Ökofonds oder reduzierte Risikoversicherungsprämien für Unternehmen mit Umweltmanagementsystem.

### Einrichtungen der öffentlichen Hand

Besonders bei teilnehmenden Einrichtungen der öffentlichen Hand sind die von Planungs- und Verwaltungsentscheidungen bedingten Umweltauswirkungen weitreichend und sollten unbedingt berücksichtigt werden. Dabei sollten entstehende Umweltauswirkungen durch Erfahrungen aus vergleichbaren Projekten in der Vergangenheit oder, falls dies nicht möglich ist, durch Simulationen abgeschätzt werden.

### Handel und Vertriebsbranche

Händler oder Vertreiber von Produkten anderer können durch die Zusammensetzung ihres Produktangebots und die Auswahl ihrer Lieferanten Umweltauswirkungen minimieren. Präferenz sollten

- a) umweltfreundliche Produkte (z. B. Produkte mit Öko-Label, langlebige Produkte, Produkte, für die lange Zeit Ersatzteile verfügbar sind, recyclinggerechte Produkte, Produkte, die keine gefährlichen Stoffe enthalten, Mehrweg-Produkte, etc.),
- b) umweltfreundlich hergestellte Produkte (Produkte von Herstellern mit UMS),
- c) umweltfreundlich verpackte Produkte erhalten.





Abb. 8: Inhalte eines Umweltmanagementsystems nach EMAS / ISO 14001

### a) Planung

Das aufzubauende Managementsystem sollte den Umweltauswirkungen der Organisation gerecht werden. Deshalb sind bei der Planung des Managementsystems die relevanten wesentlichen Umweltaspekte und die gesetzlichen und sonstigen Anforderungen an die Organisation zu berücksichtigen, die im Rahmen einer Umweltprüfung ermittelt und überprüft wurden. Das bedeutet gleichzeitig, dass das System den betrieblichen Gegebenheiten angepasst werden kann. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Anforderungen an ein großes produzierendes Unternehmen andere sind als an einen Handwerksbetrieb, einen Dienstleister oder eine kommunale Einrichtung. Als Planungsinstrumente dienen der Organisation die Umweltzielsetzungen und Einzelziele sowie das Umweltprogramm.

### Planung des Umweltprogramms

#### Priorität A:

z.B. Verstoß gegen rechtliche Vorgaben, große Verbesserung der Umweltleistung, bzw. Einsparungen mit geringer Investition erreichbar

>> unverzügliche Umsetzung von Maßnahmen

#### Priorität B:

große / kleine Verbesserung der Umweltleistung bzw. Einsparungen mit großer / kleiner Investition erreichbar

>> mittelfristige Umsetzung von Maßnahmen

#### Priorität C:

kleine Verbesserung der Umweltleistung bzw. Einsparungen mit großer Investition erreichbar

>> langfristige oder keine Umsetzung von Maßnahmen

### Umweltziele / Umweltprogramm

Das Umweltprogramm ist die Beschreibung von konkreten Zielen und Maßnahmen in Einzelbereichen des Unternehmens, um die Umweltleistung der Organisation zu verbessern. Ziele sollten möglichst immer mengen-

mäßig quantifiziert sein und müssen sich an den tatsächlichen Umweltauswirkungen des Unternehmens orientieren. Die Zusammenfassung aller Umweltziele der einzelnen Bereiche wird als das Umweltprogramm der Organisation bezeichnet. Beim Umweltprogramm sollten in erster Linie Handlungsbedarf und Verbesserungspotenzial umgesetzt werden, die in der Umweltprüfung erarbeitet wurden.

Beschlossene Maßnahmen sollten stets mit Umsetzungsverantwortlichen und -terminen versehen werden. Regelmäßig sollten der Verlauf und der Erfolg der Umsetzung der Maßnahmen überprüft werden.

Beispiel: Die **Umweltpolitik** könnte im Sinne eines vorsorgenden Wirtschaftens des Unternehmens die Schonung nicht regenerativer Ressourcen beinhalten. Ein konkretes hieraus abzuleitendes **Umweltziel** wäre dann z. B. die Einsparung von 15 % Erdgas für die Heizung. Im **Umweltprogramm** könnte der Austausch des veralteten Brenners gegen ein energiesparendes neues Modell beschlossen sein.

### Tipp

Nehmen Sie sich nicht zu viele Maßnahmen auf einmal vor! Bewerten Sie die geplanten Maßnahmen nach Aufwand und Auswirkung und erarbeiten Sie so die Priorität der Umsetzung. Setzen Sie primär die Maßnahmen um, bei denen Sie mit geringstem Aufwand die größte Wirkung erzielen („Low hanging fruits“). Zusätzlich sollten Sie allerdings die Größe der Abweichung von den Umweltzielen berücksichtigen.

## b) Implementierung und Durchführung

Wesentlich für den Erfolg des Umweltmanagementsystems ist, dass die Anforderungen des betrieblichen Umweltschutzes in die bestehenden Systemstrukturen und -abläufe soweit wie möglich integriert werden und keine isolierte Insellösung für den betrieblichen Umweltschutz aufgebaut wird. Das Umweltmanagementsystem sollte unter Gewährleistung der folgenden Kriterien aufgebaut, angewandt und aufrechterhalten werden.

### Festlegung und regelmäßige Überprüfung von Umweltpolitik und –programm

Die Umsetzung sollte – um größtmöglichen Erfolg zu erzielen und eine Überforderung zu vermeiden – wie oben beschrieben, schrittweise erfolgen.

### Verantwortlichkeiten und Befugnisse festlegen

Im Rahmen der Implementierung des Umweltmanagements in den laufenden Betrieb und für die laufende Durchführung der geplanten Maßnahmen aus dem Umweltprogramm ist es notwendig, dass im Rahmen der Aufbauorganisation organisatorische Strukturen und Verantwortlichkeiten an allen Stellen in der Organisation geschaffen werden, an denen eine besondere Umweltrelevanz bzw. ein besonderes Umweltgefährdungspotenzial gegeben ist.

Es empfiehlt sich die Bestellung eines Mitarbeiters mit Befugnissen und Verantwortung für die Anwendung und Aufrechterhaltung des Umweltmanagementsystems. Durch die Bestellung dieses zentralen Funktionsträgers für die Koordination aller Umweltmanagementaktivitäten erreichen Sie eine zuverlässige organisatorische Verankerung des betrieblichen Umweltschutzes.



## Kreiskrankenhaus Landsberg/Lech, Herr Werner

### Einbeziehung der Mitarbeiter

Den Aufbau des Managementsystems und die stetige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes begleitete in unserem Haus eine interdisziplinäre Öko-Gruppe mit Teilnehmern u.a. aus Verwaltung, Haustechnik, Pflegedienst, ärztlichem Dienst und Einkauf. Die Beteiligung der Mitarbeiter über die Öko-Gruppe des Hauses hinaus wurde bereits im Vorfeld durch das „kontinuierliche Verbesserungssystem“ aus dem Qualitätsmanagement des Klinikums, Schwerpunkt Umwelt, erreicht. Hierfür wurde eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt und sog. „Wunde Punkte“ im Rahmen des Beschwerde- und Vorschlagswesens fest installiert. In allen Abteilungen und Bereichen wurden umweltschutzverantwortliche Personen ausgebildet und benannt, die als ständige Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen.



Zur Unterstützung dieser Person sollten Spezialisten für einzelne Teilaufgaben (z.B. Betriebsbeauftragte) und weitere Umweltansprechpartner vor Ort in Abhängigkeit von der Umweltrelevanz der Prozesse und der Betriebsgröße einbezogen werden, um die Umsetzung des Umweltmanagements ebenfalls zu unterstützen.

### **Bewusstseinsbildung des Personals für den Umweltschutz**

Eine fundierte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in Form von regelmäßigen Schulungen ist für ein funktionierendes Umweltmanagementsystem unabdingbar. Sach- und Fachkunde sind Voraussetzungen für die verantwortungsvolle Tätigkeit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz. Jeder hat seine Funktion und Aufgabe im betrieblichen Umweltschutz zu verstehen, damit das System als Ganzes funktioniert. Der Schulungsbedarf sollte deshalb jährlich für jeden Mitarbeiter ermittelt und festgelegt werden.

### **Anmerkung**

Wie sich die EU Kommission vorbildliches Verhalten einer Organisation vorstellt, hat sie in der Leitlinie über die Mitarbeiterbeteiligung festgehalten.

Die Mitarbeiter sollten an allen Schritten der Einführung des Managementsystems aktiv beteiligt werden oder zumindest durch eine kontinuierliche Information und Unterweisung über Umweltbelange auf dem Laufenden gehalten werden.

### **Festlegung von Verfahren für externe und interne Kommunikation**

Guter betrieblicher Umweltschutz lebt von einer offenen, vertrauensvollen Kommunikationskultur intern mit und zwischen Mitarbeitern, sowie extern mit Geschäftspartnern, Behörden und der Öffentlichkeit. Der offene Dialog mit diesen Partnern über gegenseitige Bemühungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und über die Umweltleistungen ist daher wesentlicher Bestandteil des UMS nach EMAS-VO. Dabei dienen die Umwelterklärung und validierte Umweltinformationen als wichtige Informationsmedien für externe Adressaten des Unternehmens,

### **Tipps**

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter über Entwicklungen im Umweltbereich regelmäßig durch Aushänge am Schwarzen Brett, Artikel in Firmenzeitschriften oder E-Mails.
- Geben Sie Ihren Mitarbeitern Feedback über die Entwicklung der betrieblichen Umweltleistung: Erstellen Sie Kenngrößen und bereiten Sie die Zahlen in ansprechender und anschaulicher Form auf (z.B. Balken- und Kuchendiagramme). Sorgen Sie für eine regelmäßige Aktualisierung der Daten und Informationen.
- Etablieren Sie ein umweltbezogenes betriebliches Vorschlagswesen, prämiieren Sie alle guten Vorschläge.
- Geben Sie Ihren Mitarbeitern Tipps, wie sie sich auch im privaten Bereich umweltgerecht verhalten können.

da diese in kompakter Form die Umweltleistungen der Organisation beschreiben und durch die Prüfung des Umweltgutachters glaubhafte Dokumente sind.

Haupttriebfedern für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess der Umweltleistungen innerhalb des Unternehmens sind die Mitarbeiterbeteiligung und -motivation. Demzufolge sollten die Mitarbeiter an allen Schritten zur Einführung des Managementsystems aktiv beteiligt werden oder zumindest durch eine kontinuierliche Information und Unterweisung über Umweltbelange auf dem Laufenden gehalten werden. Als Instrumente der Mitarbeiterbeteiligung schlägt die neue EMAS-Verordnung ein betriebliches Vorschlagswesen für Verbesserungen sowie projektbezogene Gruppenarbeiten in Umweltausschüssen vor (vgl. auch Anhang 5.2).

### **Bewertung und Registrierung der Umweltauswirkungen im normalen Betrieb und bei Unfällen oder Notfällen**

Die in der Umweltprüfung erfassten Umweltaspekte der Organisation sollten hinsichtlich des Ausmaßes ihrer Umweltauswirkungen bewertet werden. Dabei sind die Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit von Umwelt-

auswirkungen festzulegen sowie ein Verzeichnis der als wesentlich eingestuftem Umweltaspekte zu führen. Neben Umweltauswirkungen beim normalen Betrieb sind auch durch Notfälle oder Störfälle verursachte mögliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

### Tipp

Ermitteln Sie in einem Szenario mögliche Stör- oder Notfälle, die sich in Ihrem Unternehmen ereignen können, und durch diese verursachte Umweltauswirkungen. Schätzen Sie die Wahrscheinlichkeit des Störfalleintritts sowie die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß negativer Umweltauswirkungen im Störfall ab. Legen Sie präventive Maßnahmen für alle Störfälle fest, die sie als wahrscheinlich erachten und die mit großen Umweltauswirkungen verbunden sind.

### Systematische Ermittlung, Festlegung und Kontrolle aller Funktionen, Tätigkeiten und Verfahren, die Auswirkungen auf die Umwelt besitzen

Die Regelung umweltrelevanter Betriebsvorgänge ist Gegenstand der Ablauforganisation. Dabei geht es um eine Beschreibung von Themen, bei denen ein erhöhtes

Umweltgefährdungspotenzial (z. B. Lagerung wasser-gefährdender Stoffe) besteht bzw. ein Regelungsbedarf hinsichtlich einer einzuhaltenden Abfolge von Arbeitsschritten und planmäßigen Beteiligung weiterer interner und externer Stellen gegeben ist.

Mit der Festlegung der Ablauforganisation werden die Grundpfeiler für tragfähige und verlässliche Steuerungs-, Einfluss-, Kommunikations- und Dokumentationskanäle und -möglichkeiten innerhalb Ihres Umweltmanagementsystems gelegt.

### Festlegung von Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Systemanforderungen und Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen bei festgestellten Abweichungen

Zum Erreichen einer kontinuierlichen Verbesserung ist es wichtig, regelmäßig die Umweltleistung des Unternehmens zu überprüfen. Hierzu sieht die EMAS-VO u. a. die Umweltbetriebsprüfung vor. Bei festgestelltem Verbesserungspotential sind Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen festzulegen und umzusetzen, um die negativen Auswirkungen von Fehlern möglichst gering zu halten und vergleichbare Fehler künftig möglichst zu vermeiden. Mögliche Maßnahmen werden in den Abschnitten Kontroll- und Korrekturmaßnahmen (Abschnitt c) dieses Kapitels sowie Umweltbetriebsprüfung (Kap. 2.3.4) beschrieben.

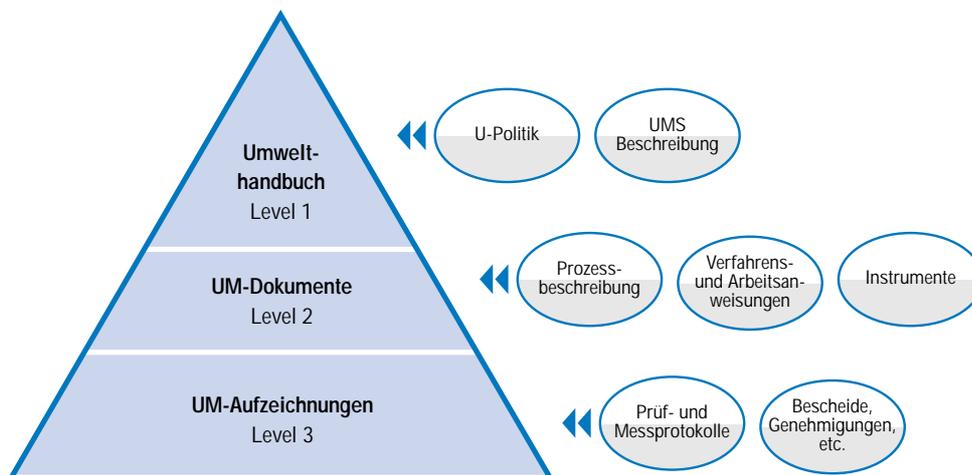


Abbildung 9: Modularer Aufbau einer Umweltmanagementdokumentation

### **Angemessene Dokumentation des Systems**

Die Dokumentation Ihres Umweltmanagementsystems hat die Funktion, die Anforderungen des betrieblichen Umweltmanagementsystems (Darstellung von Umweltpolitik, Umweltzielen und -programmen, Beschreibungen von Schlüsselpositionen und -verantwortlichkeiten, Beschreibungen von Ablaufverfahren sowie der Umweltleistungen) darzulegen, den ordnungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben rechtsicher zu belegen sowie den Nachweis darüber zu führen, inwieweit Umweltziele erreicht wurden. Empfehlenswert ist insgesamt eine übersichtliche, modular aufgebaute Form der Umweltmanagementdokumentation, wie sie beispielhaft in Abbildung 9 dargestellt ist. Vor allem im Hinblick auf die Rechtssicherheit empfiehlt es sich, alle wesentlichen umweltrelevanten Daten und Maßnahmen schriftlich zu dokumentieren.

### **c) Kontroll- und Korrekturmaßnahmen**

Als Kontrollmaßnahmen dienen neben der sog. Umweltbetriebsprüfung, die ein regelmäßiges Audit der Umweltleistungen und des Umweltmanagementsystems darstellt und im Kapitel 2.3.4 gesondert beschrieben ist, regelmäßige Prüfungen, Kontrollen und Überwachungen von Umweltauswirkungen, Anlagen und Geräten sowie das Führen regelmäßiger Aufzeichnungen.

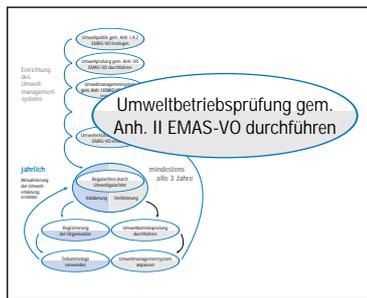
Durch die Auswertung der Kontrollmaßnahmen werden Abweichungen und Verbesserungspotenziale identifiziert. Durch Verbesserungsmaßnahmen, die den Abweichungen und deren Umweltauswirkungen gerecht werden, werden künftige Abweichungen vermieden und verringert.

### **d) Bewertung durch die oberste Leitung**

Das Managementsystem ist regelmäßig durch die oberste Leitung zu bewerten. Dabei sind die Erreichung festgelegter Ziele, die Ergebnisse der Kontroll- und Korrekturmaßnahmen sowie die Angemessenheit des Managementsystems zu bewerten. Die Geschäftsleitung entscheidet, ob und ggf. welche Maßnahmen ergriffen werden und wie mögliche Schwachstellen in Zukunft dauerhaft vermieden werden können.



## 2.3.4 Umweltbetriebsprüfung (Anh. II EMAS-VO)



In der internen Umweltbetriebsprüfung wird das aufgebaute Umweltmanagementsystem unabhängig überprüft. Die Prüfer können entweder Angestellte der eigenen Organisation (von einem anderen Standort oder einer anderen Abteilung) oder unternehmensexterne Berater sein. Ihre Aufgabe ist es, objektiv und unabhängig zu beurteilen,

- ob das Managementsystem nach den Vorgaben der EMAS-VO aufgebaut wurde und angewandt wird,
- ob es mit der Umweltpolitik und dem Umweltprogramm der Organisation übereinstimmt,
- ob alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften eingehalten werden und
- ob es zur Bewältigung der umweltorientierten Aufgaben geeignet ist.

Die Prüfung findet durch Begehungen, Sichtung von Dokumenten und Aufzeichnungen sowie Interviews mit Beschäftigten und Vorgesetzten statt. Der Umfang der Umweltbetriebsprüfung hängt ab von Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten am Standort sowie von der Bedeutsamkeit der Umweltauswirkungen. Innerhalb des Umweltbetriebsprüfungszyklus von höchstens drei Jahren sind alle Tätigkeiten der Organisation einer Umweltbetriebsprüfung zu unterziehen. Der Umfang der Umweltbetriebsprüfungen ist eindeutig zu Beginn des neuen Zyklus für die nächsten drei Jahre festzulegen, wobei zu prüfende Bereiche, zu prüfende Tätigkeiten und zu berücksichtigende Umweltauswirkungen erfasst werden. Je komplexer die Tätigkeiten und je wesentlicher die Umweltauswirkungen sind, desto häufiger sollten die Prüfungen dieser Tätigkeiten durchgeführt werden.

Bei kleinen Organisationen, die nicht besonders komplex aufgebaut sind, kann die Umweltbetriebsprüfung unter Umständen alle Tätigkeiten erfassen. Dann bezeichnet der Umweltbetriebsprüfungszyklus den Zeit-

raum zwischen den Prüfungen. Nach jeder Umweltbetriebsprüfung und nach jedem Umweltbetriebsprüfungszyklus wird von den Betriebsprüfern ein schriftlicher Bericht erstellt, der sämtliche Ergebnisse der Prüfungen sowie Vorschläge zu Verbesserungs- und Korrekturmaßnahmen enthält.

Aus den Prüfergebnissen der Umweltbetriebsprüfung ergeben sich neue Umweltziele für den nächsten Validierungszyklus. Mit der Sichtung von geeigneten Umsetzungsmaßnahmen und der Alternativenbewertung und -auswahl beginnt die Planungsphase zur Realisierung der aktuellen Umweltziele. Damit hat sich der Regelkreis des Umweltmanagementsystems geschlossen. Der Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Organisation ist in Gang gesetzt.

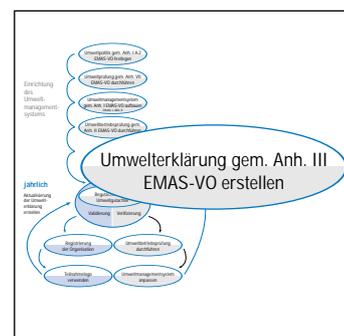
### Hinweis

Die Umweltbetriebsprüfung sollte im wesentlichen die gleichen Inhalte umfassen wie die Begutachtung durch den externen Umweltgutachter. Der Unterschied liegt darin, dass es im Anschluss an die Umweltbetriebsprüfung die „Priorität-A-Maßnahmen“ umzusetzen gilt, wohingegen es im Anschluss an die Begutachtung zur Validierung kommen sollte.

## 2.3.5 Umwelterklärung (Anh. III EMAS-VO)

Ziel der Umwelterklärung ist die Information der Öffentlichkeit und interessierter Kreise über die Umweltauswirkungen und die Umweltleistung der Organisation sowie über die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung. Die Inhalte (siehe Abbildung 10) müssen unverfälscht, verständlich und korrekt sein. Ihre Richtigkeit wird in der Validierung vom Umweltgutachter überprüft und durch die Gültigkeitserklärung bestätigt.

Die Informationen über die Umweltleistung sollten klar und übersichtlich in Form von Diagrammen dargestellt werden und den Vergleich mit den Daten aus den Vorjahren sowie gegebenenfalls mit rechtlichen Anforderungen ermöglichen. Außerdem sollte ein brancheninterner Benchmarkingvergleich auf Grund der Zahlen aus Umwelterklärungen möglich sein.



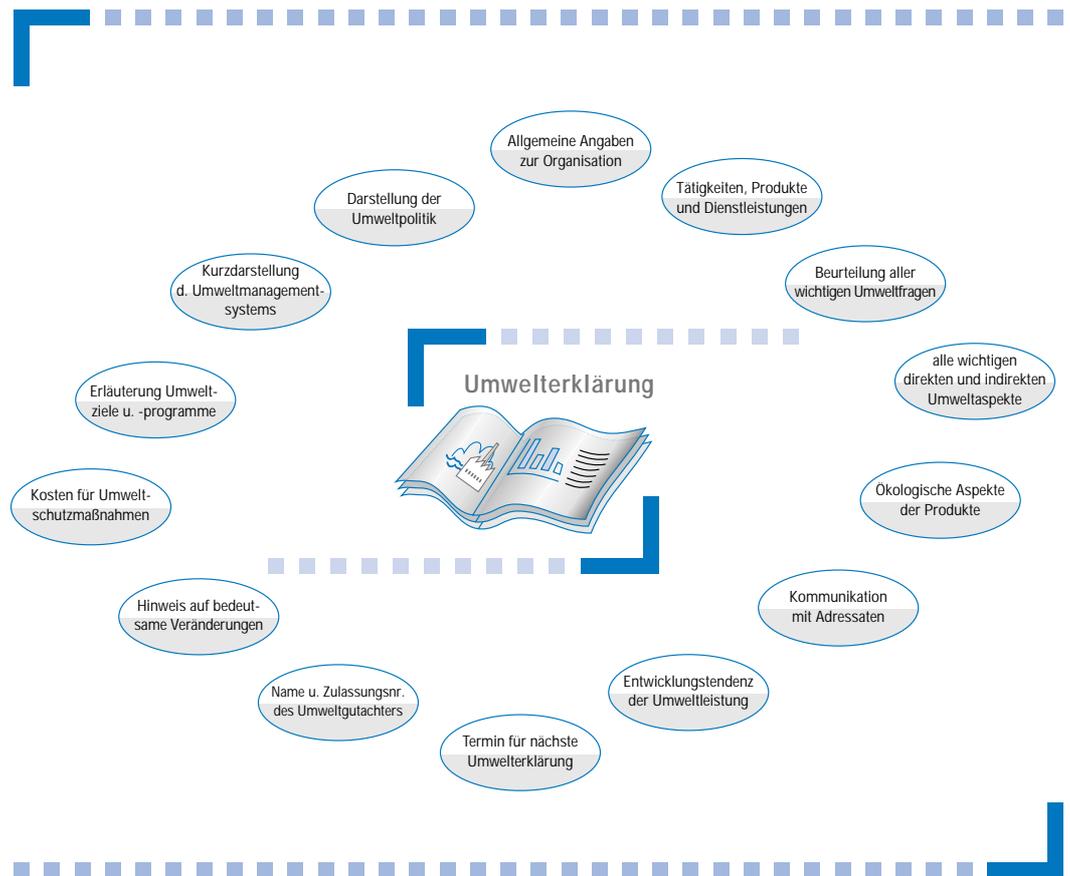
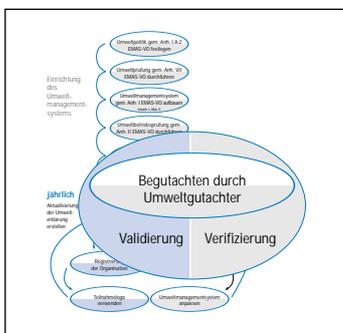


Abbildung 10: Inhalte der Umwelterklärung



Eine konsolidierte Fassung der Umwelterklärung ist alle drei Jahre zu erstellen. Diese ist Interessenten, die nicht in der Lage sind, die Informationen auf anderem Wege zu empfangen, in gedruckter Form vorzulegen. Darüber hinaus bietet sich an, auch andere Medien zur Publikation der Umwelterklärung zu nutzen (z. B. als Download im Internet oder Versand per E-Mail).

In jährlichen Aktualisierungen der Umwelterklärung sind die wesentlichen Kennzahlen über die Umwelleistung fortzuschreiben sowie Änderungen des Umweltmanagementsystems zu beschreiben. Diese Aktualisierungen sind ebenfalls der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, etwa in Form von Einlegeblättern in die konsolidierte Fassung der Umwelterklärung oder im Internet.

Kleine Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und solche, bei denen es keine operationellen Änderungen am Umweltmanagementsystem gibt, werden von der jährlichen Aktualisierungspflicht der Umwelterklärung befreit (siehe auch Kap. 2.3.6 und 2.3.7).

### 2.3.6 Begutachtung

An den Aufbau des Umweltmanagementsystems schließt sich die Begutachtung durch einen Umweltgutachter an. Dieser muss die Zulassung für die Einstufung der Organisation gemäß der Statistik der Wirtschaftszweige (NACE) besitzen.

Bei der Begutachtung prüft der Umweltgutachter

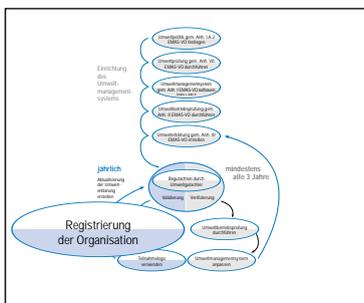
- die Einhaltung der Vorschriften der EMAS-VO, insbesondere bezüglich der Umweltprüfung, des aufgebauten Umweltmanagementsystems, der Umweltbetriebsprüfung und der Umwelterklärung
- die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und die Richtigkeit der Daten und Informationen der Umwelterklärung sowie sonstiger für gültig zu erklärende Umweltinformationen, die mit dem Logo „Geprüfte Information“ gekennzeichnet werden sollen
- die Einhaltung aller Rechtsvorschriften durch die Organisation

Bei der ersten Begutachtung legt der Umweltgutachter besonderen Wert darauf, dass

- die Organisation über ein funktionsfähiges Umweltmanagementsystem verfügt,
- die Planung der Umweltbetriebsprüfung abgeschlossen ist und zumindest die Bereiche mit den wesentlichsten Umweltauswirkungen bereits überprüft wurden,
- eine Bewertung des Systems durch die Organisationsleitung ("Managementreview") durchgeführt wurde und
- die Umwelterklärung den Anforderungen der EMAS-VO entspricht.

Stellt der Umweltgutachter fest, alle Anforderungen der EMAS-VO sind erfüllt, so validiert er die Umwelterklärung (d. h. er erklärt sie für gültig).

### 2.3.7 Registrierung



Mit der validierten Umwelterklärung kann die Organisation bei der jeweils zuständigen Registrierstelle, IHK oder HWK, einen Antrag auf Eintragung in das EMAS-Verzeichnis stellen. Dazu müssen neben dem Antragsformular eine Beschreibung der Betriebsteile der Organisation, die eingetragen werden sollen und die für gültig erklärte Umwelterklärung eingereicht werden.

Die Registrierstelle prüft die eingereichten Unterlagen, benachrichtigt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die beantragte Registrierung und gibt dieser Gelegenheit zur Stellungnahme. Äußern sich die Vollzugsbehörden innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht negativ, wird der Organisation eine Registriernummer zugeteilt und diese in das EMAS-Verzeichnis eingetragen.

Die Registriernummern haben sich durch die neue Verordnung geringfügig geändert. Das früher gültige Nationalitätszeichen „DE“ wird durch „D“ ersetzt, der Buchstabe S für Standort ersatzlos gestrichen und der Zahlencode bleibt gleich. Wenn mehrere nach EG-Öko-Audit-Verordnung eingetragene Standorte zu einer Organisation verschmelzen wollen, ist die Registrie-

rungsstelle am Sitz der Organisation zuständig. Auch für die Eintragung der Organisation wird eine Gebühr erhoben, die allerdings den Antragsteller in Summe weniger belastet als die zuvor gebotene Registrierung der Standorte in mehreren Verfahren. Mit Eintragung ins Register ist die Organisation berechtigt, das EMAS-Logo zu nutzen. Die Marketingmöglichkeiten, die das neue EMAS-Zeichen eröffnet, sind im Kapitel 2.4 beschrieben.

### 2.3.8 Revalidierung

Während der Einstieg in das Gemeinschaftssystem, sprich Erstbegutachtung und Registrierung, gegenüber der Vorgängerverordnung praktisch unverändert bleibt, sind die Anforderungen für die Aufrechterhaltung der EMAS-Registrierung geändert worden. In der EG-Öko-Audit-Verordnung war ein dreijähriger Validierungszyklus für die Begutachtung des Standorts und Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung festgelegt. In den Zwischenjahren wurden eventuelle Änderungen des Managementsystems und die Kennzahlen über die Umweltleistung in sog. vereinfachten Umwelterklärungen fortgeschrieben, wenn dies der Umweltgutachter auf Grund der Unternehmensgröße und der Umweltauswirkungen des Standorts für notwendig erachtet hat. Diese vereinfachten Umwelterklärungen wurden dem Umweltgutachter vorgelegt und beim nächsten Besuch des Umweltgutachters zur Revalidierung nach drei Jahren mit der neuen konsolidierten Umwelterklärung für gültig erklärt.

Statt „vereinfachte Umwelterklärungen“ müssen „Aktualisierungen der Umwelterklärungen“ erstellt und veröffentlicht werden, wobei inhaltlich kaum Unterschiede bestehen. Durch die Verkleinerung des Validierungszyklus von 36 auf 12 Monate müssen allerdings die Aktualisierungen der Umwelterklärung jährlich vom Umweltgutachter validiert und der Registrierungsstelle vorgelegt werden.

Von der Pflicht zur jährlichen Aktualisierung der Umwelterklärung sind allerdings nicht alle Organisationen betroffen. Die Leitlinie der Kommission lässt Ausnahmen zu. Es kann bei kleinen Organisationen (< 50 Mitarbeiter) und wenn es keine operationellen Änderungen am Umweltmanagementsystem gibt, auf die jährlichen Aktualisierungen verzichtet werden. Die Befreiung von der jährlichen Aktualisierungspflicht ist der Registrierungsstelle mitzuteilen, um den Verbleib im Register zu gewährleisten.

Der Verifizierungszyklus hingegen verbleibt unverändert bei maximal 36 Monaten. Unter Verifizierung ist die ausführliche Umweltprüfung durch den Umweltgutachter zu verstehen. Sie beinhaltet Dokumentenprüfung, Vor-Ort-Prüfungen und –Interviews des Personals. Denkbar ist auch eine sinnvolle Aufteilung der Verifizierung in zeitlicher, örtlicher und inhaltlicher Hinsicht in einem Begutachtungsprogramm. Dieses kann auch mehrere Standorte einer Organisation enthalten. Als sinnvoll und praktikabel kann sich der im Folgenden für Validierung und Verifizierung dargestellte Weg erweisen, wenn Aktualisierungen der Umwelterklärung erstellt werden müssen.

### Tipp

Stimmen Sie schon bei der Beauftragung Ihres Umweltgutachters mit diesem das von ihm geplante Programm und den (finanziellen) Aufwand von Begutachtung und Validierung ab. Klären Sie ab, ob der Umweltgutachter eine jährliche Vor-Ort-Prüfung beabsichtigt und ob eventuell eine Befreiung von der jährlichen Aktualisierungspflicht möglich ist.

- Die Organisation legt zur dreijährigen Verifizierung des Umweltgutachters jeweils eine konsolidierte Fassung der Umwelterklärung vor.
- In den Zwischenjahren werden Aktualisierungen der Umwelterklärungen erstellt, in denen Schwerpunkte auf die Fortschreibung der Kennzahlen über die Umwelleistung und die Beschreibung eventueller Änderungen des Systems gelegt werden.
- Diese Aktualisierungen der Umwelterklärung einschließlich benötigter Belege für die Aufrechterhaltung des Systems und für die kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung werden dem Umweltgutachter zur Prüfung vorgelegt. Der Umweltgutachter führt diese Prüfung **nicht** vor Ort durch und validiert die Aktualisierung der Umwelterklärung, die die Organisation anschließend bei der IHK/HWK zur Aufrechterhaltung der Eintragung ins EMAS-Register einreicht.
- Die validierten Aktualisierungen der Umwelterklärung können als Ergänzung zur Umwelterklärung gedruckt und der konsolidierten Umwelterklärung oder z. B. im Internet veröffentlicht werden.

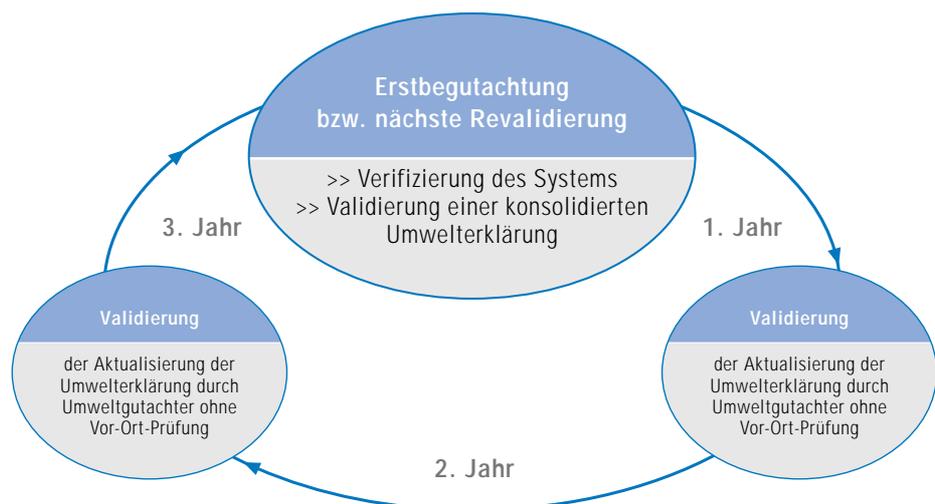
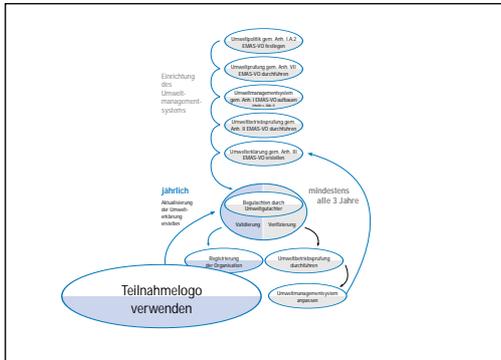


Abbildung 11: Möglicher 3-jähriger Validierungs- und Verifizierungszyklus nach EMAS-VO für Organisationen, die jährliche Aktualisierungen erstellen müssen

## 2.4 Logo und Verwendung des Logos (Artikel 8 EMAS-VO)



Der Bekanntheitsgrad der EMAS-VO innerhalb der breiten Öffentlichkeit und die Akzeptanz gegenüber EMAS sollen durch die Einführung eines EMAS-Logos mit hohem Wiedererkennungswert gefördert werden. Flankierend sollen weitere nationale Maßnahmen der einzelnen Mitgliedsstaaten zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft durchgeführt werden. Durch die Vergrößerung des Bekanntheitsgrads erhöht sich für teilnehmende Organisationen die Werbewirksamkeit und der Wettbewerbsvorteil einer Nutzung des Logos. Teilnehmende Organisationen werden ermutigt, stärker als zuvor ihre Umweltleistungen zu publizieren. Führt ein Unternehmen das EMAS-Logo, bringt dies zum Ausdruck:

- Das registrierte Unternehmen unternimmt Anstrengungen zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Umweltleistung über gesetzliche Anforderungen hinaus.
- Das Unternehmen besitzt ein funktionierendes Umweltmanagementsystem.
- Die Informationen des Unternehmens über seine Umweltleistung (z. B. in der Umwelterklärung publiziert) sind glaubhaft, da sie von einem Umweltgutachter validiert wurden.

Das Zeichen darf von allen Organisationen mit aktueller EMAS-Registrierung verwendet werden. Auch die (noch) nach der Öko-Audit-Verordnung im Register eingetragenen Organisationen dürfen selbstverständlich das Zeichen benutzen. Das EMAS-Logo, das in der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden darf, besteht aus drei Teilen: dem Zeichen an sich, einem Textfeld und der Re-

„ LEONI Draht GmbH & Co. KG, Werk Kötzing, Herr Sacher

„Als erstes Drahtwerk Europas wurde die Leoni AG an ihrem Standort in Kötzing erstmalig 1996 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 validiert. 1999 wurde die Validierung erneut bestätigt.“

Neben dem sehr positiven Anklang in der Öffentlichkeit (u. a. Verleihung der Bayerischen Umweltmedaille) entwickelt sich die Umweltvalidierung zu einem echten Wettbewerbsvorteil; diverse Kunden geben nur noch Lieferanten frei, welche ein anerkanntes und zertifiziertes UMS installiert haben und kontinuierlich an ihren Umweltzielen arbeiten. Der Standort Kötzing ist somit auf dem richtigen Weg.“

gisternummer der Organisation. Zwei Versionen des EMAS-Zeichens stehen zur Verfügung.

Die EU-Kommission hat eine Software erstellen lassen, die die Erstellung des Logos mit dem Text in der gewünschten Europäischen Sprache und der Registrierungsnummer der Organisation auf einfache Art und Weise ermöglicht. Diese Software kann kostenlos bei der Registrierungsstelle erhalten werden.

Wie auch bei der alten Teilnahmeerklärung am EG-Öko-Audit ist nach Artikel 8 Abs. 3 eine Verwendung des neuen EMAS-Zeichens auf Produkten oder ihrer Verpackung sowie in Verbindung mit Produktvergleichen verboten. Erlaubt hingegen ist nun die Verwendung des EMAS-Zeichens in der Werbung für Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten der Organisation, wobei das Zeichen nie allein stehen darf, sondern mit Angaben über die Teilnahme des Unternehmens an EMAS in Beziehung gesetzt werden muss.

### **Nationale Werbekampagne zur EMAS-VO**

Als nationales Instrument zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit über Ziele und Nutzen von EMAS wurde in Deutschland von der Gemeinschaftsinitiative des Bundesumweltministeriums und des Umweltbundesamtes, des Bundeswirtschaftsministeriums, der Bundesländer, der deutschen Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Umweltverbände zur Bekanntmachung des neuen EMAS-Logos eine Werbekampagne gestartet, die aus zwei Phasen besteht.

Phase 1 (seit Dezember 2000) dient der Bekanntmachung des Logos. Es werden die Grundprinzipien von EMAS und das neue Logo vorgestellt. Die Anzeigen erscheinen in Wochenzeitschriften mit wirtschaftlicher Ausrichtung (z. B. Capital, Focus, Spiegel, Wirtschaftswoche, IHK-Magazine).

Phase 2 (ab Herbst 2001) wird eine Anschlusskampagne zu Phase 1 darstellen und einzelnen Unternehmen und anderen EMAS-registrierten Organisationen die Möglichkeit geben, eingebunden in das Kampagnenkonzept der Gemeinschaftsinitiative, Eigenwerbung zu betreiben.

Unternehmensbezogene und regionale Aussagen stehen im Vordergrund, die Anwendung der EMAS-Verordnung wird am konkreten Beispiel illustriert. Begleitend werden auch Anzeigen in Mitteilungsblättern wie etwa der Bundes-, der Landesumwelt- und Landeswirtschaftsministerien, Verbandszeitschriften, Informationsmaterialien von Behörden etc. erscheinen. Nähere Informationen über die Werbekampagne finden Sie unter [www.emas-logo.de](http://www.emas-logo.de).

Grundsätzlich gelten folgende allgemeine Regeln für die Logo-Verwendung:

#### **a) Keine Verwechslung mit produktbezogenen Umweltzeichen**

Bei der Öffentlichkeitsarbeit mit dem EMAS-Logo muss sichergestellt sein, dass Aussagen des EMAS-Logos und eines Umweltzeichens für Produkte oder Dienstleis-

stungen („Öko-Labels“ wie Blauer Engel, EG-Umweltblume, etc.) unterschiedlich sind (vgl. Abb. 12). Das EMAS-Logo sagt primär aus, dass die Organisation in ihrem betrieblichen Umweltschutz Anstrengungen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus übernimmt. Zur Umweltfreundlichkeit der Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens besteht nur ein indirekter Zusammenhang, indem wesentliche produktbezogene und sonstige indirekte Umweltauswirkungen im Umweltprogramm berücksichtigt werden sollten. Ein Öko-Label hingegen besagt, das ausgezeichnete Produkt erfüllt für die jeweilige Produktklasse festgelegte umweltrelevante Kriterien. Es lässt hingegen keine Aussage über den betrieblichen Umweltschutz der Organisation zu.

#### **b) Deutliche Verknüpfung mit dem Namen des Unternehmens**

Bei der Werbung mit dem EMAS-Logo muss ein eindeutiger und ausschließlicher Bezug zum eingetragenen Unternehmen hergestellt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine fälschliche Erstreckung auf nicht eingetragene Unternehmensteile oder Standorte, Kooperationspartner oder angebotene Produkte entsteht.

#### **c) Strenge Unterscheidung zwischen Version 1 und 2 (vgl. Abb. 13)**

Bei der Werbung mit dem EMAS Zeichen muss auf eine strikte Trennung der beiden Versionen geachtet werden. Version 1 „geprüftes Umweltmanagement“ ist immer dann zu verwenden, wenn die Organisation die Öffentlichkeit oder interessierte Kreise auf ihre Teilnahme am System aufmerksam machen will. Mit der Version 2 „geprüfte Information“ können vom Umweltgutachter validierte Informationen über das Umweltmanagementsystem und die Umweltleistung der Organisation gekennzeichnet werden. Dieses können neben der Umwelterklärung, auch Teile der Umwelterklärung oder sonstige Umweltinformationen der Organisation sein.

Selbstverständlich ist darauf zu achten, dass die Informationen korrekt, nachprüfbar, relevant und im richtigen Kontext verwendet sind. Sie sollten unmissverständlich dargestellt, repräsentativ für die gesamte Umweltleistung der Organisation und wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen sein. Ferner ist auf die zuletzt vorgelegte Umwelterklärung der Organisation zu verweisen, der die Daten entnommen sind. Eine ausführliche Beschreibung von Beispielen, welche Marketing-Aktionen mit dem Teilnahmelogo erlaubt und



### EMAS-Logo

trifft glaubwürdige Aussagen über Umweltleistung der Organisation.

gibt nur indirekte Aussagen über die Umweltfreundlichkeit der Produkte / Dienstleistungen wieder.



### Öko-Label (z. B. EG-Umweltblume, Blauer Engel, etc.)

trifft keinerlei Aussage über Umweltleistung der Organisation.

trifft Aussage, dass das Produkt festgelegte umweltrelevante Kriterien erfüllt.

Abbildung 12: Vergleich der Aussagen von EMAS-Logo und Öko-Labels



#### Version 1

- auf **Briefköpfen** und anderen **Formularen**  
Das Logo bekundet die Teilnahme der Organisation am System
- auf **Werbematerial** über die Teilnahme am System um die Öffentlichkeit und interessierte Gruppen auf die Teilnahme am System aufmerksam zu machen
- auf **Websites, Gebäuden, Plakaten, etc.**  
um die Öffentlichkeit und interessierte Gruppen auf die Teilnahme am System aufmerksam zu machen



#### Version 2

- auf **ausgewählten Informationen** für spezifische Adressaten, wobei deutlich werden muss, auf welche validierte Information sich das Logo bezieht  
Das Logo besagt, die Information stammt aus einer validierten und aktuellen Umwelterklärung
- auf **Umwelterklärungen**  
Das Logo ist das Symbol der Teilnahme am System und besagt, dass die Umwelterklärung von einem Umweltgutachter validiert ist
- auf **Werbung** für Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsfelder  
Das Logo besagt, die Information stammt aus einer validierten und aktuellen Umwelterklärung

\* Das Logo kann von der Organisation beliebig in einer der 11 Sprachen der Europäischen Union gewählt werden und muss die eingetragene Registrierungsnummer des Standorts enthalten. Das Logo ist entweder bunt (gelb, grün, blau) oder schwarz auf weiß bzw. weiß auf schwarz abzubilden.

Abbildung 13: Logos nach EMAS\*

welche verboten sind, finden Sie in der Leitlinie zur Logo-Nutzung; eine Auswahl daraus auch in Abbildung 14.

Gegen Ende Oktober 2001 soll eine Best Practice-Sammlung von Marketingaktionen mit dem EMAS-Logo veröffentlicht werden.

Beispiel	Status
EMAS Logo auf Broschüren und Berichten, deren Inhalt auf der Umwelterklärung basiert	 erlaubt (Version 2)
EMAS Logo auf dem Deckblatt des Umweltberichts eines Unternehmens, das vollständig (alle Standorte) eingetragen ist	 erlaubt (Version 2)
EMAS Logo auf dem Deckblatt des Umweltberichts eines Unternehmens, das nicht vollständig eingetragen ist (fehlende Standorte oder Unternehmensteile)	 nicht erlaubt
EMAS Logo innerhalb des Umweltberichts einer Holding-Organisation, der auch nicht eingetragene Tochter-Gesellschaften angehören, wenn das Zeichen dem Kapitel über das geprüfte Umweltmanagementsystem einiger klar definierter Teile der Organisation vorausgeht	 erlaubt (Version 2)
EMAS Logo auf dem Deckblatt des Geschäftsberichts eines Unternehmens, das vollständig (alle Standorte) eingetragen ist	 nicht erlaubt (Version 2)
EMAS Logo auf dem Deckblatt des Geschäftsberichts eines Unternehmens, das vollständig (alle Standorte) eingetragen ist	 erlaubt (Version 1)
EMAS Logo auf dem Deckblatt des Geschäftsberichts eines Unternehmens, das nicht vollständig eingetragen ist	 nicht erlaubt (Version 1 oder 2)
EMAS Logo auf einer Tafel am Eingang eines eingetragenen Kaufhauses	 erlaubt (Version 1)
EMAS Logo neben der Information „produziert von einem registrierten EMAS Teilnehmer“	 erlaubt (Version 1)
EMAS Logo neben der Information „umweltfreundlich hochwertiges Produkt im Vergleich zu Alternativen“	 nicht erlaubt (Version 1 oder 2)
EMAS Logo neben der Information „Energieeffizienz in der Produktion von 1998 bis 2001 um 20 % gesteigert“	 erlaubt (Version 2)
EMAS Logo neben der Aussage „Lärmreduzierung um 10 % gegenüber Vorgängermodell“	 erlaubt (Version 2)

Abbildung 14: Beispiele für die Verwendung des EMAS Logos zu Marketingzwecken

## Hinweis

Umweltinformationen müssen, bevor sie mit dem EMAS-Logo Version 2 gekennzeichnet werden dürfen, dem Umweltgutachter vorgelegt und von ihm validiert werden (z. B. Umwelterklärung). Darauf sollten insbesondere auch nach EG-Öko-Audit-VO registrierte Unternehmen achten, die mit aus Ihrer bereits validierten Umwelterklärung entnommenen Umweltinformationen werben wollen. Mit der Logo-Version 1 dürfen Sie unter Einhaltung der allgemeinen Regeln vorbehaltlos werben.

## “ Fa. Gealan, Oberkotzau, Herr Wiederhold

### Mit dem EG-Öko-Audit zum Umweltbranchenführer

Seit 1996 sind beide deutschen Standorte des Kunststoff-Fenstersystemherstellers GEALAN in Bayern und Thüringen nach EMAS validiert. Dies war der bedeutsamste Schritt für das oberfränkische Unternehmen zum Umwelt-Branchenführer. Damals wählte man für den Aufbau des Umweltmanagements das anspruchsvolle Öko-Audit-System der Europäischen Union. Vorausschauend wurde dabei der damalige Entwurf der ISO 14001 berücksichtigt und im Managementsystem aufgenommen. Damit hat man heute schon eine der wichtigsten Neuerungen der neuen EMAS-VO erfüllt.

Größter Erfolg durch Einführung von EMAS ist ein verbesserter betrieblicher Umweltschutz, der nur durch das erhöhte Umweltbewusstsein der Mitarbeiter möglich ist. Umfangreiche Schulungen und vielseitige Informationen motivieren diese, sich verstärkt aktiv am kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu beteiligen. Die Einsicht, dass alle im Unternehmen für den Umweltschutz zuständig sind, hatte dabei entscheidenden Einfluß auf die Optimierung der Betriebsorganisation und das Erreichen einer erhöhten Rechtssicherheit. Durch einen Anstieg der eingereichten Verbesserungsvorschläge im Umwelt- und Qualitätsbereich um das zehnfache, waren Ressourceneinsparungen wie z. B. beim Wasser um ca. 72 % oder die Reduzierung der externen Entsorgungskosten in sechs Jahren um ca. 75 % möglich.

Aufgrund dieser Erfolge und der gesteigerten Umweltidentifikation der Mitarbeiter ist es selbstverständlich, dass GEALAN sich auch nach EMAS revalidieren lassen wird. Durch die fortlaufende Teilnahme an dem wohl anspruchsvollsten Umweltmanagementsystem ist die Glaubwürdigkeit den eigenen Mitarbeitern aber auch externen Interessierten gegenüber, weiter gewährleistet. Mit dem auch über die Branche hinaus gewonnenen Vorreiterimage wird GEALAN weiter mithelfen, EMAS in der Öffentlichkeit noch bekannter zu machen. ”

## 2.5 Übergangsregelungen

Nach Artikel 17 Abs. 1 der EMAS-VO wird mit dem Tag des In-Kraft-Tretens der EMAS-VO, also dem 27.04.01, die alte Verordnung Nr. 1836/93 aufgehoben.

Für Teilnehmer an der EG-Öko-Audit-VO werden spezielle Übergangsregelungen eröffnet. Im Folgenden wird beschrieben, welche Übergangsfristen Teilnehmern an EMAS gewährt werden. Ferner erfahren Umsteiger im Überblick, welche neuen Anforderungen sich an ihr Managementsystem ergeben.

### **Übergangsfristen für Unternehmen, die neu an EMAS teilnehmen**

Für Erst-Validierungen gilt der 27. April 2001 als Stichtag. Hat die Begutachtung durch den Umweltgutachter vor diesem Termin begonnen, können Standorte bzw. Organisationen nach der Öko-Audit-Verordnung ins Register eingetragen werden, wenn der Antrag auf Registrierung spätestens 6 Monate nach Begutachtung gestellt wird. Der Vorteil dabei ist, dass Standorte dann noch unter den dreijährigen Validierungszyklus fallen.

Unternehmen, bei denen die Prüfung durch den Umweltgutachter ab dem 27.04.01 durchgeführt wurde, müssen nach der neuen EMAS-VO ins Register eingetragen werden.

### **Übergangsfristen für Unternehmen, die bereits Teilnehmer am Öko-Audit sind**

Das Wichtigste vorneweg: Standorte, die nach der alten Öko-Audit-Verordnung validiert wurden, verbleiben im Register und dürfen seit dem 27.04.01 das Logo der EMAS Teilnahme benutzen. Die neuen Anforderungen aus der EMAS-VO werden bei der nächsten planmäßig anstehenden Revalidierung vom Umweltgutachter erstmals überprüft.

Sollte die nächste Begutachtung turnusgemäß früher als sechs Monate nach In-Kraft-Treten der neuen EMAS-VO stattfinden, also zwischen 27. April 2001 und 26. Oktober 2001, so kann diese Prüfung im Einvernehmen mit Umweltgutachter und zuständiger Registrierungsstelle um maximal sechs Monate verschoben werden. Wird die Verschiebung in Anspruch genommen, verbleibt der Standort im Register.

Hat die Revalidierung vor dem 27.04.01 begonnen und war zum Stichtag allerdings noch nicht abgeschlossen, so gilt hier das Gleiche wie bei der Erstvalidierung. Begutachtung und Eintragung ins Register werden nach Öko-Audit-Verordnung durchgeführt.

Besitzt ein Unternehmen mehrere validierte Standorte, so kann es entscheiden, ob es die einzelne Registrierung der Standorte als Einzelorganisationen beibehält oder alle validierten Standorte als gemeinsame Organisation ins Register eintragen lässt.

Nach der EG-Öko-Audit-Verordnung validierte Unternehmen werden bei der nächsten anstehenden Revalidierung nach der EMAS-VO begutachtet. Deshalb müssen sie ihr Umweltmanagementsystem modifizieren, um den zusätzlichen Anforderungen der EMAS-VO gerecht zu werden. Hierzu zählen:

- Berücksichtigung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltauswirkungen im Umweltmanagementsystem der Organisation
- Gewährleistung der aktiven Beteiligung der Arbeitnehmer/innen am Umweltmanagementsystem
- Einen Mindeststandard in der Dokumentenverwaltung einhalten
- Ausrichtung des Umweltmanagementsystems nach den Vorgaben der ISO 14001
- Regelmäßige Bewertung des Umweltmanagementsystems durch die oberste Leitung
- Jährliche Aktualisierungen der Umwelterklärung und Validierung durch den Umweltgutachter

## 2.6 Fördermöglichkeiten

Artikel 11 der EMAS-VO verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten die Beteiligung von Organisationen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu fördern. Dazu sollen

- die Eintragungsgebühren und Verwaltungsbelastungen in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden,
- der Zugang zu Informationen, Unterstützungsfonds, öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Beschaffungswesen aktiv erleichtert werden und
- die KMU durch Initiativen und Programme branchenspezifischer oder regionaler Kontaktstellen (Handelskammern, lokale Behörden, Branchenverbände, etc.) beim Systemaufbau aktiv unterstützt werden.

Im „Umweltpakt Bayern – Nachhaltiges Wirtschaften im 21. Jahrhundert“ wurde zwischen Bayerischer Staatsregierung und Bayerischer Wirtschaft vereinbart, das seit 1990 bestehende Bayerische Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP) in modifizierter Form fortzusetzen. Die neuen Fördergrundsätze sind zum 01.01.2001 in Kraft getreten. Die Bayerische Staatsregierung fördert nach diesem Programm bei kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

- Umweltberatungen (betriebliche Umweltprüfungen) sowie
- den Aufbau von Umweltmanagementsystemen.

Durch die Förderung sollen Unternehmen zu einer betrieblichen Umweltpolitik ermutigt werden, die nicht nur die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften, sondern auch freiwillige, kontinuierliche Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes umfasst. Nach den Erfahrungen von vielen tausend Betrieben tragen Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes sowie eine gezielt umweltorientierte Betriebsführung auch zu Kostensenkungen des Unternehmens bei.

Ausführliche Informationen über die Förderung in Bayern finden Sie unter

<http://www.umweltpakt.bayern.de> oder  
<http://www.lga.de/deutsch/i/tti4.htm>

Gefördert werden	Fördersatz	Förderbetrag bis zu
Umweltberatungen	60 %	1.013,- €
„kleinere“ Umweltmanagementsysteme, wie QuH und Ökoprotit	60 %	1.841,- €
Umweltaudit (EMAS, ISO 14001)	60 %	3.068,- €

## Erleichterungen für Betriebe mit Umweltmanagementsystem

Im „Umweltpakt Bayern – Nachhaltiges Wirtschaften im 21. Jahrhundert“ vom 23.10.2000 haben die Bayerische Staatsregierung und die bayerische Wirtschaft vereinbart, ihre gemeinsamen Aktivitäten zur Vereinfachung des Umweltrechts und zur Beschleunigung von Verfahren weiterzuführen. Die Grundlage für diese Bestrebungen zur Verwaltungsvereinfachung wurden bereits 1995 im damaligen Umweltpakt Bayern gelegt. In Umsetzung dieser Zusagen hat Bayern als erstes Bundesland konkrete Erleichterungen für Unternehmen beim Vollzug des Umweltrechts geschaffen.

Ausgangspunkt war die Überlegung, dass Unternehmen, die durch Einführung eines EMAS-Umweltmanagementsystems freiwillig und eigenverantwortlich über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Leistungen im betrieblichen Umweltschutz erbringen, Erleichterungen im Verwaltungsvollzug erhalten sollen. EMAS registrierte Unternehmen halten nachgewiesenermaßen

- die einschlägigen Umweltvorschriften ein,
- verfügen über ein funktionierendes Umweltmanagementsystem
- und haben sich zu angemessenen kontinuierlichen Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes verpflichtet.

Daher können diesen Unternehmen Erleichterungen im Verwaltungsvollzug gewährt und unnötige Doppelbelastungen vermieden werden.

Entsprechende Erleichterungen können unter gewissen Umständen auch Unternehmen erhalten, deren Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüft wurde. Hierzu müssen sie nachweisen, dass sie alle einschlägigen Vorschriften des Umweltrechts einhalten, die Umweltschutzleistung kontinuierlich verbessern und die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Umweltleistungen informieren. Die Einzelheiten werden derzeit zwischen Bayerischer Staatsregierung und bayerischer Wirtschaft erörtert.

### 1. Erleichterungen im Verwaltungsvollzug:

In den vergangenen Jahren wurden spürbare Erleichterungen beim Vollzug des Umweltrechts für EMAS-registrierte Unternehmen geschaffen, u. a.

#### 1.1 im Immissionsschutzrecht

bei Berichts- und Dokumentationspflichten im Überwachungsbereich bei der Ermittlung der Emissionen

#### 1.2 im Wasserrecht

- bei der Überprüfung von Anlagen
- bei Berichts- und Dokumentationspflichten
- bei der Gewässeraufsicht und Eigenüberwachung
- bei der Betriebsanweisung
- beim Anlagenkataster

#### 1.3 im Abfallrecht

- im Rahmen des Nachweisverfahrens gemäß Nachweisverordnung und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
- bei Berichts- und Dokumentationspflichten
- im Überwachungsbereich.

## 2. Finanzielle Erleichterungen

Neben den rechtlichen Erleichterungen hat die Bayerische Staatsregierung im Umweltpakt Bayern vom Oktober 2000 zugesagt, EMAS-registrierte Unternehmen auch finanziell zu entlasten. In Umsetzung dieser Zusage wird in einer bundesweit einmaligen Initiative seit dem 01. September 2001 eine 30%-ige Ermäßigung der Gebühren in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gewährt. Weiterhin wird derzeit geprüft, inwieweit für EMAS-registrierte Unternehmen zusätzlich die Gebühren der kommunalen Abfall- und Abwasserentsorgung gesenkt werden können.

## 3. Verbessertes Vertrauensverhältnis

Eine nicht zu unterschätzende „Substitutionswirkung“ einer EMAS-Validierung äußert sich in einem gestärkten Vertrauensverhältnis zwischen Behörden und Unternehmen, das sich insbesondere auf die Rechtskonformität des Betriebs aber auch auf die Verfahrenskompetenz und Kooperationsbereitschaft bezieht. Im Ergebnis sinken Kontroll- und Verwaltungsaufwand von Behörde und Betrieb, schwierige Situationen wie Betriebsstörungen oder ein komplexes Genehmigungsverfahren lassen sich schneller und vertrauensvoll lösen.

Unter Erleichterungen im Verwaltungsvollzug (auch Substitution) versteht man Maßnahmen mit dem Ziel, Betriebe in ihren Verpflichtungen gegenüber den Behörden zu entlasten; die Umweltstandards bleiben dabei unangetastet.

Davon zu unterscheiden sind Erleichterungen, die unmittelbar in die Gesetze aufgenommen werden (Deregulierung). Da die umweltrechtlichen Vorschriften überwiegend bundesgesetzlich geregelt sind, ist bei der Deregulierung im Gegensatz zur Verwaltungsvereinfachung in erster Linie der Bund gefordert



## 3 EMAS und andere Umweltmanagementsysteme

Neben der EMAS-VO existieren weitere Normen und Anleitungen für Umweltmanagementsysteme mit unterschiedlichen Anforderungen und teilweise spezifischem Zuschnitt auf spezielle Anwender. Die bekanntesten weiteren Umweltmanagementsysteme werden im Folgenden vorgestellt: Die Normenreihe ISO 14001ff mit der schon mehrfach erwähnten ISO 14001 als Handlungsanleitung für Umweltmanagementsysteme, der Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe (QuH) und ÖKO-PROFIT.

Durch einen Vergleich der Anforderungen der unterschiedlichen Umweltmanagementsysteme wird der Umstieg von einem bestehenden Umweltmanagementsystem auf EMAS beschrieben. Dabei wird aufgezeigt, welche Strukturen und Instrumente eines bestehenden Umweltmanagementsystems beim Umstieg übernommen werden können, bei welchen Anpassungen nötig sind und welche Instrumente neu erstellt werden müssen.



**Haindl Papier GmbH & Co. KG, Augsburg,  
Herr Dr. Demharter**

### **Integriertes Managementsystem bei Haindl**

Das Kerngeschäft von Haindl Papier ist die Papierproduktion. An insgesamt sechs Standorten (davon zwei in Bayern) wird Rollenpapier für den Druck von Zeitungen, Zeitschriften, Werbebeilagen, Katalogen und Broschüren hergestellt. Stammwerk und Sitz der Hauptverwaltung ist das 1849 gegründete Werk in Augsburg. Zur Versorgung des Augsburger Werkes mit Holzstoff wurde 1887 eine Holzstofffabrik in Schongau gegründet. Seit 1905 wird auch hier Papier produziert.

Auf Initiative der Geschäftsführung wurde im Jahr 1995 damit begonnen, an den Produktionsstandorten integrierte Managementsysteme aufzubauen. Dabei wurde von vorne herein beschlossen, dass aufbauend auf einem Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 sowohl der Bereich Umwelt (nach ISO 14001 und der EG-Öko-Audit-Verordnung) als auch der Bereich Arbeitsschutz in dieses System zu integrieren sind.

Das integrierte Managementsystem ist heute zu einem selbstverständlichen Instrument im betrieblichen Alltag geworden. Nach der arbeitsaufwendigen Erstellung der Arbeitsanweisungen und Verfahrensabläufe, der Dokumentation und der Einarbeitung der Mitarbeiter ist der Zeitaufwand zur aktuellen Anpassung und Weiterentwicklung des Systems gering. Durch die Online-Version des Managementhandbuchs, die in den vergangenen Jahren entwickelt und installiert wurde, steht allen Mitarbeitern

nun immer die aktuelle Version zur Verfügung. Kleinere Korrekturen und Anpassungen können direkt in den Abteilungen vorgenommen werden. Haindl kümmerte sich schon früh – neben den ökonomischen und sozialen Aspekten – auch um die ökologischen Auswirkungen seiner Produktion. Gerade als Familienunternehmen mit langer Tradition fühlte sich Haindl stets dem „Nachhaltigkeitsprinzip“ verpflichtet. Umweltschutz sollte von Anfang an mehr umfassen, als Gesetze und bestehende Grenzwerte einzuhalten. Die EG-Öko-Audit-Verordnung bot mit dem „kontinuierlichen Verbesserungsprozess“ einen Ansatz zur ständigen Weiterentwicklung des Umweltschutzes an den Standorten. Durch die jährliche Erstellung von Zielprogrammen, die bei uns sowohl Umwelt- als auch Arbeitsschutz umfassen, mit der Entwicklung von Maßnahmen, der Nennung von Verantwortlichkeiten und der Zielkontrolle wird die Senkung von Umweltwirkungen an den Standorten konsequent verfolgt.

Mit den Umwelleistungen, die wir durch die konsequente Anwendung und Weiterentwicklung unserer Managementsysteme erzielen, bringen wir uns auch wieder in den Umweltpakt Bayern ein. Dabei sehen wir eine gemeinsame Daueraufgabe von Politik, Verwaltung und Wirtschaft darin, den Vollzug von Umweltrecht in Deutschland für validierte Betriebe deutlich zu vereinfachen.



## 3.1 EMAS und die Normenreihe DIN EN ISO 14001ff

Die Normenfamilie ISO 14001ff ist eine Reihe von internationalen Standards für Umweltmanagement und umfasst derzeit insgesamt 19 Normen. Die bekannteste ist die DIN EN ISO 14001:1996 als Spezifikation und Gestaltungsrichtlinie für Umweltmanagementsysteme. Die Reihe ISO 14010ff hat Anforderungen an die Durchführung von Umweltaudits sowie Auditoren zum Thema.

Die Reihe ISO 14020ff befasst sich mit Umweltzeichen und -berichten, die ISO 14030ff mit Bewertungen der Umweltleistung und die Reihe ISO 14040ff mit Prinzipien, Zielen und Durchführung von Lebenszyklusanalysen.

Wie bereits im Kapitel 2 dieser Broschüre erwähnt, sind die Anforderungen der ISO 14001 an die Struktur eines Umweltmanagementsystems inhaltlicher Bestandteil des Anhangs I Teil A der neuen EMAS-VO geworden. Da-

durch wurde die Verbindung zwischen ISO 14001 und EMAS gestärkt. Ein nach EMAS-VO validiertes Umweltmanagementsystem erfüllt somit alle Anforderungen der ISO 14001 und kann deshalb ohne jeglichen weiteren Aufwand zusätzlich nach ISO 14001 zertifiziert werden.

Die Anpassung der Anforderungen gestattet auch interessierten Unternehmen, deren Umweltmanagementsysteme bereits die Anforderungen der ISO 14001 erfüllen und nach dieser Norm zertifiziert sind, einen leichten Einstieg in die Teilnahme an EMAS. Die Unterschiede der Anforderungen an die Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 und der EMAS-VO gehen aus dem Anhang I Teil B der EMAS-VO hervor. Die zur Teilnahme an EMAS erforderlichen Maßnahmen sind im Folgenden nochmals in einer Übersicht dargestellt:

### Umweltpolitik

- ggf. Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und Einhaltung der Rechtsvorschriften verankern

### Umweltprüfung

- zusätzlich indirekte Umweltauswirkungen erfassen und bewerten

### Aufbau des UMS

- verstärkte Einbeziehung der Beschäftigten gewährleisten
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung durch entsprechende Maßnahmen im Umweltprogramm sicherstellen
- dauerhafte Einhaltung der Rechtsvorschriften sicherstellen
- Ablauf für Kommunikation mit interessierten Kreisen festlegen

### Umweltbetriebsprüfung

- im internen Auditprogramm die Überprüfung der Umweltauswirkungen und Rechtskonformität verankern

### Umwelterklärung

- gem. Vorgaben des Anhangs III EMAS-VO erstellen

Abbildung 15: Aufgaben, um ein UMS nach ISO 14001 an die Anforderungen von EMAS anzupassen

Dem vergleichsweise geringen Aufwand, dem ein ISO 14001 zertifiziertes Unternehmen durch zusätzliche EMAS-Teilnahme unterliegt, stehen deutliche Vorteile gegenüber. Der Mehrwert eines Managementsystems nach EMAS gegenüber ISO 14001 ergibt sich in erster Linie durch Rechtssicherheit, Verwaltungsvereinfachung, Imagegewinn und verbesserte Kommunikation (siehe Kapitel 1.2 Sinn und Zweck von Umweltmanagementsystemen).

Dieser Mehrwert hat zum internationalen Renommee von EMAS beigetragen. Für viele global operierende Unternehmen wiegen diese Vorteile von EMAS so schwer, dass sie auch an ihren nicht-europäischen

Standorten Begutachtungen nach den Vorgaben von EMAS durchführen lassen, obwohl sie diese Standorte formal nur nach ISO 14001 zertifizieren lassen können.

Allerdings können auch Unternehmen, deren Umweltmanagementsystem gem. ISO 14001 von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüft wurde, unter bestimmten Umständen Erleichterungen wie EMAS-Betriebe erhalten. Hierfür müssen sie nachweisen, dass sie

- die Umweltschutzleistung kontinuierlich verbessern,
- alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten und
- die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Umweltleistung informieren.

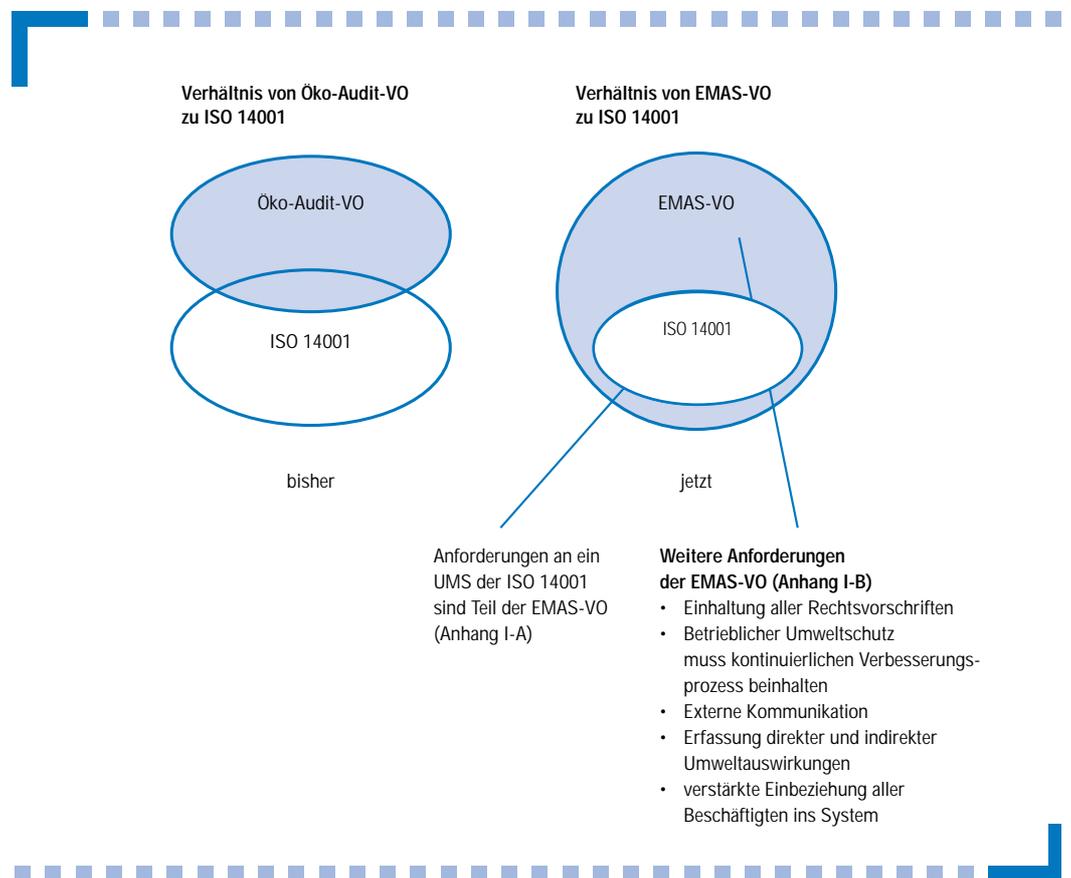


Abbildung 16: Verhältnis von EMAS-VO zur ISO 14001



## INA-Unternehmensgruppe, Herzogenaurach, Herr Schleicher, Zentraler Umweltschutz

### Mit EMAS auf dem Weg zur nachhaltigen Unternehmensführung

Die INA-Unternehmensgruppe umfaßt 37 metallverarbeitende Werke auf der ganzen Welt und beschäftigt circa 26.000 Mitarbeiter. Das Produktspektrum beinhaltet rotative Wälz- und Gleitlager, Linearführungen und -systeme sowie Speziallager und Komponenten für die Automobilindustrie. INA-Entwicklungen tragen unter anderem dazu bei, die Verbrauchswerte bei Automobilen zu senken.

Umweltschutz gehört bei INA zu den Unternehmenszielen und seit Jahren setzt das Unternehmen den Umweltgedanken bei Entwicklung, Einkauf, Fertigung und Entsorgung an oberste Stelle. Die Teilnahme am EMAS-System war für INA deshalb eine Selbstverständlichkeit. Denn die Geschäftsleitung der INA-Unternehmensgruppe bekennt sich zum Umweltschutz aus der Überzeugung, dass durch das Umweltschutzmanagement der Fortbestand und Erfolg des Unternehmens gesichert wird.

Das Ergebnis des Engagements: Alle größeren INA-Fertigungsstandorte sind seit einiger Zeit nicht nur gemäß ISO 14001 zertifiziert, sondern auch nach EMAS validiert. Selbst Standorte in den USA, in Brasilien und China wurden in Anlehnung an die EMAS-Verordnung von einem unabhängigen Gutachter geprüft. Um auch hier Rechtssicherheit gewährleisten zu können, wurde zusätzlich zum Umweltgutachter aus Deutschland noch ein Experte aus dem jeweiligen Land mit zu Rate gezogen. Die restlichen, kleineren oder ganz neuen INA-Werke werden diesem Beispiel in den nächsten Monaten folgen.

Die Kunden zeigten bereits mehrfach deutliche Anerkennung für dieses Engagement: So erhielt die INA-Unternehmensgruppe für ihre Vorreiterrolle im Umweltschutz im März 2001 zum zweiten Mal in Folge eine besondere Auszeichnung von einem großen Automobilhersteller. Von den etwa 1200 Lieferanten dieses Automobilisten erhielt neben INA nur ein weiteres Unternehmen die weltweite Auszeichnung.

Überaus positiv wird der betriebliche Umweltschutz bei INA auch durch die Versicherung bewertet. Die Versicherung erhält Kopien von den Berichten der durchgeführten Umweltauditorien. Zudem werden der Versicherung detaillierte Informationen über umweltrelevante Anlagen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Das Vertrauen und die Offenheit von INA gegenüber der Versicherung honoriert letztere mit niedrigen Prämien und nur wenigen Begehungen.

Ähnlich sieht es seitens der zuständigen Behörden aus: Die jeweiligen Sachbearbeiter wissen, dass sie sich bei Umweltschutzfragen auf INA verlassen können. Deshalb sind sie auch gerne bereit, im Rahmen von Deregulierungen auf Abfallbilanzen und -konzepte zu verzichten. So kann der Verwaltungsaufwand für beide Seiten verringert werden.

Für die Verantwortlichen bei INA gab es noch verschiedene weitere Gründe sich für EMAS zu entscheiden: Zum einen sollte der Fokus des Umweltmanagementsystems in erster Linie auf der Reduzierung der Umweltauswirkungen und Umwelt Risiken liegen. Die Anfertigung einer umfassenden Dokumentation der Aufbau- und Ablauforganisation stand an zweiter Stelle. Zum anderen ergibt die von EMAS geforderte Rechtskonformitätsprüfung eine erhöhte Sicherheit für die Geschäftsführung. Und schließlich sieht man bei INA die Umwelterklärung gemäß EMAS als ein geeignetes Mittel um die eigenen Umweltschutzaktivitäten an interessierte Gruppen und Partner zu kommunizieren und das Umweltbewusstsein zu fördern.

Das Engagement hat sich ausgezahlt: Rohstoffe konnten eingespart, Abfälle vermieden und Kreisläufe geschlossen werden. Bei INA hat man es sich zum Ziel gesetzt, auch in Zukunft zu den Vorreitern im Umweltschutz zu gehören – mit EMAS weltweit an allen Standorten.



## 3.2 EMAS und der Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe (QuH)

Der Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe (QuH) ist ein eigenständiges Umweltmanagementsystem, das von seinen Anforderungen her auf kleine und mittelgroße Handwerksbetriebe zugeschnitten ist. Er soll die Handwerksbetriebe bei einer umweltgerechten und -bewussten Betriebsführung unterstützen. In einer Kombination aus Vor-Ort-Beratung und Workshops wird der Betrieb auf die Prüfung und die Vergabe des Markenzeichens vorbereitet.

Ziel des QuH ist es, die Vorteile eines Umweltmanagementsystems (Kosteneinsparungen durch Umweltschutzmaßnahmen, Marketinginstrument, Imagegewinn, Schaffung von Rechtssicherheit, etc.) durch eine sehr straffe und knappe Dokumentation mit einem möglichst gering gehaltenen Aufwand an Zeit und Kosten zu erreichen.



Abbildung 17: Teilnahmelogo für den Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe

Die inhaltlichen Anforderungen sind dabei bewusst an EMAS angelehnt, so dass ein Betrieb durch die Teilnahme am QuH bereits viele Anforderungen der EMAS-VO an das Umweltmanagementsystem grundsätzlich erfüllt.

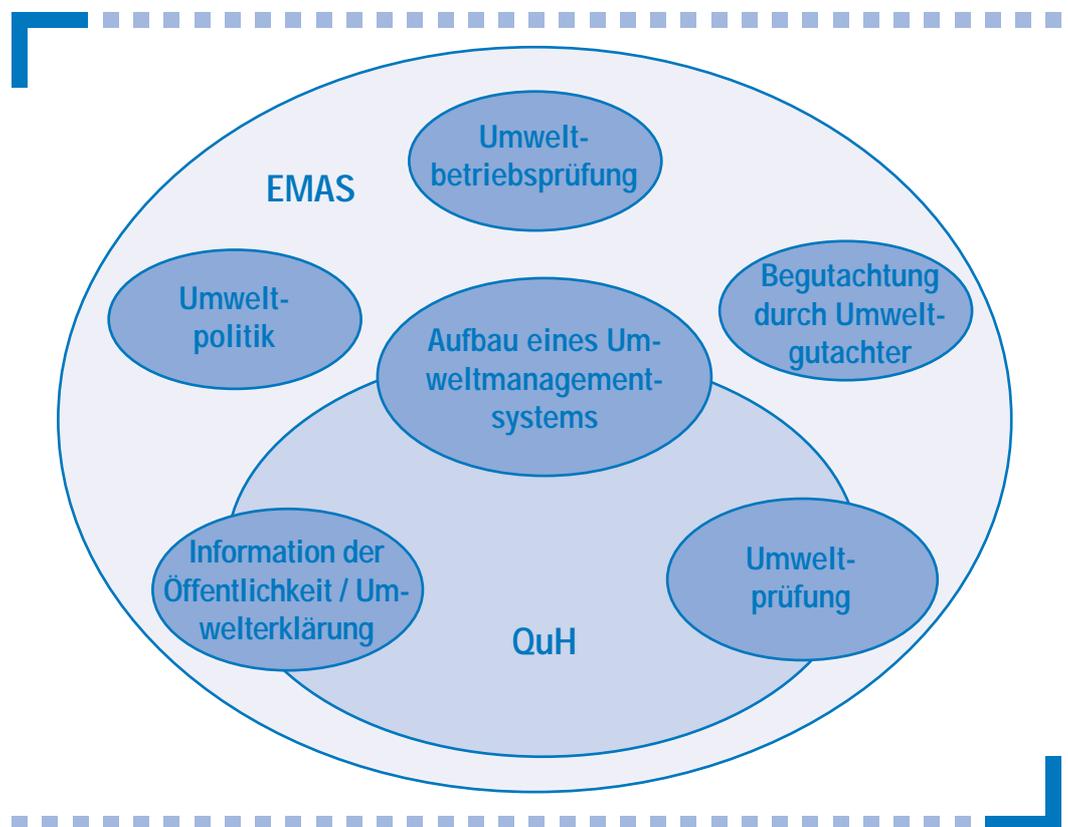


Abbildung 18: Verhältnis EMAS-VO und QuH

Die Anforderungen des QuH sind in Kriterienlisten festgeschrieben, die wie bei EMAS durch einen unabhängigen Gutachter auf ihre Einhaltung überprüft werden. Die Teilnehmer an QuH sind berechtigt, ein Gütesiegel zu Marketingzwecken zu verwenden. Die Gültigkeit der Auszeichnung und die Mitgliedschaft sind zeitlich auf zwei Jahre begrenzt und sind durch eine Wiederholungsprüfung zu erneuern. Während der Mitgliedschaft können QuH-Teilnehmer weitere Vorteile in Anspruch nehmen:

- interessante und aktuelle Informationen sowie Betreuung (z. B. Aktualisierung des Rechtsverzeichnisses) durch die Geschäftsstelle QuH bei der Handwerkskammer für Mittelfranken
- Zugriff auf Internetseite des QuH und Möglichkeit der Verlinkung mit der eigenen Website
- Unterstützung bei Öffentlichkeitsarbeit und internen Informations- und Schulungsveranstaltungen

Um als Mitglied im QuH aufgenommen zu werden, muss ein Handwerksbetrieb:

- alle umweltrechtlichen Anforderungen erfüllen,
- bedeutende Umweltauswirkungen erfassen,
- ein Umweltprogramm erstellen (mit mindestens einer Maßnahme),
- eine Information für die Öffentlichkeit erstellen (mit Angaben zur Umweltrelevanz des Unternehmens und den angestrebten Verbesserungen),
- Verantwortung und Kompetenzen für den Umweltschutz festlegen und
- alle Beschäftigten regelmäßig über Umweltschutz unterweisen und ihr Bewusstsein für die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten stärken sowie ihre Kompetenz für gestellte Aufgaben sicherstellen.

Da alle diese QuH-Systemanforderungen auch Bestandteil eines Umweltmanagementsystems nach EMAS darstellen, bildet der QuH eine hervorragende Basis zu dessen Aufbau. Die Weiterentwicklung des Systems nach QuH zu einem EMAS-konformen Umweltmanagementsystem ist besonders mit verstärktem Aufwand im Bereich der Dokumentation verbunden, da diese bei QuH bewusst eingeschränkt und knapp gehalten ist.

Den zusätzlichen Nutzen daraus zieht der Handwerksbetrieb in erster Linie aus dem Aufbau und der Dokumentation organisatorischer Managementstrukturen und der Einführung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses für Umweltmanagementsystem und -leistung und den damit verbundenen Vorteilen.

Um sich erfolgreich nach EMAS validieren zu lassen, hat ein QuH-Teilnehmer sein Umweltmanagementsystem bezüglich der Inhalte aus Abb. 19 auszubauen bzw. zu ergänzen.

EMAS-registrierte Unternehmen können dem QuH ohne weiteren Aufwand beitreten und so die Vorteile der QuH-Mitgliedschaft in Anspruch nehmen.

**Umweltpolitik**

- umweltbezogene Leitlinien, Handlungsgrundsätze und Gesamtziele des Betriebes festlegen
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und Einhaltung der Rechtsvorschriften verankern

**Umweltprüfung**

- zusätzlich indirekte Umweltauswirkungen erfassen und bewerten

**Aufbau des UMS**

- verstärkte Einbeziehung der Beschäftigten gewährleisten
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung durch entsprechende Maßnahmen im Umweltprogramm sicherstellen
- das Managementsystem in angemessener Weise dokumentieren
- Ablauf für Kommunikation mit interessierten Kreisen festlegen
- Kontroll- und Korrekturmaßnahmen festlegen
- Notfallplanung
- regelmäßig Managementreview durchführen

**Umweltbetriebsprüfung**

- durchführen

**Umwelterklärung**

- Information für die Öffentlichkeit zur Umwelterklärung ausbauen

Abbildung 19: Aufgaben, um ein UMS nach QuH an die Anforderungen von EMAS anzupassen



**Fa. Bauer  
Betriebsges. mbH,  
Cadolzburg,  
Herr Zwanziger**

#### **Vorteile einer umweltbewussten Unternehmensausrichtung**

Im Frühjahr 1997 wurden wir über die HWK für Mittelfranken erstmals auf den QuH (Qualitätsverbund umweltbewußter Handwerksbetriebe) aufmerksam. In mehreren Schulungs- und Informationsveranstaltungen wurden wir an das Thema umweltverträgliches Denken und Handeln im Handwerksbetrieb herangeführt.

Als konsequente Fortführung des eingeschlagenen Weges und durch kleine Erfolge bereits ermutigt, stand eine Validierung nach der EG-Öko-Audit-Verordnung 1836 / 93 zur Diskussion. Wir waren dann eines der ersten Handwerksunternehmen in Bayern, das unter Mitwirkung der HWK für Mittelfranken, im Februar 1998 validiert wurde. Was hat uns diese frühe Entscheidung für eine umweltbewusste Unternehmensausrichtung im Rückblick gebracht? Mehr als wir erwartet haben!

- Umweltbewusste Mitarbeiter und Produkte, die nach bestem Wissen und Gewissen auf ihre Umweltauswirkungen untersucht und, soweit wirtschaftlich sinnvoll, optimiert wurden.
- Investitionen in Maschinen und Anlagen mit nachweislich umweltschonenden Auswirkungen, z. B. CNC-Technik oder Lackieranlage für geölte Oberflächen.
- Eine sinnvolle Ergänzung der Bereiche Qualitäts- und Arbeitssicherheit-Management.
- Die Gewissheit, für unsere Nachkommen unser Möglichstes zur Erhaltung eines funktionierenden Öko-Kreislaufs getan zu haben.

Im Februar 2001 stand unsere erneute Revalidierung an. Und es gab keine Diskussion. Wir haben es wieder getan.



### 3.3 EMAS und ÖKOPROFIT®

ÖKOPROFIT® wurde in Graz entwickelt und durch die Stadt München den deutschen Bedürfnissen angepasst. Es bietet den beteiligten Unternehmen die Möglichkeit, im Rahmen einer ausführlichen Umweltprüfung die Vorteile des Umweltmanagements (Rechtssicherheit, kosteneinsparende Umweltschutzmaßnahmen, Marketing mit dem Logo) zu nutzen.

Im Gegensatz zum QuH, der auf Handwerksbetriebe als Teilnehmer beschränkt ist, können am ÖKOPROFIT Unternehmen aller Branchen teilnehmen. Voraussetzung für die Teilnahme an ÖKOPROFIT ist allerdings die Unterstützung des Systems durch die Kommune, da diese die Lizenzgebühren für das System entrichten muss. Dadurch erhalten die Teilnehmer das Recht, lizenzrechtlich geschützte Instrumente zur Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu nutzen. Wie auch beim QuH werden die Betriebe durch gemeinsame Workshops und individuelle Vor-Ort-Betreuung auf die Prüfung zum Erlangen der Auszeichnung vorbereitet.



**Stadt Augsburg,  
Herr Koch**

#### **Förderung von Umweltmanagement- systemen**

„Für Augsburg als Standort des Kompetenzzentrums Umwelt Augsburg und Schwaben (KUMAS) ist die aktive Beteiligung an der Einführung von Umweltmanagementsystemen ein äußerst wichtiger Imagefaktor. Die Erfolge mit dem Öko-Audit in der Verwaltung waren Anstoß und Motivation auch bei den Augsburger Unternehmen die Einführung von Umweltmanagementsystemen stärker zu unterstützen und zu fördern. Initiiert wurde zu diesem Zweck das Projekt ÖKOPROFIT Augsburg.

Im Rahmen von ÖKOPROFIT konnten seit Mai 2000 die positiven Erfahrungen der Verwaltung an die 15 beteiligten Betriebe weitergegeben werden. Die Verwaltung konnte als kompetenter und glaubwürdiger Partner die Betriebe effektiv in Fragen des Umweltmanagements unterstützen und beraten. Mit der Veröffentlichung der Umwelterklärung 2000 konnten die Bemühungen der Stadtverwaltung in Sachen Umweltschutz auch gegenüber der Öffentlichkeit glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt werden.“

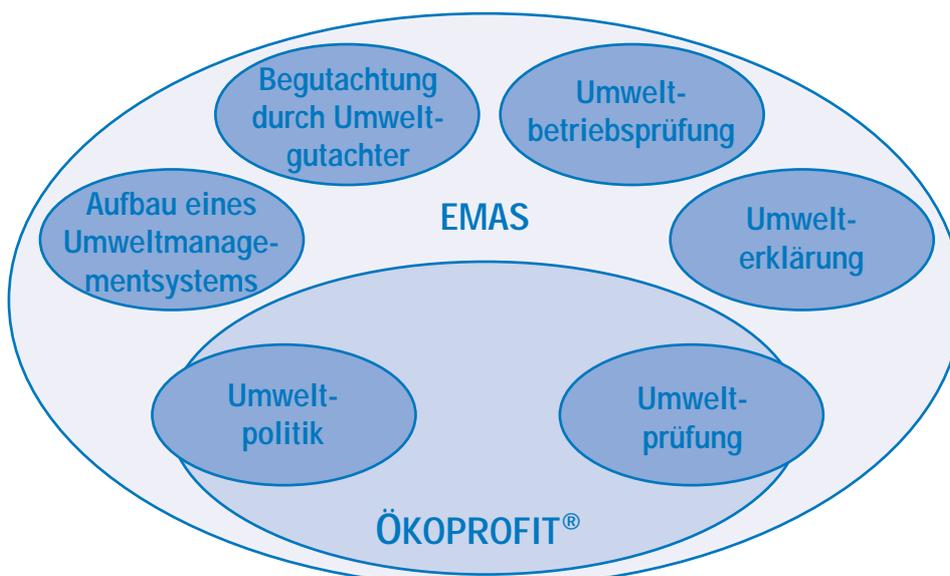


Abbildung 20: Verhältnis EMAS-VO zu ÖKOPROFIT

**Umweltpolitik**

- ggf. Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und Einhaltung der Rechtsvorschriften verankern

**Umweltprüfung**

- zusätzlich indirekte Umweltauswirkungen erfassen und bewerten

**Aufbau des UMS**

- Regelung der Aufbauorganisation durch Festlegung von Verantwortlichkeiten
- verstärkte Einbeziehung der Beschäftigten gewährleisten
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung durch entsprechende Maßnahmen im Umweltprogramm sicherstellen
- das Managementsystem in angemessener Weise dokumentieren
- Ablauf für Kommunikation mit interessierten Kreisen festlegen
- Kontroll- und Korrekturmaßnahmen festlegen
- Notfallplanung
- regelmäßig Managementreview durchführen

**Umweltbetriebsprüfung**

- durchführen

**Umwelterklärung**

- erstellen

- Der ÖKOPROFIT-Klub, in dem die Betriebe die kontinuierliche Weiterführung des aufgebauten Systems anstreben.
- Die Weiterführung des Systems zu EMAS im Programm „Vom ÖKOPROFIT zum Öko-Audit“.

Um diesen Weg zu beschreiten, schließen sich an das Umweltprogramm, der Aufbau des Umweltmanagementsystems, das Ergreifen von Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen sowie die Erstellung der Umwelterklärung und deren Validierung an. Im Einzelnen sind zum Ausbau des Systems von ÖKOPROFIT zu EMAS die in Abb. 21 beschriebenen Schritte zu beschreiten.

Der Nutzen des Schrittes vom ÖKOPROFIT zu EMAS liegt besonders in den Vorteilen, die sich aus der Systematisierung des Umweltschutzes ergeben.

Abbildung 21: Aufgaben, um ein UMS nach ÖKOPROFIT an die Forderungen von EMAS anzupassen

Die ersten Schritte beim Systemaufbau eines Managementsystems nach ÖKOPROFIT entsprechen exakt denen beim Aufbau nach EMAS. Deshalb ist das System als Einstieg für EMAS sehr gut geeignet. Das ÖKOPROFIT-Programm besteht aus einem differenzierten Angebot mit drei Bausteinen:

- Im ÖKOPROFIT-Einsteigerprogramm werden Neueinsteiger in das System ein Jahr lang durch Workshops und individuelle Beratung betreut. Ziel des Programms ist die Auszeichnung der Betriebe zum ÖKOPROFIT-Betrieb.



## 4 EMAS als Bestandteil von integrierten Managementsystemen

In diesem Kapitel wird EMAS mit den bekanntesten Managementsystemen für Qualitätssicherung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Hygienemanagement und Risikomanagement verglichen. Managementsysteme für Qualität, Umweltschutz und Arbeitssicherheit sowie Systeme für Hygiene- und Risikomanagement sind für völlig verschiedene Anwendungsbereiche konzipiert worden und haben einen unterschiedlichen historischen und rechtlichen Hintergrund. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich die inhaltlichen Anforderungen im Einzelnen stark unterscheiden. Es überrascht aber, dass die Systemstruktur und die Hauptelemente der Anforderungen viele Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Gegen-

überstellung der Anforderungen in Abbildung 22 zeigt dies deutlich.

Für ein komplettes Risikomanagementsystem ist noch kein System etabliert. Die Anforderungen an das Risikomanagement gehen aus dem KonTraG (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz in Unternehmen von 1998) hervor. Sie sollten frühzeitig beim Aufbau eines integrierten Systems eingeplant werden.

Anforderungen an die Organisation existieren aus den unterschiedlichsten Bereichen. Um ihnen gerecht zu werden, empfiehlt sich der Aufbau eines integrierten

Anforderung	System					
	ISO 9001: 2000	ISO 14001	EMAS II	AMS nach OHRIS	HACCP	Risk MS
Analyse des Ist-Zustandes	+	+	+	+	+	+
Prüfung auf Einhaltung rechtlicher Anforderungen	+	(+)	+	+	+	+
Festlegung von Politik / Leitbild / Philosophie	+	+	+	+	+	+
Festlegung von Zielen	+	+	+	+	+	+
Festlegung von Programmen zur Zielerreichung / Maßnahmenplanung	+	+	+	+	+	+
Implementierung eines MS	+	+	+	+	+	+
Durchführung von Audits/ Prüfungen	+	+	+	+	+	+
Kontinuierliche Verbesserung	+	(+)	+	+	+	+
Externe Zertifizierung	+	+	+	-	+	-
externe Kommunikation	(+)	(+)	+	(+)	(+)	+

Abbildung 22: Gemeinsamkeiten im systematischen Ablauf der Managementsysteme

Legende: + im System gefordert; (+) im System bedingt gefordert; - im System nicht gefordert

Managementsystems. Ein derartiges System sollte die Leitvorstellungen erfüllen, die als „gute Managementpraktiken“ bekannt sind:

- Systematische Planung, Ablauf und Steuerung aller betrieblichen Aktivitäten
- Kontrolle der Zielerreichung
- kontinuierliche Verbesserung

Ein prozessorientierter integrativer Ansatz für das Managementsystem eines Unternehmens ist in der folgenden Abbildung schematisch dargestellt. Als zweckmäßig hat sich die Unterscheidung in

- Führungs- oder Managementprozesse (alle Prozesse, die das Unternehmen befähigen, erfolgreich zu arbeiten und vom Management ausgehen),
- Prozesse der Leistungserstellung (alle Geschäftsprozesse des Unternehmens, mit denen direkt die Unternehmensleistung erbracht wird, oftmals als Kernprozesse bezeichnet) und
- Unterstützungsprozesse (Prozesse zur Unterstützung der Geschäftsprozesse) erwiesen.

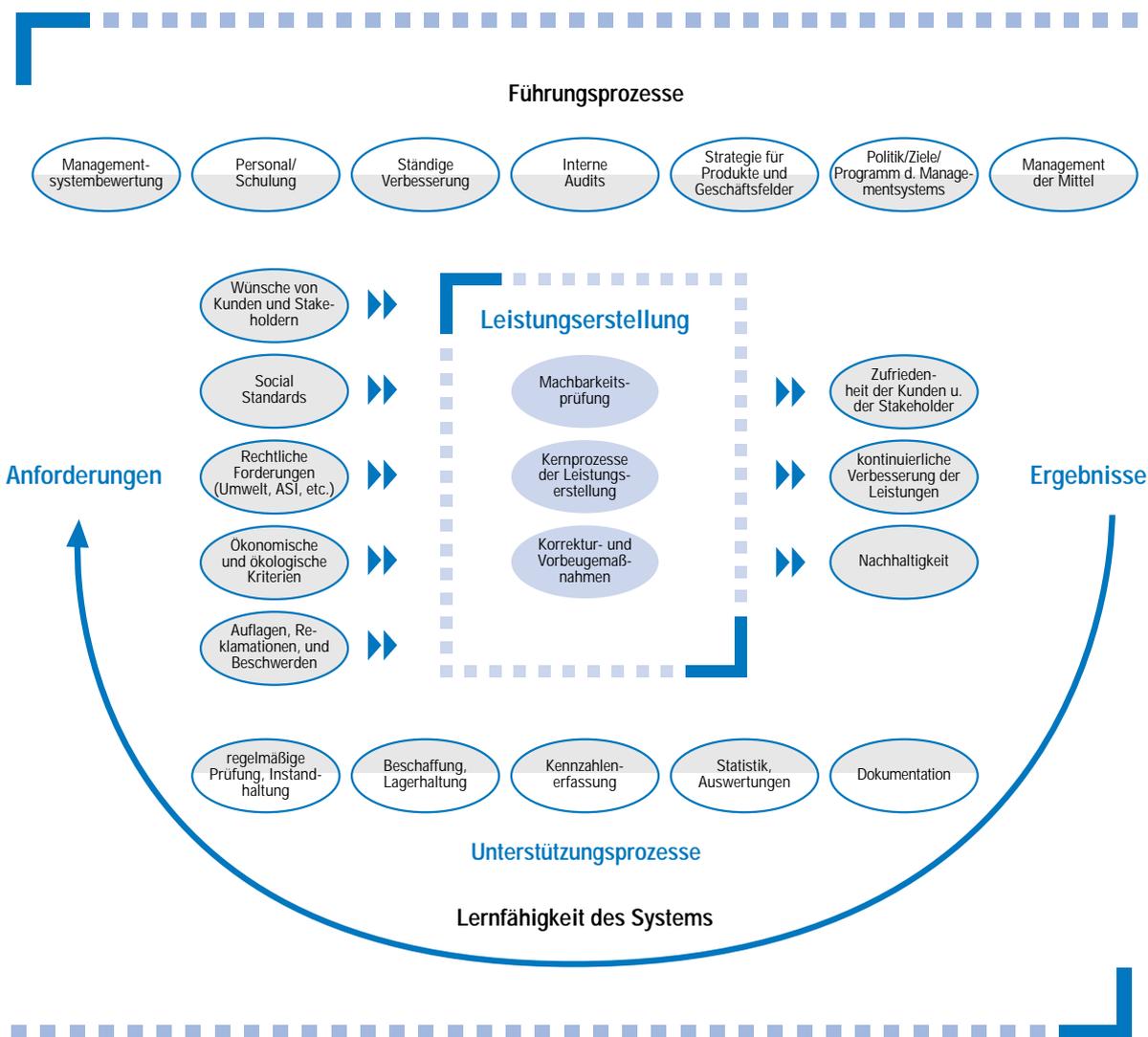


Abbildung 23: Schematische Darstellung eines lernfähigen integrierten Managementsystems

## 4.1 EMAS und Qualitätsmanagement-systeme (QMS)

Jedes Unternehmen verfügt über ein Qualitätsmanagement-system, auch solche, die sich nicht darüber im Klaren sind. Denn ohne sich über die Qualität eigener Produkte und Dienstleistungen Gedanken zu machen und dabei die Wünsche und die Zufriedenheit der Kunden, etc. zu berücksichtigen, ist wohl kein Unternehmen überlebensfähig.

Das Qualitätsmanagement hat sich im Laufe der Zeit vom rein statistischen Verfahren zur Produktendkontrolle hin zum Organisationsprinzip des Unternehmens entwickelt. Diese Entwicklung ist unmittelbar mit dem Wachsen des Grades der Prozessorientierung in der Betriebsorganisation verbunden und hat sich in vier Schritten vollzogen:

- **70er Jahre:**  
QM als Endkontrolle in Form von Stichprobentabellen, Stichprobenauswahl, etc.
- **80er Jahre:**  
QM als Qualitätssicherung in der Produktion durch erste Fassung der ISO 9000ff, die ausschließlich für produzierenden Betrieb geeignet war, DIN 55350 (Begriffe der Qualitätssicherung und Statistik)
- **90er Jahre:**  
QM der Führung und Organisation durch 1. Revision der ISO 9000ff und neue Systeme der Automobilindustrie wie VDA 6.1, QS 9000, etc. Die Systeme entwickeln sich zunehmend prozessorientiert und die alte ISO kann moderne Systeme nicht mehr abbilden; eine fundamentale Revision wird nötig.
- **ab 2000:**  
QM als Organisationsprinzip des Unternehmens: Revision der ISO 9000ff vom starken Bezug zu Fertigungsunternehmen hin zu einem Organisationsmodell für Produzenten und Dienstleister, Entwicklung weiterer Systeme mit hoher Prozessorientierung (ISO 9001:2000, EFQM-Modell für "Business Excellence", Total Quality Management)

Bei der folgenden Betrachtung wird die Integration des Umweltschutzes in ein modernes prozessbezogenes QM-System nach der ISO 9001:2000 in den Vordergrund gestellt. Dabei wird auch darauf eingegangen, ob und welche Synergieeffekte durch den Umbau des Managementsystems von den Anforderungen der ISO

9000ff:1994 auf die ISO 9001:2000 bei gleichzeitiger Integration des Umweltschutzes nach EMAS ins betriebliche Management genutzt werden können.

Die alte ISO 9000ff von 1994 war mit ihren 20 Qualitätselementen insbesondere auf produzierende Unternehmen der Metallbranche zugeschnitten und extrem starr. Managementsysteme kleiner und mittelständischer Unternehmen, etwa von Dienstleistern, ließen sich mit der alten ISO 9000 nicht realistisch genug abbilden. Oftmals wurden aus den 20 Qualitätselementen formalistische und umfangreiche Systeme aufgebaut, die auf Grund des hohen bürokratischen Aufwands in keinem Verhältnis zum Nutzen der Festlegung von Arbeits- und Verfahrensanweisungen standen. Das System war wenig anwenderfreundlich und auf den Zertifizierer zugeschnitten.

Dementsprechend schwierig war auch die Integration des Umweltschutzes in die alte ISO 9000ff. Dies führte oftmals dazu, dass entweder zwei Handbücher (Qualitätshandbuch und Umwelthandbuch) erstellt wurden oder der Umweltschutz als Kapitel 21 dem QM-Handbuch hintangestellt wurde.

Im Zuge der Revision der alten ISO 9000ff zur ISO 9001:2000 wurden die zwanzig Qualitätselemente aufgegeben. Durch den prozessbezogenen Ansatz der neuen Norm werden die tatsächlichen betrieblichen Abläufe und Prozesse dargestellt. Dadurch wird die Umsetzung für die Mitarbeiter erleichtert. Ähnlich wie in anderen Managementsystemen wird unterschieden zwischen:

- Verantwortung der Leitung  
Erfordernisse und Erwartungen interessierter Parteien, gesetzliche Forderungen, Qualitätspolitik, Planung, Qualitätsmanagement-System, QM-Bewertung
- Management der Mittel  
Personal, Informationen, Infrastruktur, Arbeitsumgebung, Lieferanten und Partnerschaften, natürliche Rohstoffe, Finanzen
- Produktrealisierung  
Prozesse bezüglich interessierter Parteien, Design und Entwicklung, Beschaffung, Produktion und Dienstleistungserbringung, Prüfmittelüberwachung

- Messung, Analyse und Verbesserung  
Messung und Überwachung, Lenkung von Fehlern,  
Datenanalyse zur Verbesserung, Verbesserung

Dadurch fällt es jetzt nicht mehr schwer, den Umweltschutz in die neue Norm zu integrieren. Eine günstige Gelegenheit bietet etwa ein ohnehin vorgesehener Umbau des QM-Systems von der alten auf die neue ISO 9000. Dabei werden folgende Tätigkeiten erforderlich:

### **Unternehmenspolitik**

- umweltbezogene Leitlinien, Handlungsgrundsätze und Gesamtziele in Unternehmenspolitik festlegen
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung und Einhaltung der Rechtsvorschriften verankern

### **Umweltprüfung**

- zur Ermittlung der wesentlichen Umweltauswirkungen und der relevanten Rechtsvorschriften durchführen

### **Integration des Umweltschutzes in das IMS**

- dauerhafte Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen an das Unternehmen sicherstellen
- Erweiterung des Managementprogramms um Umweltmaßnahmen und -ziele
- Erstellung von Zielen und Programm zur Gewährleistung der kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung
- Integration umweltspezifischer Anforderungen, Messungen, Prüfungen, etc. in die umweltrelevanten betrieblichen Prozesse und Abläufe
- Sicherstellung der Mitarbeiterbeteiligung bei der Integration des Umweltschutzes ins Managementsystems
- Erweiterung der Schulungsplanung und -durchführung um umweltrelevante Themen
- Integration umweltspezifischer Ergebnisse in die Systembewertung durch die oberste Leitung

### **Umweltbetriebsprüfung**

- Integration der Umweltbetriebsprüfung in das Auditprogramm des Managementsystemaudits

### **Umwelterklärung**

- erstellen

Abbildung 24: Aufgaben, um ein UMS nach EMAS in ein QMS zu integrieren

## 4.2 EMAS und die Systeme der Arbeitssicherheit (AMS)

Auf Grund einer bislang fehlenden internationalen Norm für Managementsysteme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz existieren zahlreiche (größtenteils nationale) Ansätze. Die wichtigsten sind in Abbildung 25 dargestellt. Allen Systemen ist eine Systematisierung, Instrumentalisierung und Verankerung des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten und der Anlagensicherheit in der Unternehmenspolitik gemeinsam, wenngleich sie sich in ihrer Vorgehensweise und ihren spezifischen Inhalten doch unterscheiden. Deshalb entwickelt derzeit die EU-Kommission einen Leitfaden zu Arbeitssicherheitsmanagementsystemen. Ziel ist die Harmonisierung des Niveaus im Arbeitsschutz innerhalb der Union im Hinblick auf Wettbewerbsgleichheit.

In Deutschland wurde ein gemeinsamer Standpunkt von Gesetzgeber, Sozialpartnern, Unfallversicherungsträgern und DIN zu Arbeitssicherheitsmanagementsystemen veröffentlicht. Dieser besagt, eine Systematisierung der

Arbeitssicherheit durch Einbeziehung ins betriebliche Managementsystem sei notwendig und nützlich. Normung bleibt aber weiterhin unerwünscht.

Die Inhalte dieses gemeinsamen Standpunkts basieren auf dem OHRIS-Modell (vgl. Seite 60). Dieses wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit dem Verband der Chemischen Industrie (VCI) und seinen Mitgliedsbetrieben entwickelt. Es besteht aus vier Bänden:

**Band 1:** Grundlagen und Systemelemente (veröffentlicht 1998)

**Band 2:** Prüfliste System- und Compliance Audit (veröffentlicht 2000)

**Band 3:** Dokumentation und Handbuch zum Managementsystem (in Vorbereitung)

**Band 4:** Handlungsanleitung für kleine und mittlere Unternehmen (veröffentlicht 2001)

Band 1, 2 und 4 stehen im Internet unter

[www.lfas.bayern.de](http://www.lfas.bayern.de) zum Download bereit bzw. sind in gedruckter Version beim Gesundheitsministerium bestellbar. Das OHRIS wurde seit seiner Veröffentlichung in Pilotbetrieben erfolgreich getestet. Ähnlich wie bei der Validierung von EMAS ist auch durch die Anerkennung von OHRIS durch die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter eine Substitution im Ordnungsrecht geplant. Durch die Anerkennung von OHRIS durch das Gewerbeaufsichtsamt (GAA) wird übrigens auch die Forderung eines Sicherheitsmanagementsystems der CO-MAH-Richtlinie (Control Of Major Accident Hazards) und ihrer deutschen Umsetzung in der neuen Störfallverordnung (12. BImSchV) erfüllt.

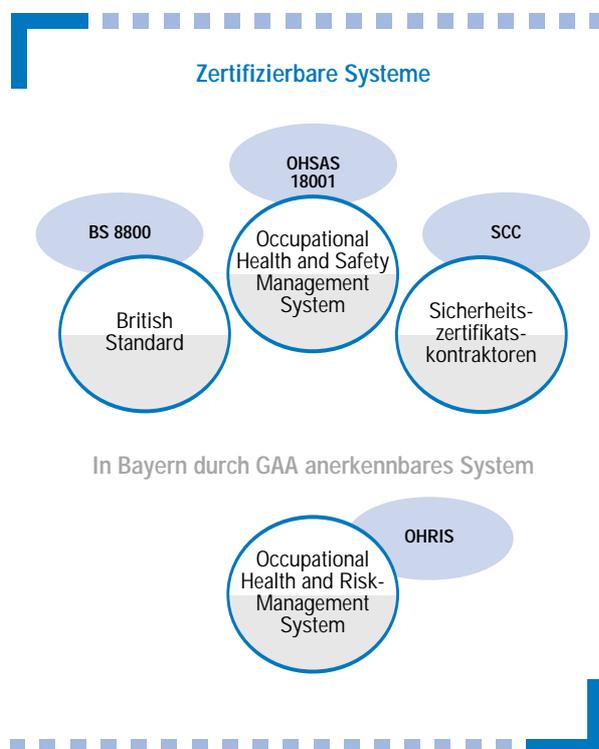


Abbildung 25: Wichtige Managementsysteme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz



**InfraServ Gendorf,  
Herr Montague**  
**Integrierte Managementsysteme – die zukunftsgerechte Lösung**

OHRIS (Occupational Health and Risk Management), EMAS (Öko-Audit-Verordnung), ISO 14001-Umweltmanagement und ISO 9001 Qualitätsmanagement – das sind die wesentlichen Anforderungen, die in zeitgemäßen Organisationen zu erfüllen sind. Aber wie? Integrierte Managementsysteme sind unserer Ansicht nach die Lösung erster Wahl, und bieten gerade im kleineren und mittleren Unternehmen die wirtschaftliche und praktikable Lösung.

In der Aufbauphase der Managementsysteme war es die Regel, dass man hierzu getrennte Systeme aufgebaut hat. Das war grundsätzlich sachgerecht: Die bisherigen Qualitätsnormen waren ausdrücklich Normen für die Produktqualität und deshalb schwer in die Elemente Sicherheit, Gesundheit und Umwelt integrierbar.

Mit der Neufassung der Qualitätsnorm ISO 9001 im Jahr 2000 hat sich das geändert. Diese Norm beinhaltet die Strukturierung eines Managementsystems nach den in einer Organisation üblichen Arbeitsprozessen. Somit wird eine Kompatibilität mit der Umweltmanagement-Norm ISO 14001 erreicht. Darüber hinaus wurde die EMAS-Verordnung novelliert und der ISO Norm angepasst. Für die Arbeitssicherheit ist eine internationale Norm weder vorhanden noch vorgesehen. In Bayern wurde deshalb in Kooperation zwischen Industrie und Arbeitsministerium das OHRIS-Konzept für das Management von Gesundheit und Sicherheit entwickelt. Auch hier wurde eine arbeitsprozessgerechte Struktur gewählt.

Das Werk GENDORF im Landkreis Altötting reflektiert den Wandel in der deutschen Industrielandschaft. Vormalig für über vier Jahrzehnte ein Werk der Hoechst AG, sind nun 12 Unternehmen mit derzeit rund 4000 Beschäftigten am Standort tätig. Der Weg des Werkes GENDORF ist einmalig: Hier

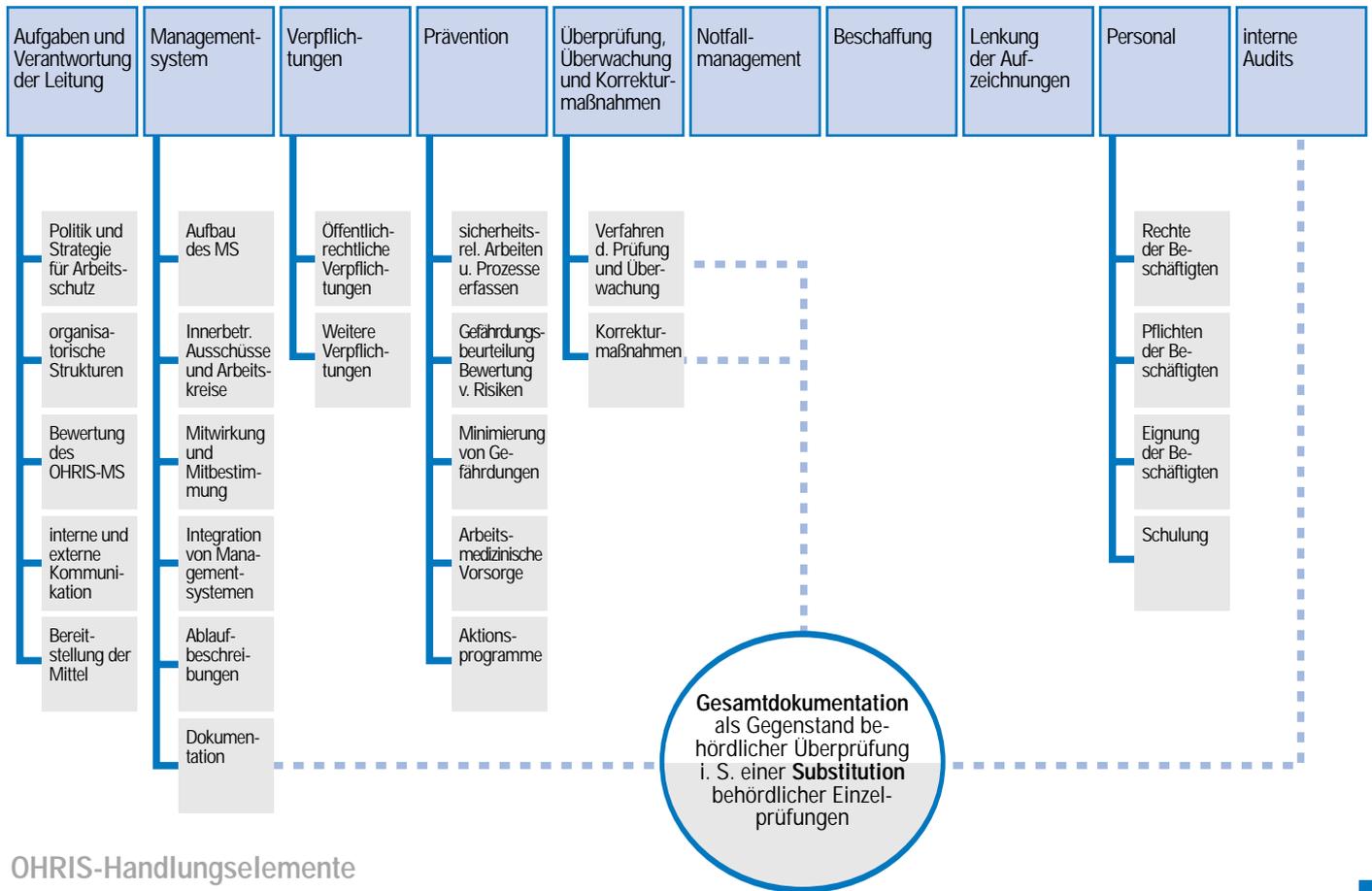
wurde ein Verbund innovativer Unternehmen aufgebaut, die eigenständig sind und selbständig handeln, aber gleichzeitig gemeinsame Interessen vertreten.

Neben der Standorteintragung nach der EMAS-Verordnung erhielten alle produzierenden Gesellschaften ein Zertifikat gemäß dem OHRIS-System. In Ergänzung der überwiegend integrierten Managementsysteme der Gesellschaften – auch unter Einbeziehung der Qualität – bildet das unternehmensübergreifende Gendorf Integrierte Management System (GIMS) die Grundlage (vgl. Abb. 26). Auf diese Weise wird in wirtschaftlicher und überschaubarer Weise sichergestellt, dass hohe Standards in Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz im betrieblichen Alltag gelebt werden.



Abbildung 26: Zusammenspiel des Gendorf Integrierten Managementsystems (GIMS) mit den Managementsystemen in den einzelnen Gesellschaften des Werkes GENDORF

## OHRIS-Systemelemente



## OHRIS-Handlungselemente

Abbildung 27: Übersicht der OHRIS-Systemelemente

Aufgebaut ist das OHRIS aus 10 Systemelementen (siehe Abbildung 27). Zur Umsetzung von OHRIS werden dem Unternehmen insgesamt 29 Handlungselemente vorgegeben:

- Fünf Handlungselemente auf normativer Ebene (z.B. Festlegung von Politik und Strategie, rechtliche Verpflichtungen, Festlegung organisatorischer Strukturen),
- fünf Handlungselemente auf strategischer Ebene (z. B. Schulung, Managementsystemaufbau und -bewertung) und
- neunzehn Handlungselemente auf operativer Handlungsebene (z.B. interne Kommunikation, Mitwirkung der Beschäftigten, Korrekturmaßnahmen).

Bereits auf den ersten Blick wird sowohl die enge strukturelle als auch die inhaltliche Verwandtschaft zwischen OHRIS und EMAS deutlich (vgl. Abb. 28). Über analoge normative und strategische Managementelemente hinaus sind auch Themengebiete, wie Organisation des Umgangs mit Gefahrstoffen, Notfallprävention und Notfallplanung in beiden Systemen enthalten. Wegen dieser, auch thematischen Überschneidungen, ist für einen OHRIS-Teilnehmer die EMAS-Validierung mit vergleichsweise geringem Aufwand zu erledigen. Zusätzliche Anforderungen gehen aus Abbildung 29 hervor.

OHRIS		ISO 14001 bzw. EMAS	
Systemelement / Unterelement	Nr.	Nr.	Systemelement / Unterelement
Aufgaben und Verantwortung d. Leitung einer Organisation	1.		
Politik und Strategie für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	1.1	4.2 4.3.3	Umweltpolitik Zielsetzung und Einzelziele
Festlegung der organisatorischen Strukturen	1.2	4.4.1	Organisation und Verantwortung
Bewertung des OHRIS	1.3	4.6	Bewertung durch die oberste Leitung
Interne und externe Kommunikation	1.4	4.4.3.	Kommunikation
Bereitstellung der Mittel (Ressourcen)	1.5	4.4.1	Organisationsstruktur und Verantwortung
<b>Managementsystem</b>	<b>2.</b>		
Aufbau des Managementsystems	2.1	4.1	Allgemeine Anforderungen
Innerbetriebliche Ausschüsse und Arbeitskreise	2.2		
Mitwirkung und Mitbestimmung	2.3		
Verknüpfbarkeit von Managementsystemen	2.4		
Ablauf im Managementsystem	2.5	4.1	Allgemeine Anforderungen
Dokumentation	2.6	4.4.4 4.4.5	Dokumentation des Umweltmanagementsystems Lenkung der Dokumente
<b>Verpflichtungen</b>	<b>3.</b>		
Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen	3.1	4.3.2	Gesetzliche und andere Forderungen
Weitere Verpflichtungen	3.2		
<b>Prävention</b>	<b>4.</b>		
Ermittlung und Beschreibung sicherheitsrelevanter Arbeiten, Abläufe und Prozesse	4.1	4.4.6	Ablauflenkung
Ermittlung von Gefahren und Gefährdungen; Ermittlung und Bewertung von Risiken	4.2	4.3.1	Umweltaspekte
Minimierung von Gefahren, Gefährdungen und Risiken	4.3	4.3.1	Umweltaspekte
Arbeitsmedizinische Vorsorge	4.4		
Aktionsprogramme	4.5	4.3.4	Umweltmanagementprogramm
<b>Überprüfung, Überwachung und Korrekturmaßnahmen</b>	<b>5.</b>		
Verfahren der Überprüfung und Überwachung	5.1	4.5.1	Überwachung und Messung
Korrekturmaßnahmen	5.2	4.5.2	Abweichung, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen
<b>Regelungen für Betriebsstörungen und Notfälle</b>	<b>6.</b>		
		4.4.7 4.5.2	Notfallvorsorge und Maßnahmenplanung, Abweichungen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen
<b>Beschaffung</b>	<b>7.</b>		
		4.4.6	Ablauflenkung
<b>Lenkung der Aufzeichnungen</b>	<b>8.</b>		
		4.5.3	Aufzeichnungen
<b>Personal</b>	<b>9.</b>		
Rechte der Beschäftigten	9.1		
Pflichten der Beschäftigten	9.2		
Eignung der Beschäftigten	9.3	4.4.2	Schulung, Bewußtsein und Kompetenz
Schulung	9.4	4.4.2	Schulung, Bewußtsein und Kompetenz
<b>Audits zum OHRIS</b>	<b>10.</b>		
		4.5.4	Umweltmanagementsystem-Audits

Abbildung 28: Verknüpfbarkeit der Systemelemente von OHRIS mit ISO 14001 bzw. EMAS

## Unternehmenspolitik

- umweltbezogene Leitlinien, Handlungsgrundsätze und Gesamtziele in Unternehmenspolitik festlegen
- Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und Einhaltung der Rechtsvorschriften verankern

## Umweltprüfung

- Ermittlung der wesentlichen Umweltauswirkungen und der relevanten Rechtsvorschriften durchführen, falls noch nicht bei OHRIS-Einführung geschehen

## Integration des Umweltschutzes in das IMS

- dauerhafte Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen an das Unternehmen sicherstellen
- Erweiterung des Managementprogramms um Umweltmaßnahmen und -ziele
- Erstellung von Zielen und Programm zur Gewährleistung der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung
- Integration umweltspezifischer Anforderungen, Messungen, Prüfungen, etc. in die umweltrelevanten betrieblichen Prozesse und Abläufe
- Sicherstellung der Mitarbeiterbeteiligung bei der Integration des Umweltschutzes ins Managementsystem
- Erweiterung der Schulungsplanung und -durchführung um umweltrelevante Themen
- Integration umweltspezifischer Ergebnisse in die Systembewertung durch die oberste Leitung

## Umweltbetriebsprüfung

- Integration der Umweltbetriebsprüfung in das Auditprogramm von OHRIS

## Umwelterklärung

- erstellen

Abbildung 29: Aufgaben, um ein EMAS in ein OHRIS-System zu integrieren

Für den EMAS-Teilnehmer ist eine Erweiterung des Managementsystems auf die grundlegenden Anforderungen von OHRIS mit noch weniger Aufwand verbunden, da viele Handlungselemente von OHRIS auf gesetzliche Anforderungen zurückzuführen sind, die von der Organisation ohnehin umgesetzt werden müssen und im Rahmen der Rechtsprüfung durch den Umweltgutachter berücksichtigt werden.

## 4.3 EMAS und das System des Hygienemanagements (HACCP)

Organisationen, die gewerbsmäßig Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, müssen die Anforderungen der EG-Richtlinie über Lebensmittelhygiene und ihrer deutschen Umsetzung, der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), einhalten. Sie werden durch die EG-Richtlinie und die LMHV verpflichtet:

- zur Einhaltung hygienisch einwandfreier Bedingungen
- zur Durchführung von Gefahrenanalyse und Eigenkontrolle
- zur Einhaltung der „Guten-Hygiene-Praxis“
- zur Einführung der Grundsätze des HACCP-Systems

Das HACCP-System (Hazard Analysis Critical Control Point) wurde als Methode zur systematischen Fehlervermeidung in den USA 1959 ursprünglich für die Herstellung „100-prozentig sicherer“ Weltraumnahrungsmittel entwickelt. Seitdem wurde das Konzept mehrfach systematisiert und weiterentwickelt. Es enthält folgende Grundsätze:

- Analyse von potenziellen Gefahren in den Produktions- und Arbeitsabläufen beim Herstellen, Behandeln und in Verkehr bringen von Lebensmitteln

- Identifizierung der Punkte in diesen Prozessen, an denen Gefahren auftreten können
- Entscheidung, welche dieser Punkte die für die Lebensmittelsicherheit kritischen Punkte darstellen
- Festlegung, Überwachung und Durchführung wirksamer Sicherungsmaßnahmen für diese kritischen Punkte
- Festlegung von Maßnahmen, die ergriffen werden, wenn ein kritischer Punkt nicht beherrscht wird
- Überprüfung der Gefahrenanalyse, der kritischen Punkte und der Sicherungsmaßnahmen bzw. deren Überwachung in regelmäßigen Abständen sowie bei jeder Änderung der Produktions- und Arbeitsabläufe
- Einrichtung eines wirksamen Dokumentationsverfahrens

In der EG-Richtlinie ist die Integration des HACCP-Konzepts in ein betriebliches Managementsystem (nach der ISO 9001) empfohlen. Natürlich ist die Integration der im HACCP geforderten und festgelegten Prüfungen, Kontroll- und Korrekturmaßnahmen in das Umweltmanagementsystem ebenso möglich und nützlich wie die Integration in ein QM-System.

## 4.4 EMAS und Risikomanagement

Seit Mai 1998 wird aus gutem Grund lebhaft über Risikomanagement diskutiert. Existierten bis dahin bereits unterschiedlichste Meinungen darüber, was unter Risikomanagement zu verstehen ist, sind durch die Einführung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) zusätzliche neue Anforderungen entstanden. In diesem Gesetz war erstmals die Einführung eines Überwachungs- und Risikofrüherkennungssystems explizit gefordert.

Da durch das KonTraG hauptsächlich Aktiengesetz und Handelsgesetzbuch geändert wurden, waren in erster Linie Aktiengesellschaften und große Kapitalgesellschaften von der Forderung nach verstärkter Kontrolle

und Transparenz betroffen. Das seit Februar 2000 gültige Kapitalgesellschaften und Co.-Richtlinien-Gesetz (KapCoRiLiG) manifestiert die Forderung nach Transparenz und weitet den Geltungsbereich auf Kapital- und Personalgesellschaften auch des Mittelstands aus.

Das Risikomanagementsystem soll „ganzheitlich“ alle in Frage kommenden Risikofelder des Unternehmens abdecken. Dabei sind sowohl allgemeine wirtschaftliche Grundlagen, auf die das einzelne Unternehmen im Allgemeinen wenig Einfluss hat, als auch unternehmensspezifische Entwicklungen zu berücksichtigen (vgl. Abb. 30).

An nahezu allen unternehmensspezifischen Entwicklungen ist der Umweltschutz beteiligt, d.h. mit Einführung eines Umweltmanagementsystems nach EMAS können Risiken des Unternehmens deutlich minimiert werden. Alle umweltrelevanten Anforderungen des KonTraG an das Risikomanagement eines Unternehmens werden durch die Installation eines Umweltmanagementsystems und dessen Validierung erfüllt. Die Umwelterklärung wird ein Teil des Jahresberichts.

Die Teilnahme an EMAS hilft, Versicherungskosten und Risikorückstellungen des Unternehmens zu reduzieren. Oftmals ist mit den Versicherungen eine Vereinbarung möglich, an Stelle von eigenen Begehungen die Audit-Berichte des Umweltgutachters zu verwenden und im Gegenzug auf eigene Kontrollen verzichten.

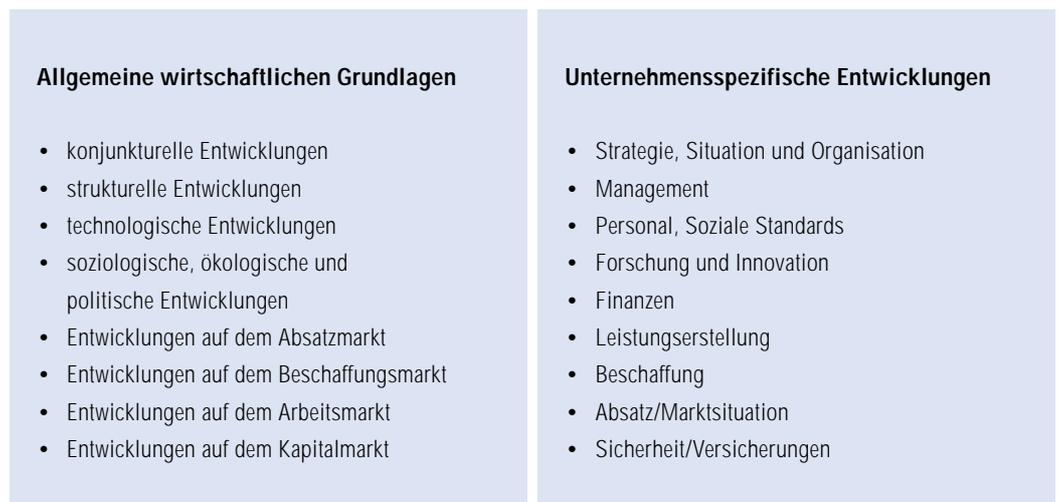


Abbildung 30: Typische Entwicklungen eines Unternehmens

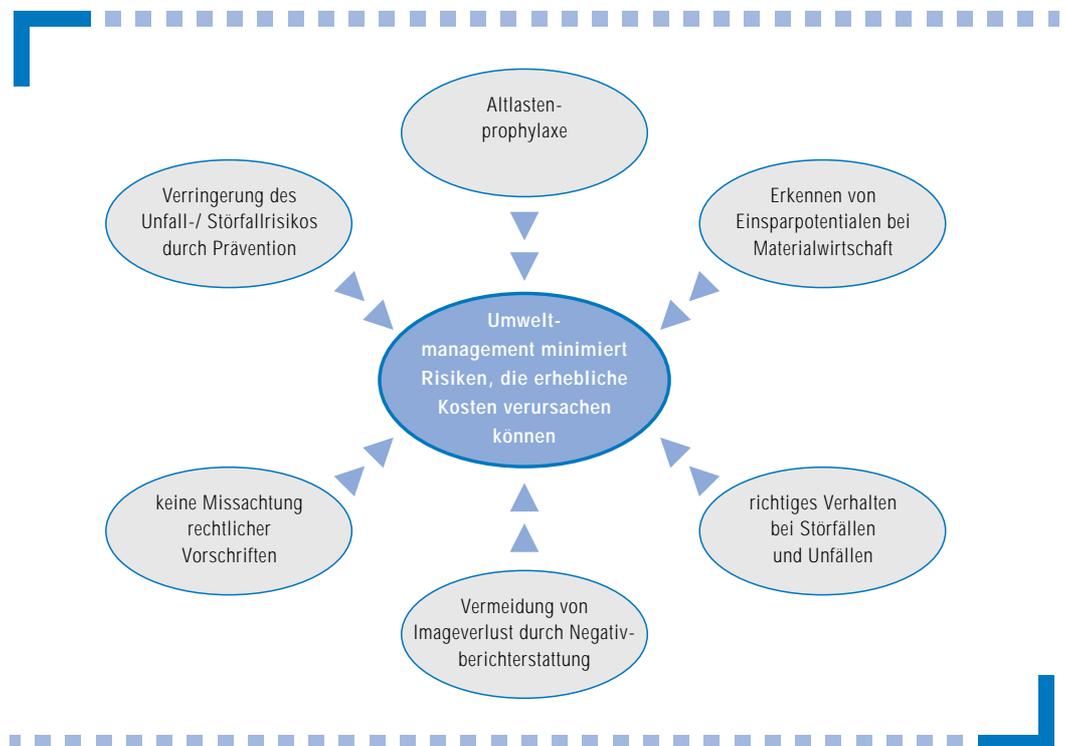


Abbildung 31: Durch Umweltmanagement minimierbare Risiken eines Unternehmens

## Umweltmanagementsysteme und Kreditvergabe (Basel II)

Derzeit müssen Banken für Forderungen gegenüber Unternehmen unabhängig deren Kreditwürdigkeit einheitlich 8 % haftendes Eigenkapital vorhalten.

Mit den geplanten Änderungen durch „Basel II“ soll an Stelle der bisherigen Gleichbehandlung der Kreditnehmer eine am tatsächlichen Risiko orientierte Eigenkapitalunterlegung eingeführt werden. Damit werden Kreditnehmer in Risikoklassen eingeteilt. Die Zuordnung zu diesen Klassen erfolgt unter Berücksichtigung unternehmensrelevanter Informationen. Wesentlicher Aspekt wird dabei u.a. sein, in welcher Form die Unternehmen den Anforderungen nach Umweltschutz, Risikovorbeuge, Qualitätssicherung, etc. Rechnung tragen. Unabhängige geprüfte betriebliche Systeme können eine wesentliche Funktion übernehmen.

Auch wenn die Neuregelungen erst ab 2005 in Kraft treten sollen, ist davon auszugehen, dass die Banken die erwarteten Auswirkungen insbesondere bei langlaufenden Darlehen schon kurzfristig bei der Konditionsfindung berücksichtigen. Da eine Vielzahl mittelständischer Unternehmen bislang nur unzureichend auf die nach Basel II geforderten Ratings vorbereitet ist, besteht insofern Handlungsbedarf.

## 5 Anhang

### 5.1 Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,  
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 20. Dezember 2000 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags hat die Gemeinschaft unter anderem die Aufgabe, in der gesamten Gemeinschaft ein nachhaltiges Wachstum zu fördern. In der Entschließung vom 1. Februar 1993 <sup>(4)</sup> wird die Bedeutung eines solchen dauerhaften und umweltgerechten Wachstums hervorgehoben.

(2) In dem von der Kommission vorgelegten Programm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung", das in der Entschließung vom 1. Februar 1993 im Gesamtkonzept gebilligt wurde, wird die Rolle und die Verantwortung der Organisationen für die Stärkung der Wirtschaft und den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft unterstrichen.

(3) In dem Programm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" wird gefordert, die Instrumente des Umweltschutzes zu diversifizieren und Organisationen mit Hilfe von Marktmechanismen dazu zu bewegen, ein vorausschauendes Umweltverhalten anzunehmen, das über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften hinausgeht.

(4) Die Kommission sollte bei den gemeinschaftlichen Rechtsinstrumenten im Bereich des Umweltschutzes für ein kohärentes Konzept Sorge tragen.

(5) Die "Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemein-

schaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung" <sup>(5)</sup> hat ihre Wirksamkeit im Hinblick auf eine Verbesserung der Umwelleistung von Unternehmen unter Beweis gestellt.

(6) Die bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 gewonnenen Erfahrungen sollten genutzt werden, damit das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (nachstehend "EMAS" genannt) in noch stärkerem Maße eine Verbesserung der gesamten Umwelleistung von Organisationen bewirken kann.

(7) Alle Organisationen mit Umweltauswirkungen sollten sich an EMAS beteiligen können, um so über ein Instrument zur Bewältigung dieser Auswirkungen und zur Verbesserung der gesamten Umwelleistung zu verfügen.

(8) In Übereinstimmung mit den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrages kann besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden, dass EMAS wirksam zur Verbesserung der Umwelleistung europäischer Organisationen beiträgt. Diese Verordnung soll lediglich eine einheitliche Anwendung von EMAS in der gesamten Gemeinschaft durch gemeinsame Regeln, Verfahren und wesentliche Anforderungen für EMAS sicherstellen, während die Maßnahmen, die zufriedenstellend auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführt werden können, den Mitgliedstaaten überlassen werden.

(9) Organisationen sollten zu einer freiwilligen Beteiligung an EMAS bewegt werden; sie können aus dieser Beteiligung Vorteile hinsichtlich der ordnungspolitischen Kontrolle, der Kosteneinsparung und ihres Ansehens in der Öffentlichkeit ziehen.

(10) Die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an EMAS ist wichtig und sollte gefördert werden, indem der Zugang zu Informationen, bestehenden Unterstützungsfonds und öffentlichen Einrichtungen erleichtert wird und Maßnahmen der technischen Hilfe ergriffen und gefördert werden.

(1) ABl. C 400 vom 22.12.1998, S. 7, und ABl. C 212 E vom 25.7.2000, S. 1.

(2) ABl. C 209 vom 22.7.1999, S. 43.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. April 1999 (AbI. C 219 vom 30.7.1999, S. 385), bestätigt am 6. Mai 1999 (AbI. C 279 vom 1.10.1999, S. 253), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 28. Februar 2000 (AbI. C 128 vom 8.5.2000, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2001 und Beschluss des Rates vom 12. Februar 2001.

(4) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (AbI. C 138 vom 17.5.1993, S. 1).

(5) ABl. L 168 vom 10.7.1993, S. 1.

(11) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollten von der Kommission zur Beurteilung der Notwendigkeit von spezifischen Maßnahmen mit dem Ziel einer größeren EMAS-Teilnahme von Organisationen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, genutzt werden.

(12) Die Glaubwürdigkeit und Transparenz von Organisationen, die mit einem Umweltmanagementsystem arbeiten, werden verstärkt, wenn ihr Managementsystem, ihr Umweltbetriebsprüfungsprogramm und ihre Umwelterklärung auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung hin geprüft und die Umwelterklärungen und deren aktualisierte Fassungen von zugelassenen Umweltgutachtern für gültig erklärt werden.

(13) Deshalb muss die fachliche Qualifikation der Umweltgutachter gewährleistet und ständig verbessert werden, und zwar anhand eines unabhängigen und neutralen Zulassungssystems, durch Fortbildung und durch angemessene Überwachung ihrer Tätigkeiten, um die Glaubwürdigkeit von EMAS sicherzustellen. Daher ist für eine enge Zusammenarbeit der nationalen Zulassungsstellen zu sorgen.

(14) Organisationen sollten dazu ermutigt werden, in regelmäßigen Abständen Umwelterklärungen zu erstellen und allgemein zugänglich zu machen, um die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltleistung zu informieren.

(15) Um Organisationen zu ermutigen, sich an EMAS zu beteiligen, könnten die Mitgliedstaaten Anreize schaffen.

(16) Die Kommission sollte den Beitrittsländern bei der Schaffung der Strukturen, die für die Anwendung von EMAS notwendig sind, technische Unterstützung leisten.

(17) Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Umweltmanagementsystems misst EMAS Folgendem besondere Bedeutung zu: Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verbesserung der Umweltleistung sowie externe Kommunikation und Einbeziehung der Arbeitnehmer.

(18) Die Kommission sollte die Anhänge dieser Verordnung - mit Ausnahme des Anhangs V - anpassen, europäische und internationale Umweltnormen mit Bezug zu EMAS anerkennen und Leitlinien in Partnerschaft mit an EMAS interessierten Kreisen erstellen, um eine einheitliche Anwendung der EMAS-Anforderungen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Bei der Ausarbeitung derartiger Leitlinien sollte die Kommission die gemeinschaftliche Umweltpolitik und insbesondere die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie die internationalen Verpflichtungen, soweit diese relevant sind, berücksichtigen.

(19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden.

(20) Diese Verordnung sollte nach einer gewissen Zeit anhand der gewonnenen Erfahrungen gegebenenfalls überarbeitet werden.

(21) Die europäischen Institutionen sollten bestrebt sein, die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen.

(22) Diese Verordnung übernimmt und ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, die infolgedessen aufzuheben ist

- haben folgende Verordnung erlassen:

## **Artikel 1**

### **Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem und seine Ziele**

(1) Es wird ein - nachstehend "EMAS" genanntes - Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zur Bewertung und Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise geschaffen, an dem sich Organisationen freiwillig beteiligen können.

(2) Ziel von EMAS ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen durch

- a) die Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen durch Organisationen, wie in Anhang I beschrieben;
- b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Systeme, wie in Anhang I beschrieben;
- c) die Information der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise über die Umweltleistung und einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen;
- d) die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Organisation sowie eine adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter Buchstabe a angeführten Aufgaben ermöglicht. Auf Antrag werden auch Arbeitnehmervertreter einbezogen.

(1) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Umweltpolitik" die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze einer Organisation, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung; die Umweltpolitik bildet den Rahmen zur Festlegung und Prüfung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele;
- b) "kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung" einen Prozess jährlicher Verbesserungen der messbaren Ergebnisse des Umweltmanagementsystems, bezogen auf die Managementmaßnahmen der Organisation hinsichtlich ihrer wesentlichen Umweltaspekte auf der Grundlage ihrer Umweltpolitik und ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele, wobei diese Verbesserungen nicht in allen Tätigkeitsbereichen zugleich erfolgen müssen;
- c) "Umwelleistung" die Ergebnisse des Managements der Organisation hinsichtlich ihrer Umweltaspekte;
- d) "Vermeidung von wesentlichen Umweltbelastungen" den Einsatz von Verfahren, Verhaltensweisen, Materialien oder Produkten, die zur Vermeidung, Verringerung oder Kontrolle von Umweltbelastungen beitragen, wozu auch die stoffliche Verwertung, die Behandlung, Änderung von Betriebsabläufen, Kontrollmechanismen, ein wirksamer Ressourceneinsatz und die Substitution von Materialien gehören;
- e) "Umweltprüfung" eine erste umfassende Untersuchung der Umweltfragen, der Umweltauswirkungen und der Umwelleistung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten einer Organisation (Anhang VII);
- f) "Umweltaspekt" einen Aspekt der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, der Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (Anhang VI); ein wesentlicher Umweltaspekt ist ein Umweltaspekt, der wesentliche Umweltauswirkungen hat bzw. haben kann;
- g) "Umweltauswirkung" jede positive oder negative Veränderung der Umwelt, die ganz oder teilweise aufgrund der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation eintritt;
- h) "Umweltprogramm" eine Beschreibung der zur Erreichung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele getroffenen oder geplanten Maßnahmen (Verantwortlichkeiten und Mittel) und der zur Erreichung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele festgelegten Fristen;
- i) "Umweltzielsetzung" ein sich aus der Umweltpolitik ergebendes und nach Möglichkeit zu quantifizierendes Gesamtziel, das sich eine Organisation gesetzt hat;
- j) "Umwelteinzelziel" eine detaillierte Leistungsanforderung, die nach Möglichkeit zu quantifizieren ist, für die gesamte Organisation oder Teile davon gilt, sich aus den Umweltzielsetzungen ergibt und festgelegt und eingehalten werden muss, um diese Zielsetzungen zu erreichen;
- k) "Umweltmanagementsystem" den Teil des gesamten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der Umweltpolitik betrifft;
- l) "Umweltbetriebsprüfung" ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umwelleistung der Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt umfasst und folgenden Zielen dient:
  - i) Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;
  - ii) Beurteilung der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation, einschließlich ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele (Anhang II);
- m) "Betriebsprüfungszyklus" den Zeitraum, innerhalb dessen alle Tätigkeiten in einer Organisation einer Betriebsprüfung unterzogen werden (Anhang II);
- n) "Betriebsprüfer" eine Person oder eine Gruppe, die zur Belegschaft der Organisation gehört oder von außerhalb kommt, im Namen der Organisationsleitung handelt, einzeln oder als Gruppe über die in Anhang II Abschnitt 2.4 genannten fachlichen Qualifikationen verfügt und deren Unabhängigkeit gegenüber den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten;
- o) "Umwelterklärung" die Informationen nach Anhang III Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g;
- p) "interessierte Kreise" Personen oder Gruppen, auch Behörden, die die Umwelleistung einer Organisation betrifft oder die hiervon berührt sind;
- q) "Umweltgutachter" eine von der zu begutachtenden Organisation unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bedingungen und Verfahren des Artikels 4 zugelassen worden ist;
- r) "Zulassungssystem" ein System für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Aufsicht über sie, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde (Zulassungsstelle), mit ausreichenden Mitteln und fachlichen Qualifikationen sowie geeigneten Verfahren, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können;
- s) "Organisation" eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

Die Frage, welche Einheit als Organisation in das EMAS-Verzeichnis eingetragen werden soll, wird mit dem Umweltgutachter und gegebenenfalls den zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission abgeprochen, wobei jedoch keine Grenze eines Mitgliedstaates überschritten werden darf. Die kleinste in Betracht zu ziehende Einheit ist der Standort. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 festzustellen sind, kann die für die EMAS-Eintragung in Betracht zu ziehende Einheit kleiner als der Standort sein, z. B. eine Subdivision mit eigener Funktion;

- t) "Standort" das gesamte Gelände an einem geographisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien;
- u) "zuständige Stellen" die gemäß Artikel 5 von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben benannten Stellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.

### Artikel 3

#### Beteiligung an EMAS

(1) An EMAS kann sich jede Organisation beteiligen, die ihre Umweltleistung verbessern möchte.

(2) Zur EMAS-Eintragung müssen Organisationen

- a) ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf die in Anhang VI genannten Aspekte einer Umweltprüfung gemäß Anhang VII unterziehen und auf der Grundlage dieser Prüfung ein Umweltmanagementsystem schaffen, das alle in Anhang 1 genannten Anforderungen berücksichtigt, insbesondere die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften. Organisationen mit einem zertifizierten und gemäß den Anforderungen von Artikel 9 anerkannten Umweltmanagementsystem brauchen beim Übergang zu EMAS jedoch keine formelle Umweltprüfung durchzuführen, sofern das zertifizierte Umweltmanagementsystem die Informationen, die zur Beschreibung und Bewertung der in Anhang VI beschriebenen Umweltaspekte benötigt werden, bereitstellen kann;
- b) eine Umweltbetriebsprüfung gemäß den Anforderungen von Anhang II durchführen bzw. durchführen lassen, bei welcher die Umweltleistung der Organisation bewertet wird;
- c) eine Umwelterklärung gemäß Anhang III Abschnitt 3.2 erstellen, die insbesondere darauf eingeht, welche Ergebnisse die Organisation im Hinblick auf ihre Umweltzielsetzungen und -einzelziele erzielt, und die besonderen Wert auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung legt, wobei das Informationsbedürfnis der einschlägigen interessierten Kreise zu berücksichtigen ist;
- d) die Umweltprüfung (sofern eine solche durchgeführt wurde), das Umweltmanagementsystem, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung begutachten lassen, um festzustellen, ob die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, und ferner die Umwelterklärung durch den Umweltgutachter für gültig erklären lassen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen von Anhang III eingehalten werden;
- e) die für gültig erklärte Umwelterklärung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, in dem die Organisation, die die Eintragung anstrebt, niedergelassen ist, übermitteln und nach der Eintragung öffentlich zugänglich machen.

(3) Zur Aufrechterhaltung der EMAS-Eintragung müssen Organisationen

- a) das Umweltmanagementsystem und das Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß den Anforderungen von Anhang V Abschnitt 5.6 begutachten lassen;
- b) die erforderlichen jährlichen für gültig erklärten Aktualisierungen der Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln und sie öffentlich zugänglich zu machen. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in den Fällen abgewichen werden, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, insbesondere bei kleinen Organisationen und kleinen Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission <sup>(1)</sup> und wenn es keine Änderungen beim Betrieb des Umweltmanagementsystems gibt.

### Artikel 4

#### Zulassungssystem

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ein System für die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten. Sie können damit bereits bestehende Zulassungsstellen oder die zuständigen Stellen im Sinne von Artikel 5 beauftragen oder eine andere Stelle mit entsprechendem Status schaffen oder benennen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aufgrund der Zusammensetzung dieser Systeme eine unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zulassungssysteme innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die betroffenen Kreise bei der Schaffung und Leitung der Zulassungssysteme in geeigneter Weise angehört werden.

(4) Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten gelten die Anforderungen von Anhang V.

(5) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen in Übereinstimmung mit den in Anhang V festgelegten Anforderungen in allen anderen Mitgliedstaaten gutachterlich tätig werden. Die Aufnahme der Tätigkeit ist dem Mitgliedstaat, in dem die gutachterliche Tätigkeit erfolgt, zu notifizieren, und die Tätigkeit unterliegt der Aufsicht des Zulassungssystems dieses Mitgliedstaats.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen und teilen Änderungen der Struktur und der Verfahren des Zulassungssystems mit.

(1) ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

(7) Die Kommission fördert gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, damit insbesondere Unstimmigkeiten zwischen Anhang V und den Kriterien, Bedingungen und Verfahren, die die einzelstaatlichen Zulassungsstellen bei der Zulassung von Umweltgutachtern und der Aufsicht über sie anwenden, vermieden werden und somit eine einheitliche Qualifikation der Umweltgutachter sichergestellt wird.

(8) Die Zulassungsstellen schaffen ein Forum aller Zulassungsstellen, um der Kommission Informationen und Hilfsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 7 zu liefern. Das Forum kommt mindestens einmal jährlich zusammen, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist.

Das Forum erstellt, soweit angebracht, Leitlinien zu Fragen der Zulassung und fachlichen Qualifikation der Umweltgutachter sowie der Aufsicht über sie. Für Dokumente mit solchen Leitlinien gilt das Verfahren von Artikel 14 Absatz 2.

Um die Tätigkeit der Zulassungsstellen und das Prüfungsverfahren in allen Mitgliedstaaten einheitlich zu gestalten, erarbeitet das Forum Verfahren für eine Prüfung durch Fachkollegen (peer review). Durch diese Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Zulassungssysteme der Mitgliedstaaten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Kommission wird ein Bericht über die Prüfung durch Fachkollegen übermittelt; die Kommission leitet diesen Bericht zur Information an den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschuss weiter und macht ihn öffentlich zugänglich.

#### **Artikel 5** **Zuständige Stellen**

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zuständige Stelle, die für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung - insbesondere in den Artikeln 6 und 7 - festgelegten Aufgaben verantwortlich ist; er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aufgrund der Zusammensetzung der zuständigen Stellen deren Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist und dass sie die Bestimmungen dieser Verordnung einheitlich anwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Stellen Leitlinien für die Aussetzung und die Streichung der Eintragung von Organisationen. Die zuständigen Stellen müssen insbesondere über Verfahren verfügen, die es ermöglichen,

- Bemerkungen der interessierten Kreise zu eingetragenen Organisationen zu berücksichtigen und
- die Eintragung von Organisationen zu verweigern, zu streichen oder aussetzen.

(4) Die zuständigen Stellen sind für die EMAS-Eintragung von Organisationen verantwortlich. Sie überwachen daher die Eintragung und weitere Führung von Organisationen in dem entsprechenden Verzeichnis.

(5) Die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten kommen mindestens einmal jährlich zusammen, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist. Durch diese Sitzungen sollen einheitliche Verfahren für die EMAS-Eintragung von Organisationen sowie auch für die Aussetzung oder Streichung der Eintragung sichergestellt werden. Um in der Praxis zu einem einheitlichen Konzept für die Eintragung zu gelangen, erarbeiten die zuständigen Stellen ein Verfahren für eine Prüfung durch Fachkollegen (peer review). Ein Bericht über die Prüfung durch Fachkollegen wird der Kommission übermittelt, die diesen Bericht zur Information an den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschuss weiterleitet und ihn öffentlich zugänglich macht.

#### **Artikel 6** **Eintragung von Organisationen**

Die Eintragung von Organisationen erfolgt bei den zuständigen Stellen, wobei folgende Fälle zu unterscheiden sind:

1. Wenn eine zuständige Stelle
  - eine für gültig erklärte Umwelterklärung erhalten hat,
  - von der Organisation ein ausgefülltes Formular erhalten hat, das wenigstens die in Anhang VIII genannten Mindestangaben enthält,
  - die gegebenenfalls gemäß Artikel 16 zu entrichtende Gebühr erhalten hat und
  - aufgrund der vorgelegten Informationen und insbesondere aufgrund von Erkundigungen bei der zuständigen vollziehenden Behörde über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften durch die Organisation davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,trägt die zuständige Stelle die betreffende Organisation ein und vergibt eine Eintragsnummer. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Eintragung der Organisation in das Verzeichnis.
2. Wenn der zuständigen Stelle von der Zulassungsstelle ein Aufsichtsbericht übermittelt wird, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichend gründlich durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, dass die Organisation, die eine Eintragung beantragt, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, wird die Eintragung verweigert oder, je nach Sachlage, ausgesetzt, bis nachgewiesen wird, dass die Organisation die EMAS-Vorschriften einhält.
3. Wenn eine Organisation es versäumt, der zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung
  - die jährliche für gültig erklärte Aktualisierung der Umwelterklärung vorzulegen oder

- ein von der Organisation ausgefülltes Formular vorzulegen, das wenigstens die in Anhang VIII genannten Mindestangaben enthält, oder
- gegebenenfalls zu entrichtende Gebühren zu zahlen,

wird die Eintragung je nach Art und Umfang des Versäumnisses ausgesetzt oder gestrichen. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Gründe für diese Maßnahmen.

4. Wenn eine zuständige Stelle zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schluss kommt, dass die Organisation eine oder mehrere Bedingungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, wird die Eintragung der Organisation je nach Art und Umfang des Versäumnisses ausgesetzt oder gestrichen.  
Wenn eine zuständige Stelle von der zuständigen vollziehenden Behörde über einen Verstoß der Organisation gegen einschlägige Umweltvorschriften unterrichtet wird, verweigert sie je nach Sachlage die Eintragung der betreffenden Organisation oder setzt die Eintragung aus.
5. Die Verweigerung, Aussetzung oder Streichung der Eintragung von Organisationen erfordert die Anhörung der beteiligten interessierten Kreise, damit die zuständige Stelle die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen hat. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Gründe für diese Maßnahmen und über die Gespräche mit der zuständigen vollziehenden Behörde.
6. Die Verweigerung oder Aussetzung einer Eintragung wird rückgängig gemacht, wenn die zuständige Stelle hinreichend darüber informiert worden ist, dass die Organisation die EMAS-Vorschriften einhält, oder sie von der zuständigen vollziehenden Behörde hinreichend darüber informiert worden ist, dass der Verstoß abgestellt wurde und dass die Organisation hinreichende Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Situation nicht erneut eintritt.

## **Artikel 7**

### **Verzeichnis der eingetragenen Organisationen und Liste der Umweltgutachter**

(1) Die Zulassungsstellen erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der Umweltgutachter und ihres Zulassungsbereichs in ihren Mitgliedstaaten und teilen der Kommission und der zuständigen Stelle direkt oder auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaates über die nationalen Behörden monatlich Änderungen der Liste mit.

(2) Die zuständigen Stellen erstellen und führen ein Verzeichnis der in ihren Mitgliedstaaten eingetragenen Organisationen und bringen dieses Verzeichnis monatlich auf den neuesten Stand. Die zuständigen Stellen teilen der Kommission entweder direkt oder auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaates über die nationalen Behörden monatlich Änderungen des Verzeichnisses mit und können innerhalb des Netzes der beauftragten örtlichen Stellen ein nach Wirtschaftszweigen und Zuständigkeitsbereichen aufgeschlüsseltes Informationsaustauschsystem einrichten.

(3) Die Liste der Umweltgutachter und das Verzeichnis der in EMAS eingetragenen Organisationen werden von der Kommission geführt und öffentlich zugänglich gemacht.

## **Artikel 8**

### **Zeichen**

(1) Organisationen, die sich an EMAS beteiligen, dürfen das Zeichen gemäß Anhang IV nur verwenden, wenn sie eine laufende EMAS-Eintragung besitzen. Technische Spezifikationen betreffend die Wiedergabe des Zeichens werden nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 festgelegt und von der Kommission veröffentlicht.

(2) Das EMAS-Zeichen darf von Organisationen in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) auf für gültig erklärten Informationen gemäß Anhang III Abschnitt 3.5 in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission, durch die jegliche Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ausgeschlossen wird, festgelegt sind (in diesem Fall wird die Version 2 des Zeichens gemäß Anhang IV verwendet);
- b) auf für gültig erklärten Umwelterklärungen (in diesem Fall wird die Version 2 des Zeichens gemäß Anhang IV verwendet);
- c) auf Briefköpfen der eingetragenen Organisation (in diesem Fall wird die Version 1 des Zeichens gemäß Anhang IV verwendet);
- d) auf Unterlagen, in denen die Beteiligung der Organisation an EMAS mitgeteilt wird (in diesem Fall wird die Version 1 des Zeichens gemäß Anhang IV verwendet);
- e) auf oder in der Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen, und zwar nur in den Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission, durch die jegliche Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ausgeschlossen wird, festgelegt sind.

(3) Das Zeichen darf nicht verwendet werden

- a) auf Produkten oder ihrer Verpackung,
- b) in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Als Teil der Bewertung nach Artikel 15 Absatz 3 prüft die Kommission jedoch, wann das Zeichen dennoch ausnahmsweise verwendet werden darf, und verabschiedet für diese Fälle Regeln nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2, durch die jegliche Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ausgeschlossen wird.

## Artikel 9

### Beziehung zu europäischen und internationalen Normen

(1) Bei Organisationen, die europäische oder internationale Umweltnormen mit Bezug zu EMAS anwenden und denen nach geeigneten Zertifizierungsverfahren bescheinigt wurde, dass sie diese Normen erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, vorausgesetzt, dass

- a) die Normen von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 anerkannt wurden;
- b) die von den Zertifizierungsstellen zu erfüllenden Zulassungsanforderungen von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 anerkannt wurden.

Angaben zu den anerkannten Normen (mit Verweis auf die entsprechenden Abschnitte von EMAS) und zu den anerkannten Zulassungsanforderungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

(2) Für eine EMAS-Eintragung müssen die in Absatz 1 genannten Organisationen dem Umweltgutachter lediglich nachweisen, dass sie die Anforderungen erfüllen, die nicht durch die betreffenden Normen abgedeckt sind.

## Artikel 10

### Beziehung zu anderen Umweltvorschriften in der Gemeinschaft

(1) Von EMAS unberührt bleiben im Bereich der Umweltkontrollen geltende

- a) Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder
- b) einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen, die nicht dem Gemeinschaftsrecht unterliegen, und
- c) Verpflichtungen der Organisationen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie der EMAS-Eintragung nach dieser Verordnung bei der Durchführung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit doppelter Arbeitsaufwand sowohl für die Organisationen als auch für die vollziehenden Behörden vermieden wird.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den entsprechenden Maßnahmen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen, sobald diese verfügbar sind, zumindest aber alle drei Jahre.

## Artikel 11

### Förderung der Teilnahme von Organisationen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die Beteiligung von Organisationen an EMAS und prüfen insbesondere, inwiefern es für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erforderlich ist, dass

- der Zugang zu Informationen, Unterstützungsfonds, öffentlichen Einrichtungen und - unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über das Beschaffungswesen - zum öffentlichen Beschaffungswesen erleichtert wird,
- Maßnahmen der technischen Hilfe ergriffen oder gefördert werden, insbesondere im Zusammenhang mit Initiativen branchenspezifischer oder lokaler Kontaktstellen (z. B. lokale Behörden, Handelskammern und Berufsverbände),
- sie dafür sorgen, dass vernünftig gestaltete Eintragungsgebühren zu einer höheren Beteiligung führen.

Um die Teilnahme von KMU, auch solchen, die vor allem in bestimmten geografischen Gebieten ansässig sind, zu fördern, können lokale Behörden unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und interessierten Kreisen bei der Identifizierung von wesentlichen Umweltauswirkungen behilflich sein. Die KMU können dies dann bei der Festlegung ihres Umweltprogramms und der Umweltzielsetzungen und -einzelziele ihres EMAS-Umweltmanagementsystems nutzen. Zusätzlich können Programme zur Förderung der Teilnahme von KMU, z. B. Programme für ein schrittweises Vorgehen, das schließlich zu einer EMAS-Eintragung führt, auf regionaler und einzelstaatlicher Ebene entwickelt werden. Bei der Anwendung des Systems sind unnötige Verwaltungsbelastungen für die Teilnehmer, insbesondere kleine Organisationen, zu vermeiden.

(2) Um die Beteiligung von Organisationen an EMAS zu fördern, sollte von der Kommission und anderen Institutionen der Gemeinschaft sowie von anderen öffentlichen Stellen auf einzelstaatlicher Ebene unbeschadet des Gemeinschaftsrechts geprüft werden, wie der EMAS-Eintragung bei der Festlegung von Kriterien für die Beschaffungspolitik Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen, sobald diese verfügbar sind, zumindest aber alle drei Jahre.

## Artikel

### 12 Information

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) Organisationen über den Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden,
- b) die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Elemente von EMAS unterrichtet wird.

Die Mitgliedstaaten benutzen - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit unter anderem Unternehmens- und Verbraucherverbänden, Umweltorganisationen, Gewerkschaften und lokalen Institutionen - insbesondere Fachveröffentlichungen, Lokalzeitungen, Werbekampagnen oder andere geeignete Mittel, um die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit im Zusammenhang mit EMAS zu fördern.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Kommission ist für die Förderung von EMAS auf Gemeinschaftsebene zuständig. Sie prüft insbesondere im Benehmen mit den Mitgliedern des in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschusses, wie vorbildliche Verfahren mit geeigneten Mitteln verbreitet werden können.

## Artikel

### 13 Verstöße

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen und teilen diese der Kommission mit.

## Artikel 14

### Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8. Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 15

### Überarbeitung

(1) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission EMAS im Lichte der bei der Durchführung gemachten

Erfahrungen und der internationalen Entwicklungen und schlägt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Änderungen vor.

(2) Alle Anhänge dieser Verordnung, ausgenommen Anhang V, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 im Lichte der bei der Durchführung von EMAS gemachten Erfahrungen angepasst, wenn ein Klärungsbedarf hinsichtlich der EMAS-Anforderungen festgestellt wird.

(3) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten insbesondere die Verwendung, die Anerkennung und die Auslegung des EMAS-Zeichens speziell durch die Öffentlichkeit und die anderen interessierten Kreise und wägt ab, ob das Zeichen und die Anforderungen für seine Verwendung einer Änderung bedürfen.

## Artikel

### 16 Kosten und Gebühren

(1) Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Eintragungsverfahren für Organisationen und der Zulassung vor Umweltgutachtern sowie der Aufsicht über Umweltgutachter anfallenden Verwaltungskosten und anderer damit verbundener Kosten von EMAS kann nach Modalitäten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ein Gebührensystem eingerichtet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.

## Artikel

### 17 Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geschaffenen einzelstaatlichen Zulassungssysteme und zuständigen Stellen bleiben bestehen. Die Mitgliedstaaten ändern die Verfahren für die Zulassungsstellen und zuständigen Stellen gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die entsprechenden Systeme innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.

(3) Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugelassenen Umweltgutachter können ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen weiterhin ausüben.

(4) Standorte, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen wurden, verbleiben im EMAS-Verzeichnis. Die neuen Anforderungen dieser Verordnung werden bei der nächsten Begutachtung eines Standorts angewandt. Hat die nächste Begutachtung früher als sechs Monate nach

Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen, so kann im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und den zuständigen Stellen die Frist bis zur nächsten Begutachtung um sechs Monate verlängert werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugelassenen Umweltgutachter und eingetragenen Standorte, sofern die verantwortlichen Zulassungsstellen und die zuständigen Stellen übereingekommen sind, dass die Umweltgutachter und die eingetragenen Standorte alle Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllen, und sie der Kommission dies mitteilen.

## **Artikel 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des Europäischen

Parlaments

Die Präsidentin

N. Fontaine

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. Lindh

# Anhang I

## **A. Forderungen an das Umweltmanagementsystem**

Das Umweltmanagementsystem ist nach folgender Maßgabe zu verwirklichen (EN ISO 14001:1996 Abschnitt 4) (\*):

### **I-A. Forderungen an ein Umweltmanagementsystem**

#### **I-A.1. Allgemeine Forderungen**

Die Organisation muss ein Umweltmanagementsystem einführen und aufrechterhalten, dessen Forderungen in diesem Anhang beschrieben werden.

#### **I-A.2. Umweltpolitik**

Die oberste Leitung muss die Umweltpolitik der Organisation festlegen und sicherstellen, dass diese

- a) in Bezug auf Art, Umfang und Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen angemessen ist;
- b) eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung und Verhütung von Umweltbelastungen enthält;
- c) eine Verpflichtung zur Einhaltung der relevanten Umweltgesetze und -vorschriften und anderer Forderungen, denen sich die Organisation verpflichtet, enthält;
- d) den Rahmen für die Festlegung und Bewertung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele bildet;
- e) dokumentiert, implementiert und aufrechterhält sowie allen Mitarbeitern bekannt gemacht wird;
- f) der Öffentlichkeit zugänglich ist.

#### **I-A.3. Planung**

##### **I-A.3.1. Umweltaspekte**

Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen und aufrechterhalten, um jene Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen, die sie überwachen kann und bei denen eine Einflussnahme erwartet werden kann, zu ermitteln, um daraus diejenigen Umweltaspekte zu bestimmen, die bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können. Die Organisation muss sicherstellen, dass die Umweltaspekte, die mit diesen bedeutenden Auswirkungen verbunden sind, bei der Festlegung ihrer umweltbezogenen Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Die Organisation muss diese Informationen auf dem neuesten Stand halten.

##### **I-A.3.2. Gesetzliche und andere Forderungen**

Die Organisation muss ein Verfahren einführen und aufrechterhalten, um gesetzliche und andere Forderungen zu ermitteln und zugänglich zu machen, zu deren Einhaltung die Organisation sich verpflichtet und die für die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen relevant sind.

##### **I-A.3.3. Zielsetzungen und Einzelziele**

Die Organisation muss für jede relevante Funktion und Ebene innerhalb ihrer Organisationsstruktur entsprechend dokumentierte, umweltbezogene Zielsetzungen und Einzelziele festlegen und aufrechterhalten.

(\*) Der CEN hat die Verwendung der in diesem Anhang wiedergegebenen nationalen Norm gebilligt. Der vollständige Wortlaut der nationalen Norm kann bei den in diesem Anhang aufgelisteten nationalen Normungsgremien bezogen werden.

Bei der Festlegung und Bewertung ihrer Zielsetzungen muss die Organisation die gesetzlichen und anderen Forderungen und ihre bedeutenden Umweltaspekte berücksichtigen sowie ihre technologischen Optionen und ihre finanziellen, betrieblichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen sowie die Standpunkte interessierter Kreise beachten.

Die umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen, einschließlich der Verpflichtung zur Verhütung von Umweltbelastungen.

#### I-A.3.4. Umweltmanagementprogramm(e)

Die Organisation muss (ein) Programm(e) zur Verwirklichung ihrer umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele einführen und aufrechterhalten.

Diese(s) soll(en) enthalten:

- a) Festlegung der Verantwortlichkeit für die Verwirklichung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele für jede relevante Funktion und Ebene der Organisation;
- b) die Mittel und den Zeitraum für ihre Verwirklichung

Wenn ein Projekt zu neuen Entwicklungen sowie zu neuen oder modifizierten Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen führt, muss (müssen), falls erforderlich, das (die) Programm(e) ergänzt werden, um sicherzustellen, dass das Umweltmanagement auch bei diesen Projekten angewendet wird.

### I-A.4. Implementierung und Durchführung

#### I-A.4.1. Organisationsstruktur und Verantwortlichkeit

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse müssen festgelegt, dokumentiert und bekannt gemacht werden, um wirkungsvolles Umweltmanagement zu erleichtern.

Die Leitung der Organisation muss die für die Implementierung und Überwachung des Umweltmanagementsystems benötigten Mittel bereitstellen. Zu den Mitteln gehören auch das erforderliche Personal und spezielle Fähigkeiten, Technologie und Finanzmittel.

Die oberste Leitung der Organisation muss einen oder mehrere Beauftragte der obersten Leitung bestellen, für den/die, ungeachtet anderer Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festzulegen sind, um

- a) sicherzustellen, dass die Forderungen an das Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit dieser Internationalen Norm eingeführt, implementiert und aufrechterhalten sind;
- b) über die Leistung des Umweltmanagementsystems zur Bewertung und als Grundlage für dessen Verbesserung an die oberste Leitung Bericht zu erstatten.

#### I-A.4.2. Schulung, Bewusstsein und Kompetenz

Die Organisation muss den Schulungsbedarf ermitteln. Sie muss sicherstellen, dass alle Beschäftigten, deren Tätigkeit eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben kann, entsprechende Schulung erhalten.

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um ihren

Beschäftigten oder Mitgliedern in jeder umweltrelevanten Funktion und Ebene Folgendes bewusst zu machen:

- a) die Bedeutung der Konformität mit der Umweltpolitik und den zugehörigen Verfahren und mit den Forderungen des Umweltmanagementsystems;
- b) die tatsächlichen oder potentiellen bedeutenden Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten sowie den Nutzen für die Umwelt aufgrund verbesserter persönlicher Leistung;
- c) ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zum Erreichen der Konformität mit der Umweltpolitik und den Verfahren sowie mit den Forderungen an das Umweltmanagementsystem einschließlich Notfallvorsorge und -maßnahmenbedarf;
- d) die möglichen Folgen eines Abweichens von festgelegten Arbeitsabläufen.

Beschäftigte mit Aufgaben, welche bedeutende Umweltauswirkungen verursachen können, müssen kompetent sein aufgrund entsprechender Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung.

#### I-A.4.3. Kommunikation

Im Hinblick auf ihre Umweltaspekte und ihr Umweltmanagementsystem muss die Organisation Verfahren einführen und aufrechterhalten für

- a) die interne Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionen der Organisation;
- b) die Entgegennahme, Dokumentation und Beantwortung relevanter Mitteilungen von externen interessierten Kreisen.

Die Organisation muss Verfahren für die externe Kommunikation über ihre bedeutenden Umweltaspekte in Betracht ziehen und ihre Entscheidung dokumentieren.

#### I-A.4.4. Dokumentation des Umweltmanagementsystems

Die Organisation muss Informationen auf Papier oder in elektronischer Form zusammenstellen und aufrechterhalten, um

- a) die wesentlichen Elemente des Managementsystems und ihre Wechselwirkungen zu beschreiben;
- b) Hinweise für das Auffinden zugehöriger Dokumentation zu geben.

#### I-A.4.5. Lenkung der Dokumente

Die Organisation muss Verfahren für die Lenkung aller nach dieser Internationalen Norm erforderlichen Dokumente einführen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass

- a) sie aufgefunden werden können;
- b) sie von befugtem Personal regelmäßig bewertet, wenn notwendig, überarbeitet und hinsichtlich ihrer Angemessenheit bestätigt werden;
- c) die gültigen Fassungen relevanter Dokumente an allen Stellen verfügbar sind, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für das erfolgreiche Funktionieren des Umweltmanagementsystems wesentlich sind;
- d) ungültige Dokumente sofort von allen Stellen entfernt werden, von denen sie herausgegeben oder verwendet werden, oder in anderer Weise

- Sicherheit gegen unbeabsichtigten Gebrauch geschaffen wird;
- e) ungültige Dokumente, die aus rechtlichen Gründen und/oder zur Erhaltung des Wissensstandes aufbewahrt werden, angemessen gekennzeichnet sind.

Die Dokumentation muss lesbar, datiert (mit Datum der Überarbeitung) und leicht identifizierbar sein, in ordentlicher Form geführt und für einen festgelegten Zeitabschnitt aufbewahrt werden. Für die Erstellung und Änderung der verschiedenen Arten von Dokumenten müssen Verfahren und Zuständigkeiten eingeführt und aufrechterhalten werden.

#### I-A.4.6. Ablauflenkung

Die Organisation muss in Erfüllung ihrer Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele jene Abläufe und Tätigkeiten ermitteln, die in Zusammenhang mit den festgestellten bedeutenden Umweltaspekten stehen. Die Organisation muss diese Abläufe einschließlich ihrer Aufrechterhaltung planen, um sicherzustellen, dass sie unter festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden durch

- a) Einführung und Aufrechterhaltung von dokumentierten Verfahren für Situationen, in denen ihr Fehlen zur Nichterfüllung der Umweltpolitik und der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele führen könnte;
- b) Festlegung von betrieblichen Vorgaben in den Verfahren;
- c) Einführung und Aufrechterhaltung von Verfahren in Bezug auf feststellbare bedeutende Umweltaspekte der von der Organisation benutzten Güter und Dienstleistungen sowie Bekanntgabe relevanter Verfahren und Forderungen an Zulieferer und Auftragnehmer.

#### I-A.4.7. Notfallvorsorge und -maßnahmen

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um mögliche Unfälle und Notfallsituationen zu ermitteln und auf diese entsprechend zu reagieren sowie Umweltauswirkungen, die damit verbunden sein könnten, zu verhindern und zu begrenzen.

Die Organisation muss ihre Notfallvorsorge und -maßnahmen überprüfen und, falls erforderlich, überarbeiten, insbesondere nach Unfällen oder Notfallsituationen.

Die Organisation muss diese Verfahren, sofern möglich, regelmäßig erproben.

### I-A.5. Kontroll- und Korrekturmaßnahmen

#### I-A.5.1. Überwachung und Messung

Die Organisation muss dokumentierte Verfahren einführen und aufrechterhalten, um die maßgeblichen Merkmale ihrer Arbeitsabläufe und Tätigkeiten, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben können, regelmäßig zu überwachen und zu messen. Dies muss die Aufzeichnung von Informationen einschließen, um die erreichte Leistung, die relevante Ablauflenkung und die Konformität mit den umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelzielen der Organisation festzuhalten.

Überwachungsgeräte müssen kalibriert und gewartet werden; Aufzeichnungen darüber sind nach den internen Verfahren der Organisation aufzubewahren.

Die Organisation muss ein dokumentiertes Verfahren einführen und aufrechterhalten, um die Erfüllung der relevanten gesetzlichen Umweltvorschriften regelmäßig zu bewerten.

#### I-A.5.2. Abweichungen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um Verantwortung und Befugnis für die Behandlung und Untersuchung von Abweichungen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Begrenzung etwaig verursachter Auswirkungen und für die Veranlassung und Erledigung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen festzulegen.

Alle Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zur Beseitigung der Ursachen tatsächlicher oder potentieller Abweichungen müssen der Schwere der Probleme Rechnung tragen und den Umweltauswirkungen angemessen sein. Die Organisation muss alle Veränderungen der dokumentierten Verfahren, die sich aus den Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergeben, umsetzen und aufzeichnen.

#### I-A.5.3. Aufzeichnungen

Die Organisation muss Verfahren für die Kennzeichnung, Pflege und Beseitigung von umweltbezogenen Aufzeichnungen einführen und aufrechterhalten. Diese Aufzeichnungen schließen Aufzeichnungen über Schulungen und Ergebnisse von Umweltaudits und -bewertungen ein.

Die umweltbezogenen Aufzeichnungen müssen lesbar, identifizierbar und rückverfolgbar zu der jeweiligen Tätigkeit, dem Produkt oder der Dienstleistung sein. Sie müssen so aufbewahrt und in Ordnung gehalten werden, dass sie leicht auffindbar und gegen Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust geschützt sind.

Ihre Aufbewahrungszeiten müssen festgelegt und dokumentiert werden. Aufzeichnungen müssen, entsprechend dem Managementsystem und den Gegebenheiten der Organisation, in Ordnung gehalten werden, um die Konformität mit den Forderungen dieser Internationalen Norm nachzuweisen.

#### I-A.5.4. Umweltmanagementsystem-Audit

Die Organisation muss ein (mehrere) Programm(e) und Verfahren für die regelmäßige Auditierung des Umweltmanagementsystems einführen und aufrechterhalten, um

- a) festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem
  1. die geplanten Anordnungen für das Umweltmanagement einschließlich der Forderungen dieser Internationalen Norm erfüllt; und
  2. ordnungsgemäß implementiert und aufrechterhalten worden ist; und
- b) der Leitung der Organisation Informationen über die Ergebnisse von Audits zu geben.

Das Auditprogramm der Organisation, einschließlich eines Zeitplans, muss auf der Bedeutung der betreffenden Tätigkeit für die Umwelt und auf den

Ergebnissen vorangegangener Audits basieren. In einem vollständigen Auditprogramm müssen Anwendungsbereich, Häufigkeit und Methoden der Auditierung sowie die Verantwortlichkeiten und Forderungen für die Durchführung von Audits und für die Berichterstattung darüber geregelt sein.

#### **I-A.6. Bewertung durch die oberste Leitung**

Die oberste Leitung der Organisation muss das Umweltmanagementsystem in von ihr festgelegten Abständen bewerten, um seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Das Bewertungsverfahren durch die oberste Leitung muss sicherstellen, dass die notwendigen Informationen gesammelt werden, um der obersten Leitung diese Bewertung zu ermöglichen. Diese Bewertung muss dokumentiert werden.

Bei der Bewertung durch die oberste Leitung müssen eventuell notwendige Änderungen von Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen sowie anderen Elementen des Umweltmanagementsystems aufgrund der Ergebnisse von Audits des Umweltmanagementsystems, sich ändernder Umstände und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung angesprochen werden.

#### **Liste der nationalen Normungsgremien**

- B:** IBN/BIN (Institut Belge de Normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie)
- DK:** DS (Dansk Standard)
- D:** DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.)
- GR:**
- E:** AENOR (Asociación Española de Normalización y Certificación)
- F:** EAOT (Ελληνικός οργανισμός τυποποίησης)
- IRL:** NSAI (National Standards Authority of Ireland)
- I:** UNI (Ente Nazionale Italiano di Unificazione)
- L:** SEE (Service de l'Énergie de l'État) (Luxembourg)
- NL:** NEN (Nederlands Normalisatie-Instituut)
- A:** ÖN (Österreichisches Normungsinstitut)
- P:** IPQ (Instituto Português da Qualidade)
- FIN:** SFS (Suomen Standardisoimisliitto r.y)
- S:** SIS (Standardiserings i Sverige)
- UK:** BSI (British Standards Institution).

## B. Fragen, auf die an EMAS teilnehmende Organisationen eingehen müssen

### 1. Einhaltung von Rechtsvorschriften

Organisationen müssen nachweisen können,

- a) dass sie alle relevanten Umweltvorschriften ermittelt haben und deren Auswirkungen auf ihre Organisation kennen
- b) dass sie für die Einhaltung der Umweltvorschriften sorgen und
- c) über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen.

### 2. Umwelleistung

Organisationen müssen nachweisen können, dass das Umweltmanagementsystem und die Verfahren für die Betriebsprüfung sich im Hinblick auf die in Anhang VI genannten Aspekte an der tatsächlichen Umwelleistung orientieren. Die Bewertung der Umwelleistung der Organisation, gemessen an ihren Umweltzielsetzungen und -einzelzielen, ist Teil des Managementprüfverfahrens. Die Organisation muss sich ferner dazu verpflichten, ihre Umwelleistung kontinuierlich zu verbessern. Den entsprechenden Maßnahmen kann sie lokale, regionale und nationale Umweltprogramme zugrunde legen.

Die Mittel, um die Umweltzielsetzungen und -einzelziele zu erreichen, können nicht Umweltzielsetzungen sein.

Umfasst die Organisation einen oder mehrere Standorte, so muss jeder Standort, für den EMAS gilt, die EMAS-Anforderungen, einschließlich der Verpflichtung zu kontinuierlicher Verbesserung der Umwelleistung nach Artikel 2 Buchstabe b, erfüllen.

### 3. Externe Kommunikation und Beziehungen

Organisationen müssen in der Lage sein nachzuweisen, dass sie mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen, einschließlich der lokalen Gebietskörperschaften und Kunden, einen offenen Dialog über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen führen, um die Anliegen der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise zu kennen.

### 4. Einbeziehung der Arbeitnehmer

Ergänzend zu den Anforderungen von Teil A sind in den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung der Umwelleistung der Organisation die Arbeitnehmer einzubeziehen. Zu diesem Zweck sollte auf geeignete Formen der Teilnahme wie z. B. das Vorschlagswesen ("suggestion-book"-System) oder projektbezogene Gruppenarbeit oder Umweltausschüsse zurückgegriffen werden.

Die Organisationen nehmen Kenntnis von den Leitlinien der Kommission über vorbildliche Verfahren in diesem Bereich. Auf Antrag werden auch Arbeitnehmervertreter einbezogen.

## Anhang II

# Anforderungen an die interne Umweltbetriebsprüfung

### 2.1. Allgemeine Anforderungen

Durch interne Umweltbetriebsprüfungen wird gewährleistet, dass eine Organisation die festgelegten Verfahren einhält. Bei der Umweltbetriebsprüfung kann ferner festgestellt werden, ob im Zusammenhang mit diesen Verfahren Probleme auftreten oder ob sich Verbesserungsmöglichkeiten bieten. Der Umfang der internen Umweltbetriebsprüfung kann von einfachen Verfahren bis zu komplexen Tätigkeiten reichen. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums sind alle Tätigkeiten einer Organisation einer Umweltbetriebsprüfung zu unterziehen. Der Betriebsprüfungszyklus bezeichnet den Zeitraum, der für die Umweltbetriebsprüfung aller Tätigkeiten einer bestimmten Organisation benötigt wird. Bei kleinen Organisationen, die nicht sehr komplex aufgebaut sind, kann die Umweltbetriebsprüfung unter Umständen alle Tätigkeiten gleichzeitig erfassen. Bei solchen Organisationen bezeichnet der Betriebsprüfungszyklus den Zeitraum zwischen den Umweltbetriebsprüfungen.

Bei internen Umweltbetriebsprüfungen müssen die Betriebsprüfer gegenüber den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, um eine objektive und neutrale Bewertung abgeben zu können. In Frage kommen Angestellte der betreffenden Organisation oder externe Betriebsprüfer (Angestellte anderer Organisationen oder anderer Teile der gleichen Organisation oder Berater).

### 2.2. Zielsetzungen

Im Umweltbetriebsprüfungsprogramm der Organisation sind die Zielsetzungen jeder Umweltbetriebsprüfung bzw. jedes Betriebsprüfungszyklus, einschließlich der Häufigkeit der Prüfung jeder Tätigkeit, in schriftlicher Form festzulegen.

Zu den Zielsetzungen gehören insbesondere die Bewertung der bestehenden Managementsysteme und die Prüfung, ob diese mit der Politik und dem Programm der Organisation übereinstimmen und ob die einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden.

### 2.3. Umfang der Umweltbetriebsprüfung

Der Umfang der Umweltbetriebsprüfungen bzw. der einzelnen Phasen eines Betriebsprüfungszyklus muss eindeutig festgelegt sein, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

1. die erfassten Bereiche,
2. die zu prüfenden Tätigkeiten,
3. die zu berücksichtigenden Umweltkriterien,
4. der von der Umweltbetriebsprüfung erfasste Zeitraum.

Die Umweltbetriebsprüfung umfasst die Beurteilung der zur Bewertung der Umweltleistung notwendigen Daten.

### 2.4. Organisation und Ressourcen

Umweltbetriebsprüfungen sind von Personen oder Personengruppen durchzuführen, die über die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der geprüften Sektoren und Bereiche, einschließlich Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf einschlägige Umwelt- und Managementfragen sowie technische und rechtliche Fragen, verfügen und deren Ausbildung und Erfahrung in der spezifischen Prüftätigkeit gewährleisten, dass die gesetzten Ziele erreicht werden. Die Zeit und die Mittel, die für die Umweltbetriebsprüfung angesetzt werden, sind auf den Umfang und die Ziele dieser Umweltbetriebsprüfung abzustimmen.

Die oberste Leitung der Organisation leistet bei der Umweltbetriebsprüfung Hilfestellung.

Die Betriebsprüfer müssen gegenüber den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, um eine objektive und neutrale Bewertung abgeben zu können.

### 2.5. Planung und Vorbereitung der Umweltbetriebsprüfung

Bei der Planung und Vorbereitung jeder Umweltbetriebsprüfung sind insbesondere folgende Faktoren zu beachten:

- es muss gewährleistet sein, dass die benötigten Mittel bereitgestellt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass alle Beteiligten (einschließlich der Betriebsprüfer, der Leitung der Organisation sowie des Personals) ihre Rolle und Aufgaben im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung verstehen.

Die Betriebsprüfer müssen sich zur Vorbereitung mit den Tätigkeiten der Organisation und mit dem bestehenden Umweltmanagementsystem vertraut

machen und die Ergebnisse und Schlussfolgerungen früherer Umweltbetriebsprüfungen überprüfen.

## 2.6. Tätigkeiten der Umweltbetriebsprüfung

Die Umweltbetriebsprüfung umfasst Gespräche mit dem Personal, die Prüfung der Betriebsbedingungen und der Ausrüstung, die Prüfung von Aufzeichnungen, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Unterlagen mit dem Ziel einer Bewertung der Umwelleistung der jeweils geprüften Tätigkeit; dabei wird untersucht, ob die geltenden Normen und Vorschriften eingehalten, die gesetzten Umweltzielsetzungen und -einzelziele erreicht und die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden und ob das Umweltmanagementsystem wirksam und angemessen ist. Die Einhaltung dieser Kriterien sollte unter anderem stichprobenartig geprüft werden, um festzustellen, wie wirksam das gesamte System funktioniert.

Zur Umweltbetriebsprüfung gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Verständnis des Managementsystems;
- b) Beurteilung der Stärken und Schwächen des Managementsystems;
- c) Erfassung relevanter Nachweise;
- d) Bewertung der bei der Umweltbetriebsprüfung gewonnenen Erkenntnisse;
- e) Formulierung von Schlussfolgerungen;
- f) Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung.

## 2.7. Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung

1. Nach jeder Umweltbetriebsprüfung und nach jedem Betriebsprüfungszyklus wird von den Betriebsprüfern ein schriftlicher Umweltbetriebsprüfungsbericht in geeigneter Form und mit angemessenem Inhalt zur förmlichen Vorlage erstellt, der sämtliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung enthält. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung sind der Organisationsleitung förmlich mitzuteilen.
2. Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Umweltbetriebsprüfungsberichts bestehen darin,
  - a) den Umfang der Umweltbetriebsprüfung zu dokumentieren;
  - b) die Organisationsleitung über den Grad der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation und über Fortschritte im Bereich des internen Umweltschutzes zu unterrichten;
  - c) die Organisationsleitung über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Regelungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Organisation zu unterrichten;
  - d) gegebenenfalls die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu belegen.

## 2.8. Folgemaßnahmen

Im Anschluss an die Umweltbetriebsprüfung erfolgt die Erstellung und Umsetzung eines Plans für Korrekturmaßnahmen.

Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein und angewandt werden, die gewährleisten können, dass die Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung durch entsprechende Maßnahmen weiterverfolgt werden.

## 2.9. Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen

Die Umweltbetriebsprüfung oder der Betriebsprüfungszyklus ist in regelmäßigen Abständen, die nicht mehr als drei Jahre betragen dürfen, abzuschließen. Die Häufigkeit, mit der eine Tätigkeit geprüft wird, hängt von folgenden Faktoren ab:

- a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;
- b) Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen;
- c) Bedeutung und Dringlichkeit der bei früheren Umweltbetriebsprüfungen festgestellten Probleme;
- d) Vorgeschichte der Umweltprobleme.

Komplexere Tätigkeiten mit wesentlicheren Umweltauswirkungen werden häufiger geprüft.

Die Organisationen erstellen ihr eigenes Umweltbetriebsprüfungsprogramm und legen die Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen fest, wobei die nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission zu berücksichtigen sind.

# Anhang III

## Umwelterklärung

### 3.1. Einleitung

Ziel der Umwelterklärung ist es, die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltauswirkungen und die Umweltleistung der Organisation sowie über die kontinuierliche Verbesserung dieser Umweltleistung zu informieren. Sie ist auch ein Mittel, den Anliegen der interessierten Kreise, die gemäß Anhang 1 Teil B Abschnitt 3 durch die Organisation ermittelt und als wesentlich anerkannt wurden (Anhang VI Abschnitt 6.4), Rechnung zu tragen. Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und in gedruckter Form für Interessenten vorzulegen, die keine Möglichkeit haben, diese Informationen auf andere Weise zu erlangen. Bei der ersten Eintragung und danach alle drei Jahre muss die Organisation die Informationen nach Abschnitt 3.2 in einer konsolidierten gedruckten Fassung zur Verfügung stellen.

Die Kommission verabschiedet Leitlinien zur Umwelterklärung nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2.

### 3.2. Umwelterklärung

Eine Organisation legt bei ihrer ersten Eintragung unter Berücksichtigung der Kriterien des Abschnittes 3.5 Umweltinformationen vor, die als Umwelterklärung bezeichnet werden und vom Umweltgutachter für gültig zu erklären sind. Diese Informationen müssen nach der Gültigkeitserklärung der zuständigen Stelle übermittelt und anschließend öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Umwelterklärung ist ein Instrument für die Kommunikation und den Dialog mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen in Bezug auf die Umweltleistung. Bei der Abfassung und Ausgestaltung der Umwelterklärung trägt die Organisation dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise Rechnung.

Die Informationen umfassen mindestens:

- a) eine klare und eindeutige Beschreibung der Organisation, die sich in EMAS eintragen lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zur Muttergesellschaft;
- b) die Umweltpolitik der Organisation und eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems der Organisation;

- c) eine Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu wesentlichen Umweltauswirkungen der Organisation führen, und eine Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen (Anhang VI);
- d) eine Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den wesentlichen Umweltaspekten und -auswirkungen;
- e) eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen; die Zusammenfassung kann Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm sowie andere Aspekte gemäß Anhang VI enthalten; die Daten sollten einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt;
- f) sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen;
- g) Name und Zulassungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Gültigkeitserklärung.

### 3.3. Kriterien für die Berichterstattung über die Umweltleistung

Die in einem Umweltmanagementsystem gesammelten Ausgangsdaten werden auf verschiedene Art und Weise genutzt, um die Umweltleistung der Organisation darzustellen. Hierfür können die Organisationen bereits vorhandene einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung benutzen, wobei sie sicherstellen, dass die gewählten Indikatoren

die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen,

- a) verständlich und unzweideutig sind,
- b) einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt,
- c) einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Benchmark-Bewertungen ermöglichen,
- d) wo angemessen, einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.

### 3.4. Verwaltung öffentlich zugänglicher Informationen

Die Organisation muss die in Abschnitt 3.2 beschriebenen Informationen jährlich aktualisieren und jegliche Änderungen von einem Umweltgutachter jährlich für gültig erklären lassen. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden. Nach der Gültigkeitserklärung müssen diese Änderungen ferner der zuständigen Stelle übermittelt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

### 3.5. Veröffentlichung von Informationen

Organisationen möchten Umweltinformationen aus ihrem Umweltmanagementsystem eventuell an verschiedene Zielgruppen oder interessierte Kreise richten und nur bestimmte Informationen der Umwelterklärung verwenden. Auf den von einer Organisation veröffentlichten Umweltinformationen kann das EMAS-Zeichen angebracht werden, sofern die Informationen von einem Umweltgutachter für gültig erklärt wurden als

- a) korrekt und nicht irreführend,
- b) begründet und nachprüfbar,
- c) relevant und im richtigen Kontext verwendet,
- d) repräsentativ für die Umwelleistung der Organisation insgesamt,
- e) unmissverständlich und
- f) wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen;

ferner ist auf die zuletzt vorgelegte Umwelterklärung der Organisation, der die Informationen entnommen sind, zu verweisen.

### 3.6. Öffentlicher Zugang zu Informationen

Die gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g erstellten Informationen, aus der sich die Umwelterklärung einer Organisation zusammensetzt, und die gemäß Abschnitt 3.4 aktualisierten Informationen müssen der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen zugänglich sein. Die Umwelterklärung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Organisationen werden dazu ermutigt, dabei alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen (elektronische Veröffentlichungen, Büchereien usw.). Sie müssen dem Umweltgutachter nachweisen können, dass jedem, den die Umwelleistung der Organisation interessiert, problemlos und frei Zugang zu den gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g und Abschnitt 3.4 vorgeschriebenen Informationen erteilt werden kann.

### 3.7. Lokale Rechenschaftspflicht

Organisationen, die sich in EMAS eintragen lassen, ziehen es womöglich vor, eine Art Gesamt-Umwelterklärung zu erstellen, die verschiedene Standorte umfasst. Da in EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfasst sind.

# Anhang IV

## Zeichen

Version 1



Version 2



Das Zeichen kann von einer Organisation, die eine EMAS-Eintragung besitzt, in jeder beliebigen der 11 Sprachen verwendet werden, jedoch mit folgendem Wortlaut:

	Version 1	Version 2
Dänisch:	"verificeret miljøforvaltning"	"bekræftede oplysninger"
Deutsch:	"geprüftes Umweltmanagement"	"geprüfte Information"
Griechisch:	"επιβεβαιωμένη περιβαλλοντική διαχείριση"	"επιβεβαιωμένες πληροφορίες"
Spanisch:	"Gestión ambiental verificada"	"información validada"
Finnisch:	"vahvistettu ympäristöasioiden hallinta"	"vahvistettua tietoa"
Französisch:	"Management environnemental vérifié"	"information validée"
Italienisch:	"Gestione ambientale verificata"	"informazione convalidata"
Niederländisch:	"Geverifieerd milieuzorgsysteem"	"gevalideerde informatie"
Portugiesisch:	"Gestão ambiental verificada"	"informação validada"
Schwedisch:	"Kontrollerat miljöledningssystem"	"godkänd information"

Beide Versionen des Zeichens müssen stets die Eintragsnummer der Organisation aufweisen.

Das Zeichen ist in folgenden Farben abzubilden:

- entweder in drei Farben (Pantone Nr. 355 Grün; Pantone Nr. 109 Gelb; Pantone Nr. 286 Blau)
- oder Schwarz auf Weiß
- oder Weiß auf Schwarz.

## Anhang V

# Zulassung, Überwachung und Aufgaben der Umweltgutachter

### 5.1. Allgemeines

Die Zulassung der Umweltgutachter basiert auf den in diesem Anhang genannten allgemeinen Prinzipien für die fachliche Qualifikation. Die Zulassungsstellen können Einzelpersonen, Organisationen oder beide als Umweltgutachter zulassen. Die Anforderungen an die Verfahren und detaillierte Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern werden gemäß Artikel 4 im Rahmen der nationalen Zulassungssysteme in Einklang mit diesen Prinzipien festgelegt. Die Prüfung durch Fachkollegen gemäß Artikel 4 soll die Übereinstimmung mit diesen Prinzipien gewährleisten.

### 5.2. Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern

5.2.1. Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen an die fachliche Qualifikation sind als Mindestanforderungen an Umweltgutachter (Einzelpersonen oder Organisationen) zu betrachten:

- a) Kenntnis und Verständnis dieser Verordnung, der allgemeinen Funktionsweise des Umweltmanagementsystems, der einschlägigen Normen und der von der Kommission nach Artikel 4 und Artikel 14 Absatz 2 erstellten Leitlinien für die Anwendung dieser Verordnung;
- b) Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der zu begutachtenden Tätigkeit;
- c) Kenntnis und Verständnis von Umweltfragen einschließlich der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung;
- d) Kenntnis und Verständnis umweltbezogener technischer Aspekte der zu begutachtenden Tätigkeit;
- e) Verständnis der allgemeinen Funktionsweise der zu begutachtenden Tätigkeit im Hinblick auf die Eignung des Managementsystems;
- f) Kenntnis und Verständnis der Anforderungen an die Umweltbetriebsprüfung und der angewandten Methoden;
- g) Kenntnis der Begutachtung von Informationen (Umwelterklärung).

Ein entsprechender Nachweis der Kenntnisse des Gutachters und seiner einschlägigen Berufserfahrung und technischen Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen sollte der Zulassungsstelle erbracht werden, bei der der Gutachter einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

Außerdem muss der Umweltgutachter bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig - insbesondere unabhängig von dem Betriebsprüfer oder Berater der Organisation -, unparteiisch und objektiv sein.

Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss die Gewähr bieten, dass er oder die Organisation und deren Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte, und dass sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden.

Der Umweltgutachter verfügt über dokumentierte Prüfungsmethodologien und -verfahren (einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit) zur Durchführung der Begutachtungsvorschriften dieser Verordnung.

Im Falle von Umweltgutachterorganisationen verfügt der Umweltgutachter über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Umweltgutachterorganisation sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen, die auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

### 5.2.2. Umfang der Zulassung

Der Umfang der Zulassung von Umweltgutachtern wird gemäß der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates <sup>(1)</sup> geschaffenen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE-Codes) beschrieben. Der Umfang der Zulassung wird durch die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters begrenzt. Gegebenenfalls ist hierbei auch der Größe und Komplexität der zu prüfenden Tätigkeit Rechnung zu tragen. Dies wird durch die Beaufsichtigung sichergestellt.

### 5.2.3. Zusätzliche Anforderungen für die Zulassung von Einzelgutachtern, die eigenständig Begutachtungen durchführen

Für Einzelgutachter, die eigenständig Begutachtungen durchführen, gilt, dass sie zunächst zur Erfüllung der Anforderungen gemäß den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2

(1) ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 (ABl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).

- in vollem Umfang über die fachliche Qualifikation verfügen müssen, die für Begutachtungen in Bereichen, für die sie zugelassen werden, erforderlich ist,
- eine im Umfang begrenzte Zulassung entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation erhalten.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die vor der Zulassung erfolgende Beurteilung und durch die von der Zulassungsstelle wahrgenommene Beaufsichtigung sichergestellt

### 5.3. Aufsicht über die Umweltgutachter

#### 5.3.1. Aufsicht über die Umweltgutachter durch die Zulassungsstelle, die die Zulassung erteilt hat

Der Umweltgutachter hat die Zulassungsstelle unmittelbar über alle Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung haben.

In regelmäßigen Abständen und mindestens alle 24 Monate ist sicherzustellen, dass der Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entspricht; zu diesem Zweck ist die Qualität der vorgenommenen Begutachtungen zu kontrollieren. Die Aufsicht kann anhand einer Überprüfung im Umweltgutachterbüro (Office-Audit), durch eine praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten des Umweltgutachters bei seiner Arbeit in Organisationen (Witness-Audit), durch Fragebogen oder durch Prüfung der von den Umweltgutachtern für gültig erklärten Umwelterklärungen und der erstellten Begutachtungsberichte erfolgen. Der Umfang der Aufsicht sollte sich an den Tätigkeiten des Umweltgutachters orientieren.

Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfangs der Zulassung werden von der Zulassungsstelle erst getroffen, nachdem der Umweltgutachter die Möglichkeit hatte, hierzu Stellung zu nehmen.

#### 5.3.2. Aufsicht über Umweltgutachter, die Gutachtertätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsmitgliedstaat durchführen

Ein Umweltgutachter, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, teilt vor der Aufnahme von Gutachtertätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Zulassungsstelle dieses Mitgliedstaates spätestens vier Wochen im Voraus Folgendes mit:

- Einzelheiten der Zulassung, fachliche Qualifikationen sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung des Teams,
- Ort und Zeit der Begutachtung: Anschrift und Ansprechpartner der Organisation, gegebenenfalls Maßnahmen zur Regelung der rechtlichen und sprachlichen Kenntnisse.

Die Zulassungsstelle kann um weitere Auskünfte zu den rechtlichen und sprachlichen Kenntnissen ersuchen.

Diese Mitteilung ist vor jeder Begutachtung erneut zu übermitteln.

Die Zulassungsstelle stellt keine sonstigen Anforderungen, die das Recht des Umweltgutachters einschränken würden, in einem anderen Mitgliedstaat tätig zu werden als dem, in dem ihm die Zulassung erteilt wurde. Insbesondere werden keine diskriminierenden Gebühren für das Mitteilungsverfahren erhoben. Die Zulassungsstelle darf das Mitteilungsverfahren auch nicht dazu nutzen, die Aufnahme der Gutachtertätigkeit zu verzögern. Jegliche Schwierigkeiten, den Umweltgutachter an dem angegebenen Datum zu kontrollieren, sind angemessen zu begründen. Entstehen Kosten durch die Beaufsichtigung, so darf die Zulassungsstelle angemessene Gebühren erheben.

Wenn die Aufsicht führende Zulassungsstelle mit der Qualität der vom Umweltgutachter ausgeführten Arbeiten nicht zufrieden ist, wird der Aufsichtsbericht dem betreffenden Umweltgutachter, der Zulassungsstelle, die die Zulassung erteilt hat, der zuständigen Stelle, in deren Gebiet die geprüfte Organisation ansässig ist, und, bei weiteren Streitigkeiten, dem Forum der Zulassungsstellen zugeleitet.

Die Organisationen können sich nicht dagegen wenden, dass die Zulassungsstellen den Umweltgutachter durch Beobachtung seiner Begutachtungstätigkeit beaufsichtigen.

### 5.4. Aufgaben der Umweltgutachter

5.4.1. Aufgabe des Umweltgutachters ist es, unbeschadet der Vollzugsbefugnisse des betreffenden Mitgliedstaates hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen Folgendes zu überprüfen:

- a) die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung: in Bezug auf die erste Umweltprüfung (sofern durchgeführt), das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfung und ihre Ergebnisse und die Umwelterklärung;
- b) die Zuverlässigkeit, die Glaubwürdigkeit und die Richtigkeit der Daten und Informationen
  - der Umwelterklärung (Anhang III Abschnitte 3.2 und 3.3),
  - der für gültig zu erklärenden Umweltinformationen (Anhang III Abschnitt 3.4).

Der Umweltgutachter untersucht mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt insbesondere die technische Eignung der ersten Umweltprüfung (sofern durchgeführt) der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von der Organisation angewandter Verfahren, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet. Der Umweltgutachter sollte unter anderem stichprobenartig prüfen, ob die Ergebnisse der internen Umweltbetriebsprüfung zuverlässig sind.

5.4.2. Bei der ersten Begutachtung untersucht der Umweltgutachter insbesondere, ob die Organisation folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Sie verfügt über ein voll funktionsfähiges Umweltmanagementsystem gemäß Anhang 1;
- b) es besteht ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang II, dessen Planung abgeschlossen und das bereits angelaufen ist, so dass zumindest die Bereiche mit den wesentlichsten Umweltauswirkungen erfasst sind;
- c) es wurde eine Bewertung durch die Organisationsleitung vorgenommen;
- d) es wurde eine Umwelterklärung gemäß Anhang III Abschnitt 3.2 erstellt.

#### 5.4.3. Einhaltung der Rechtsvorschriften

Der Umweltgutachter hat sicherzustellen, dass die Organisation über die nötigen Verfahren verfügt, um diejenigen Einzelaspekte ihrer Tätigkeit kontrollieren zu können, die unter einschlägiges Gemeinschafts- oder einzelstaatliches Recht fallen, und dass diese Verfahren ausreichen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Die bei der Umweltbetriebsprüfung durchgeführten Untersuchungen müssen insbesondere den Nachweis erbringen, dass dank der geschaffenen Verfahren die Einhaltung von Rechtsvorschriften sichergestellt ist.

Der Umweltgutachter erklärt die Umwelterklärung nicht für gültig, wenn er während der Begutachtung, beispielsweise bei Stichproben, feststellt, dass die Organisation Rechtsvorschriften nicht einhält.

#### 5.4.4. Beschreibung der Organisation

Bei der Prüfung des Umweltmanagementsystems und der Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung hat der Umweltgutachter dafür zu sorgen, dass die Bereiche der Organisation eindeutig beschrieben sind und diese Beschreibung der tatsächlichen Aufteilung der Tätigkeiten entspricht. Die Umwelterklärung muss die verschiedenen Teilbereiche der Organisation, für die EMAS gilt, klar angeben.

### 5.5. Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des Umweltgutachters

5.5.1. Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit entsprechend dem Umfang seiner Zulassung auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Organisation aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeiten fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Sie verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit im jeweils erforderlichen Umfang.

5.5.2. Die Begutachtung umfasst die Einsichtnahme in die Unterlagen, einen Besuch bei der Organisation, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Erstellung eines Berichts für die Leitung der Organisation und die von der Organisation herbeigeführte Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

5.5.3. Die vor dem Besuch einzusehenden Unterlagen umfassen die grundlegenden Informationen über die Organisation und ihre dortigen Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des in der Organisation angewandten Umweltmanagementsystems, Einzelheiten der durchgeführten Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung, den Bericht über diese Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung und über etwaige anschließend getroffene Korrekturmaßnahmen und den Entwurf einer Umwelterklärung.

5.5.4. Der Umweltgutachter erstellt einen Bericht für die Leitung der Organisation. Dieser umfasst

- a) alle für die Arbeit des Umweltgutachters relevanten Sachverhalte,
- b) die Ausgangssituation der Organisation im Hinblick auf die Anwendung eines Umweltmanagementsystems,
- c) generell die festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung und insbesondere
  - die bei der Methode der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen relevanten Verfahren aufgetretenen technischen Mängel;
  - Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden sollten,
- d) den Vergleich mit den früheren Umwelterklärungen und die Bewertung der Umweltleistung der Organisation.

### 5.6. Häufigkeit der Prüfungen

In Abstimmung mit der Organisation erstellt der Umweltgutachter ein Programm, durch das sichergestellt wird, dass alle für die EMAS-Eintragung erforderlichen Komponenten spätestens innerhalb von 36 Monaten überprüft werden. Darüber hinaus erklärt der Umweltgutachter in Abständen von höchstens 12 Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Von der Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden.

# Anhang VI

## Umweltaspekte

### 6.1. Allgemeines

Die Organisation prüft alle Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und entscheidet dann anhand von Kriterien, die den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung tragen, welche Umweltaspekte wesentliche Auswirkungen haben und daher die Grundlage für die Festlegung ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele bilden müssen. Diese Kriterien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dabei hat die Organisation sowohl direkte als auch indirekte Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

### 6.2. Direkte Umweltaspekte

Diese betreffen die Tätigkeiten der Organisation, deren Ablauf sie kontrolliert, und können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- a) Emissionen in die Atmosphäre,
- b) Einleitungen und Ableitungen in Gewässer,
- c) Vermeidung, Verwertung, Wiederverwendung, Verbringung und Entsorgung von festen und anderen Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen,
- d) Nutzung und Verunreinigung von Böden,
- e) Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie),
- f) lokale Phänomene (Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung usw.),
- g) Verkehr (sowohl im Hinblick auf Waren und Dienstleistungen als auch auf die Arbeitnehmer),
- h) Gefahren von Umweltunfällen und von Umweltauswirkungen, die sich aus Vorfällen, Unfällen und potenziellen Notfallsituationen ergeben oder ergeben können,
- i) Auswirkungen auf die Biodiversität.

### 6.3. Indirekte Umweltaspekte

Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation können auch zu wesentlichen Umweltauswirkungen führen, die die Organisation unter Umständen nicht in vollem Umfang kontrollieren kann.

Diese können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- a) produktbezogene Auswirkungen (Design, Entwicklung, Verpackung,

- Transport, Verwendung und Wiederverwertung/Entsorgung von Abfall),
- b) Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen,
- c) neue Märkte,
- d) Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z. B. Verkehr oder Gaststättengewerbe),
- e) Verwaltungs- und Planungsentscheidungen,
- f) Zusammensetzung des Produktangebots,
- g) Umwelleistung und Umweltverhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten.

Die Organisationen müssen nachweisen können, dass wesentliche Umweltaspekte im Zusammenhang mit ihrem Beschaffungswesen ermittelt worden sind und wesentliche Umweltauswirkungen, die sich auf diese Aspekte beziehen, im Managementsystem berücksichtigt werden. Die Organisation sollte bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass die Lieferanten und alle im Auftrag der Organisation Handelnden bei der Ausführung ihres Auftrags der Umweltpolitik der Organisation genügen.

Bei der Bewertung dieser indirekten Umweltaspekte muss die Organisation prüfen, inwiefern sie diese Aspekte beeinflussen kann und welche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen getroffen werden können.

### 6.4. Wesentlichkeit der Umweltaspekte

Die Organisation muss Kriterien festlegen, anhand deren bewertet werden kann, wie wesentlich die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sind, damit ermittelt werden kann, welche Aspekte wesentliche Umweltauswirkungen haben. Die von der Organisation festgelegten Kriterien müssen umfassend, unabhängig nachprüfbar und reproduzierbar sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Bei der Festlegung der Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltaspekte einer Organisation kann unter anderem Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Informationen über den Umweltzustand, um festzustellen, welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation Umweltauswirkungen haben können,
- b) vorhandene Daten der Organisation über den Material- und Energieeinsatz, Ableitungen, Abfälle und Emissionen im Hinblick auf die damit verbundene Umweltgefahr,
- c) Standpunkte der interessierten Kreise,
- d) rechtlich geregelte Umwelttätigkeiten der Organisation,
- e) Beschaffungstätigkeiten,
- f) Design, Entwicklung, Herstellung, Verteilung, Kundendienst, Verwendung, Wiederverwendung, stoffliche Verwertung und Entsorgung der Produkte der Organisation,
- g) Tätigkeiten der Organisation mit den wesentlichsten Umweltkosten und positive Ergebnisse für die Umwelt.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten berücksichtigt die Organisation nicht nur die normalen Betriebsbedingungen, sondern auch die Bedingungen bei Aufnahme bzw. Abschluss der Tätigkeiten sowie Notfallsituationen, mit denen realistischerweise gerechnet werden muss. Dabei fließen vergangene, gegenwärtige und geplante Tätigkeiten ein.

## Anhang VII

# Umweltprüfung

### 7.1. Allgemeines

Eine Organisation, die nicht die Informationen vorgelegt hat, die zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Umweltaspekte nach Anhang VI erforderlich sind, muss ihr Umweltverhalten zunächst in einer Umweltprüfung analysieren. Die gesamten Umweltaspekte der Organisation sollen dann als Grundlage für die Schaffung eines Umweltmanagementsystems dienen.

### 7.2. Anforderungen

Bei der Prüfung sind fünf Schlüsselbereiche zu berücksichtigen:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorschriften, zu deren Einhaltung sich die Organisation verpflichtet;
- b) Erfassung aller Umweltaspekte, die wesentliche Umweltauswirkungen nach Anhang VI haben und die gegebenenfalls qualitativ einzustufen und zu quantifizieren sind, wobei ein Verzeichnis der als wesentlich ausgewiesenen Aspekte zu erstellen ist;
- c) Beschreibung der Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltauswirkung gemäß Anhang VI Abschnitt 6.4;
- d) Untersuchung aller angewandten Techniken und Verfahren des Umweltmanagements;
- e) Bewertung der Reaktionen auf frühere Vorfälle.



# Anhang VIII

## Bei der Eintragung erforderliche Informationen

Mindestanforderungen

---

Name der Organisation:

---

Anschrift der Organisation:

---

Ansprechpartner:

---

NACE-Code der Tätigkeit:

---

Anzahl der Arbeitnehmer:

---

Name des Umweltgutachters:

---

Zulassungsnummer:

---

Gegenstand und Umfang der Zulassung:

---

Datum der nächsten Umwelterklärung:

---

Bezeichnung der für die Organisation zuständigen vollziehenden Behörde bzw. der entsprechenden Behörden und Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dieser Behörde bzw. diesen Behörden:

---

## 5.2 Umweltrecht und Umweltmanagement im Internet

Internetadresse	Kommentar	Internetadresse	Kommentar
<b>Umweltrecht</b>		<a href="http://www.jura.uni-sb.de/BGBI/">http://www.jura.uni-sb.de/BGBI/</a>	Viele Rechtsdatenbanken u. a. Umweltgesetzblatt und Bundesanzeiger
<a href="http://umwelt-online.de">http://umwelt-online.de</a>	Nahezu komplette Umweltrechtsdatenbank (EU, Bund, Länder) Kostenpflichtiger Abonnenten-Zugang Kostenfreie Demoversion	<a href="http://www.jurathek.de/tom/links/pages/">http://www.jurathek.de/tom/links/pages/</a>	Übersichtliches Rechtsportal
<b>Umweltpolitik</b>			
<a href="http://www.bgbl.makrolog.de">http://www.bgbl.makrolog.de</a>	Bundesgesetzblatt Teil I ab 1949	<a href="http://www.bmu.de/">http://www.bmu.de/</a>	Deutsche Umweltpolitik, alle Themen, Reden etc.
<a href="http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html">http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/index.html</a>	EU-Recht einschließlich EU-Umweltrecht, Verträge, Richtlinien, Verordnungen, vorbereitende Rechtsakte, Rechtsprechung	<a href="http://www.umweltbundesamt.de/">http://www.umweltbundesamt.de/</a>	Aktuelle Umweltthemen, ausführliche deutsche Umweltbelastungsdaten, Umweltpreise und Ausschreibungen
<a href="http://europa.eu.int/comm/environment/emas">http://europa.eu.int/comm/environment/emas</a>	EMAS Alle EU-Rechtsdokumente. Alle Umweltgutachter in der EU. Alle registrierten Standorte. Alle zuständigen Stellen	<a href="http://europa.eu.int/comm/environment/index_de.htm">http://europa.eu.int/comm/environment/index_de.htm</a>	Umweltschutzaktivitäten der EU-Kommission
<a href="http://www.atv.de/D_NEU/GESETZE.HTM">http://www.atv.de/D_NEU/GESETZE.HTM</a>	Aktueller Entwicklungsstand v. rechtlichen Regelungen Schwerpunkt Abfallrecht von EU, Bund)	<a href="http://www.bmwi.de/Homepage/Politikfelder/Energiepolitik/">http://www.bmwi.de/Homepage/Politikfelder/Energiepolitik/</a>	Politikfelder/Energiepolitik/ Energiepolitik, Klimaschutz, Energiestudien, Energierecht
<a href="http://www.ihk-umkis.de/recht/gerichtsurteile/index.html">http://www.ihk-umkis.de/recht/gerichtsurteile/index.html</a>	Gerichtsurteile zum Umweltrecht	<a href="http://www.umweltministerium-bayern.de">http://www.umweltministerium-bayern.de</a> oder <a href="http://www.bayern.de/stmlu/">www.bayern.de/stmlu/</a>	Website des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen
<a href="http://ihk-umkis.de/recht/stellungnahmen/index.html">http://ihk-umkis.de/recht/stellungnahmen/index.html</a>	IHK und DIHT-Stellungnahmen zu Entwürfen von Umweltrechtsvorschriften	<a href="http://www.umweltpakt.bayern.de">http://www.umweltpakt.bayern.de</a>	Umweltpakt Bayern: Text, Teilnehmer, Teilnahmeformulare, Infos
<a href="http://www.jura-lotse.de/">http://www.jura-lotse.de/</a>	Sehr umfangreiche Rechtsdatenbank auch zum Umweltrecht	<a href="http://www.bayern.de/lfu/">http://www.bayern.de/lfu/</a>	Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
		<a href="http://www.eea.eu.int/">http://www.eea.eu.int/</a>	Europäische Umweltagentur

<a href="http://www.wbcsd.ch/aboutus.htm">http://www.wbcsd.ch/aboutus.htm</a>	Homepage des World Business Council for Sustainable Development Viele Info zu nachhaltigen Wirtschaften (auf Englisch)	<a href="http://www.quality.de/umwelt.htm">http://www.quality.de/umwelt.htm</a>	Überblick über Organisationen und Aktivitäten zum Umwelt/Qualitätsmanagement in Deutschland, Österreich und der Schweiz
<hr/>			
<b>EMAS und ISO 14001</b>			
<a href="http://www.emas-logo.de/">http://www.emas-logo.de/</a>	Infoseite zur EMAS-Verordnung	<a href="http://www.oekoaudit.uni-osn-abrueck.de/index.html">http://www.oekoaudit.uni-osn-abrueck.de/index.html</a>	EMAS-Informationssystem Rechtstexte, Umweltgutachter, Kommentare
<a href="http://www.iso14000.com/">http://www.iso14000.com/</a>	Viele Infos zur ISO 14001 und zu EMAS Datenbanken, Statistiken, Schulungen, Umsetzungshilfen etc.	<hr/>	
<a href="http://www.iso.ch/">http://www.iso.ch/</a>	Infos zu ISO-Normen u. a. auch zu Umweltnormen	<b>Instrumente zum UM</b>	
<a href="http://www.ihk-umkis.de/umweltaudit/index.html">http://www.ihk-umkis.de/umweltaudit/index.html</a>	Verzeichnis aller Umweltgutachter und registrierten EMAS-Standorte in Deutschland	<a href="http://www.inem.org/">http://www.inem.org/</a>	Infos, Checklisten und Umsetzungshilfen zum Umweltmanagement (in Englisch)
<a href="http://www.oneworld.de/scripts/ihk.prg">http://www.oneworld.de/scripts/ihk.prg</a>	Datenbank aller bayerischen EG-Öko-Audit-Standorte	<a href="http://www.eco-effizienz.de/">http://www.eco-effizienz.de/</a>	Wissenspool zum Thema Öko-Effizienz und Flussmanagement
<a href="http://www.ihk.de/dau/inside.htm">http://www.ihk.de/dau/inside.htm</a>	Umweltgutachter	<a href="http://asi-www.informatik.uni-hamburg.de/themen/ui/forschung/betr_ssn/">http://asi-www.informatik.uni-hamburg.de/themen/ui/forschung/betr_ssn/</a>	Umweltinformationssysteme, Umweltbilanzen, Umweltkostenrechnung
<a href="http://www.tga-gmbh.de/">http://www.tga-gmbh.de/</a>	Zertifizierer nach ISO 9000 bzw. ISO 14.0000	<hr/>	
<a href="http://www.dar.bam.de/">http://www.dar.bam.de/</a>	Portal zu internationalen Normen und Akkreditierungsstellen	<b>Förderprogramme</b>	
<a href="http://www.umweltgutachterausschuss.de/">http://www.umweltgutachterausschuss.de/</a>	Infos zu Zulassung und Tätigkeit der Umweltgutachter Viele Richtlinien	<a href="http://www.bmwi.de/Homepage/Foerderdatenbank/foerderdatenbank.jsp">http://www.bmwi.de/Homepage/Foerderdatenbank/foerderdatenbank.jsp</a>	Förderdatenbank mit Programmen von EU, Bund und Ländern
<a href="http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/oeko-audit.htm">http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-daten/daten/oeko-audit.htm</a>	Öko-Audit-Infos des UBA	<a href="http://www.dbu.de/">http://www.dbu.de/</a> <a href="http://www.solarfoerderung.de/">http://www.solarfoerderung.de/</a>	Förderprogramme der Deutschen Bundesstiftung Umwelt
<a href="http://www.umis.de/">http://www.umis.de/</a>	News und Infos zum Umweltmanagement	<hr/>	
<a href="http://www.u-punkt.de/index2.html">http://www.u-punkt.de/index2.html</a>	Umweltinfos im Internet Aktuelles, viele Links auf Zeitschriften und online-Archive	<b>Umweltfirmen</b>	
		<a href="http://www.umfis.de/">http://www.umfis.de/</a>	Datenbank mit mehr als 10.000 deutschen Umweltschutz-Unternehmen
<hr/>			

---

## Abfallmanagement / Kreislaufwirtschaft

<a href="http://www.abfallratgeber-bayern.de/">http://www.abfallratgeber-bayern.de/</a>	Pilotprojekt mit allen Infos, die zur Handhabung und Entsorgung von Abfällen wichtig sind.
<a href="http://recy.ihk.de/">http://recy.ihk.de/</a>	Recyclingbörse der IHKs Kostenfreie Vermittlung verwertbarer Abfälle bundes- und europaweit
<a href="http://www-wi.uni-muenster.de/WI/Boerse/klassen.html">http://www-wi.uni-muenster.de/WI/Boerse/klassen.html</a>	Email-basierte Recyclingbörse
<a href="http://www.recycle.de/">http://www.recycle.de/</a>	EUWID-Recyclingbörse
<a href="http://www.on2fiber.com/index.html">http://www.on2fiber.com/index.html</a>	Internet-Marktplatz für Altpapier
<a href="http://www.recyclers-info.de/">http://www.recyclers-info.de/</a>	
<a href="http://www.gruener-punkt.de/">http://www.gruener-punkt.de/</a>	
<a href="http://www.logex.de/indexinfothekprax.htm">http://www.logex.de/indexinfothekprax.htm</a>	Infomagazin PRAX
<a href="http://www.unisaarland.de/verwalt/tbd/uis/">http://www.unisaarland.de/verwalt/tbd/uis/</a>	
<a href="http://www.tuharburg.de/aws/index.html">http://www.tuharburg.de/aws/index.html</a>	

---

## Gefahrstoffe

<a href="http://www.hvbg.de/d/bia/fac/zesp/zesp.htm">http://www.hvbg.de/d/bia/fac/zesp/zesp.htm</a>	Gefahrstoff-Datenbank der Berufsgenossenschaften (GESTIS-Stoffdatendank)
<a href="http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-datum-suche-neu.htm">http://www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-datum-suche-neu.htm</a>	Katalog wassergefährdender Stoffe

## 5.3 Glossar

<b>EG-Öko-Audit</b>	Umweltmanagementsystem - gebräuchliche Bezeichnung für die Verordnung (EWG) 1836/93	<b>OHRIS</b>	<b>Occupational Health- and Risk-Managementssystem</b> Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, entwickelt vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit (StMAS)
<b>EMAS</b>	<b>Eco-Management Audit Scheme</b> Umweltmanagementsystem - Verordnung (EG) Nr. 761 / 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung	<b>IPP</b>	<b>Integrierte Produktpolitik</b> IPP fördert und zielt auf eine stetige Verbesserung von Produkten und damit zusammenhängenden Dienstleistungen hinsichtlich Ihrer Wirkung auf Mensch und Umwelt entlang des gesamten Produktlebenswegs.
<b>DIN EN ISO 14001</b>	Internationale Norm für Umweltmanagementsysteme mit Anleitungen zur Anwendung		
<b>ISO 14000ff</b>	Internationale Normen für betrieblichen Umweltschutz (z. B. Umweltmanagementsysteme, Lebenszyklusanalyse, etc.)	<b>Substitution</b>	Erleichterungen im Verwaltungsvollzug durch die Behörden
<b>QuH</b>	<b>Qualitätsverbund umweltbewusster Handwerksbetriebe</b> Umweltmanagementsystem für Handwerksbetriebe	<b>Deregulierung</b>	Abbau ordnungsrechtlicher Anforderungen
<b>HACCP</b>	<b>Hazard Analysis Critical Control Point</b> Hygienemanagementsystem zur Einhaltung der Anforderungen der Lebensmittelhygieneverordnung	<b>Validierung</b>	Prüfung und Gültigkeitserklärung von Umwelterklärung, Aktualisierung der Umwelterklärung und sonstigen Umweltinformationen eines EMAS-Teilnehmers durch einen Umweltgutachter
<b>ÖKOPROFIT</b>	<b>ÖKOlogische PROjekte Für Integrierte Umwelt-Technik</b> Umweltmanagementsystem	<b>Verifizierung</b>	Detaillierte Prüfung des Umweltmanagementsystems und der Umweltbetriebsprüfung durch Umweltgutachter. Die Verifizierung umfasst Dokumentenprüfung, Vor-Ort-Prüfungen und Mitarbeiterinterviews.
<b>ISO 9000ff</b>	Internationale Norm für Qualitätsmanagementsysteme		
<b>ISO 9001:2000</b>	Neufassung der Norm für Qualitätsmanagementsysteme aus dem Jahr 2000		

weitere Begriffserklärungen in Art. 2 EMAS-VO.

## Projektteilnehmer

Bayerisches Staatsministerium  
für Landesentwicklung und Umweltfragen  
Peter Lechner  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München  
Tel. + 49 (0) 89 / 9214 - 2544  
[peter.lechner@stmlu.bayern.de](mailto:peter.lechner@stmlu.bayern.de)

Industrie- und Handelskammer  
für München und Oberbayern  
Anita Schütz  
Max-Joseph-Straße 2  
80333 München  
Tel. + 49 (0) 89 / 5116 - 409  
[schuetz@muenchen.ihk.de](mailto:schuetz@muenchen.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken  
Dr. Ronald Künneth  
Hauptmarkt 25 / 27  
90403 Nürnberg  
Tel. + 49 (0) 911 / 1335 - 297  
[kuenneth@nuernberg.ihk.de](mailto:kuenneth@nuernberg.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer  
für Oberfranken Bayreuth  
Horst Ramming  
Bahnhofstraße 25 / 27  
95444 Bayreuth  
Tel. + 49 (0) 921 / 886 - 112  
[ramming@bayreuth.ihk.de](mailto:ramming@bayreuth.ihk.de)

Handwerkskammer für München  
und Oberbayern  
Michaela Kanthak  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
Tel. + 49 (0) 89 / 5119 - 237  
[kanthak@hwk-muenchen.de](mailto:kanthak@hwk-muenchen.de)

# Impressum

## **Herausgeber:**

- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
- IHK für München und Oberbayern
- IHK Nürnberg für Mittelfranken
- IHK für Oberfranken Bayreuth
- HWK für München und Oberbayern

## **Projektleitung:**

Anita Schütz  
IHK für München und Oberbayern, München

## **Projektbearbeitung:**

INTECHNICA gmbh  
Umwelt- und Managementberater, Nürnberg  
[www.intechnica.de](http://www.intechnica.de)

## **Gestaltung und Umsetzung:**

Designstudio Ralf Munker, Nürnberg

## **Endkorrektur:**

INFOTEXT Norbert Jennen, Oberhaching

## **Druck:**

Peschke Druck, München

©2001 IHK für München und Oberbayern / Bayerisches Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen  
[www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)  
[www.umweltministerium.bayern.de](http://www.umweltministerium.bayern.de)

## **Hinweis:**

Diese Druckschrift steht im Internet als Download im pdf-Format zur  
Verfügung  
[www.umkis.de](http://www.umkis.de)



Handwerkskammer für München und Oberbayern

